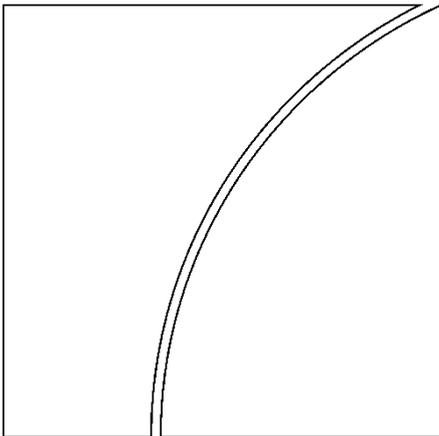


Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht



**Basel III:
Mindestliquiditätsquote
und Instrumente zur
Überwachung des
Liquiditätsrisikos**

Januar 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Rahmenregelung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-345-9 (Druckversion)

ISBN 92-9197-345-9 (Online)

Inhalt

Einleitung.....	1
Teil 1: Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR).....	4
I. Zweck der LCR und Verwendung der HQLA.....	4
II. Definition der LCR	6
A. Bestand an HQLA.....	7
1. Merkmale der HQLA.....	7
2. Operationelle Anforderungen.....	9
3. Diversifizierung des Bestands an HQLA	12
4. Definition der HQLA.....	13
B. Gesamte Nettomittelabflüsse.....	22
1. Mittelabflüsse	23
2. Mittelzuflüsse.....	39
III. Fragen zur Anwendung der LCR	42
A. Häufigkeit der Berechnungen und der Meldungen	42
B. Anwendungsbereich	43
1. Unterschiedliche Liquiditätsanforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmeland	44
2. Behandlung von Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität	44
C. Währungen.....	45
Teil 2: Überwachungsinstrumente.....	46
I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz.....	46
A. Ziel	46
B. Definition und praktische Anwendung der Messgröße.....	46
1. Annahmen zu vertraglichen Mittelflüssen	47
C. Verwendung der Messgröße	47
II. Finanzierungskonzentration.....	48
A. Ziel	48
B. Definition und praktische Anwendung der Messgröße.....	48
1. Berechnung der Messgröße	48
C. Verwendung der Messgröße	49
III. Verfügbare lastenfreie Aktiva.....	50
A. Ziel	50
B. Definition und praktische Anwendung der Messgröße.....	50
C. Verwendung der Messgrößen	51

IV.	LCR nach bedeutender Wahrung.....	51
A.	Ziel.....	51
B.	Definition und praktische Anwendung der Messgrosse	52
C.	Verwendung der Messgrosse	52
V.	Marktbezogene Uberwachungsinstrumente	52
A.	Ziel.....	52
B.	Definition und praktische Anwendung der Messgrosse	52
1.	Marktweite Informationen.....	53
2.	Informationen zum Finanzsektor.....	53
3.	Bankspezifische Informationen	53
C.	Verwendung der Messgrosse bzw. der Daten.....	53
	Anhang 1	54
	Berechnung der Obergrenze fur die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige Wertpapierfinanzierungsgeschafte.....	54
	Anhang 2	56
	Grundsatze fur die Einschatzung der Zulassigkeit alternativer Liquiditatsansatze (ALA)	56
	Anhang 3	70
	Empfehlungen zu den Anforderungen an die Banken bei der Verwendung der Optionen fur alternative Liquiditatsansatze (ALA) im Rahmen der LCR	70
	Anhang 4	73
	Uberblick uber die Mindestliquiditatsquote (LCR).....	73

Abkürzungsverzeichnis

ABCP	Asset-backed Commercial Paper - Forderungsgedecktes Geldmarktpapier
ALA	Alternative Liquidity Approaches - Alternative Liquiditätsansätze
CD	Certificate of deposit - Einlagenzertifikat
CDS	Credit default swap - Credit-Default-Swap
CFP	Contingency Funding Plan - Notfallplan für die Liquiditätsversorgung
CP	Commercial paper - Commercial Paper
ECAI	External credit assessment institution - Ratingagentur
HQLA	High quality liquid assets - Erstklassige liquide Aktiva
IRB	Internal ratings-based - Auf internen Ratings basierend
LCR	Liquidity Coverage Ratio - Mindestliquiditätsquote
LTV	Loan to Value Ratio - Beleihungsgrenze
NSFR	Net Stable Funding Ratio - Strukturelle Liquiditätsquote
OBS	Off-balance sheet - Ausserbilanziell
PD	Probability of default - Ausfallwahrscheinlichkeit
PSE	Public sector entity - Sonstige öffentliche Stelle
RMBS	Residential mortgage backed securities - Mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere
SIV	Structured investment vehicle - Strukturiertes Anlageinstrument
SPE	Special purpose entity - Zweckgesellschaft

Einleitung

1. In diesem Dokument legt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ eine seiner wichtigsten Reformen zur Stärkung der Widerstandskraft des Bankensektors vor: die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Ziel der LCR ist die Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils der Banken. Konkret wird sichergestellt, dass die Banken über einen angemessenen Bestand an lastenfremen erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA) verfügen, die an privaten Märkten ohne Weiteres sofort flüssig gemacht werden können, und dass sie damit ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken können. Mit der LCR wird die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, verbessert und so die Gefahr verringert, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken. Im vorliegenden Dokument werden der LCR-Standard erläutert und der Zeitplan für die Umsetzung vorgestellt.

2. In der anfänglichen „Liquiditätsphase“ der 2007 einsetzenden Finanzkrise waren viele Banken trotz angemessener Eigenkapitalausstattung mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sie ihre Liquidität nicht umsichtig zu steuern vermochten. Die Krise zeigte auf, wie wichtig die Liquidität für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und des Bankensektors ist. Vor Ausbruch der Krise boomten die Märkte für Vermögenswerte, und Mittel waren leicht und zu tiefen Kosten erhältlich. Das rapide Umschlagen der Marktbedingungen veranschaulichte, wie rasch Liquidität versiegen kann und dass Illiquidität längere Zeit andauern kann. Das Bankensystem kam unter erheblichen Druck, und Zentralbanken mussten eingreifen, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte wie auch teilweise einzelne Finanzinstitute zu stützen.

3. Die Schwierigkeiten einiger Banken waren darauf zurückzuführen, dass elementare Grundsätze der Steuerung des Liquiditätsrisikos missachtet worden waren. Daraufhin veröffentlichte der Basler Ausschuss als Grundlage seines Rahmenkonzepts zur Liquidität im Jahr 2008 Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*).² Diese Grundsätze enthalten detaillierte Empfehlungen zum Risikomanagement und zur Überwachung der Deckung des Liquiditätsrisikos. Sie sollten zur Förderung eines besseren Risikomanagements in diesem wesentlichen Bereich beitragen, können dies aber nur, wenn sie von Banken und Aufsichtsinstanzen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss wird daher weiterhin die Umsetzung durch die Aufsichtsinstanzen verfolgen, um sicherzustellen, dass die Banken diese elementaren Grundsätze einhalten.

4. Als Ergänzung dieser Grundsätze hat der Ausschuss sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei *Mindeststandards* für die Liquiditätsbeschaffung weiter verstärkt. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Das erste Ziel besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Das Papier *Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision* ist unter www.bis.org/publ/bcbs144.htm verfügbar.

Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend HQLA verfügen, um eine erhebliche, einen Monat andauernde Stresssituation zu überstehen. Zu diesem Zweck entwickelte der Ausschuss die LCR. Das zweite Ziel ist, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fördern. Hierzu werden für die Banken zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), die in diesem Dokument nicht behandelt wird, ergänzt die LCR; sie hat einen Zeithorizont von einem Jahr. Zweck der NSFR ist, zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva zu führen.

5. Diese beiden Standards bestehen hauptsächlich aus spezifischen Parametern, die international mit vorgeschriebenen Werten „harmonisiert“ werden. Bestimmte Parameter enthalten jedoch Elemente, die im Ermessen der nationalen Aufsicht liegen, damit sie länderspezifischen Umständen Rechnung tragen können. In diesen Fällen sollten die Parameter transparent und in der Regelung jedes Landes fest umrissen sein, damit sowohl im Land selbst als auch international Klarheit herrscht.

6. Zu betonen ist, dass mit dem LCR-Standard eine *Mindestanforderung* für die Liquiditätsausstattung international tätiger Banken eingeführt werden soll. Von den Banken wird erwartet, dass sie diesen Standard wie auch die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos einhalten. Wie auch bei den Eigenkapitalstandards des Basler Ausschusses können die nationalen Instanzen höhere Mindestanforderungen für die Liquidität festlegen. Insbesondere sollten die Aufsichtsinstanzen daran denken, dass die Annahmen der LCR nicht unbedingt sämtliche Marktbedingungen oder sämtliche Stressphasen erfassen. Es steht den Aufsichtsinstanzen daher frei zu verlangen, dass zusätzliche Liquidität vorgehalten wird, wenn die LCR ihrer Einschätzung nach den Liquiditätsrisiken ihrer Banken nicht angemessen Rechnung trägt.

7. Da die LCR für sich allein nicht ausreicht, um sämtliche Aspekte des Liquiditätsrisikoprofils einer Bank zu messen, hat der Basler Ausschuss ausserdem eine Reihe von Überwachungsinstrumenten entwickelt, um weltweit eine einheitliche Überwachung des Liquiditätsrisikos zu fördern. Diese Instrumente ergänzen die LCR; sie sind für die laufende Überwachung der von den Banken eingegangenen Liquiditätsrisiken und für den Informationsaustausch zu diesen Risiken zwischen den Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- und des Aufnahmelandes gedacht.

8. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erlässt Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der LCR. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor den Standard mit vertretbaren Massnahmen einhalten und dennoch weiterhin die Wirtschaft mit Krediten stützen kann.

9. Der Basler Ausschuss bekräftigt seine Ansicht, dass die LCR ein wesentlicher Bestandteil der mit Basel III eingeführten Reformen ist und dass sie, einmal eingeführt, zu einem robusteren und widerstandsfähigeren Bankensystem beitragen wird. Dem Ausschuss sind jedoch auch die möglichen Auswirkungen des Standards auf Finanzmärkte, Kreditgewährung und Wirtschaftswachstum sowie die Folgen der Einführung der LCR zu einer Zeit anhaltender Anspannungen in einigen Bankensystemen bewusst. Er hat daher beschlossen, eine schrittweise Einführung der LCR vorzusehen, ähnlich wie bei den Eigenkapitalanforderungen von Basel III.

10. Konkret wird die LCR wie geplant per 1. Januar 2015 eingeführt; die Mindestanforderung wird jedoch auf 60% festgelegt und wird dann jedes Jahr gleichmässig

angehoben, bis sie am 1. Januar 2019 100% erreicht. Mit diesem schrittweisen Ansatz sowie den Änderungen der 2010 publizierten Liquiditätsstandards³ soll sichergestellt werden, dass die LCR eingeführt werden kann, ohne die geordnete Stärkung der Bankensysteme oder die laufende Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu beeinträchtigen.

	1. Januar 2015	1. Januar 2016	1. Januar 2017	1. Januar 2018	1. Januar 2019
LCR-Minimum	60%	70%	80%	90%	100%

11. Der Basler Ausschuss bestätigt ferner erneut, dass Banken sehr wohl ihren Bestand an HQLA in Krisenzeiten angreifen dürfen, auch wenn dieser dabei unter das Minimum sinkt. Die Aufsichtsinstanzen werden später die Lage beurteilen und entsprechend den Umständen Richtlinien für die Verwendung erlassen. Darüber hinaus können einzelne Länder, die finanzielle Unterstützung für wirtschaftliche und strukturelle Reformen erhalten, einen anderen Umsetzungsplan für ihr Bankensystem festlegen, der auf ihr übergeordnetes wirtschaftliches Reformprogramm abgestimmt ist.

12. Der Ausschuss überprüft derzeit die NSFR; für diese gilt weiterhin eine Beobachtungsperiode sowie eine Überprüfungsregelung, damit unbeabsichtigte Auswirkungen korrigiert werden können. Der Ausschuss hält jedoch an seiner Absicht fest, dass die NSFR, einschliesslich etwaiger Überarbeitungen, bis spätestens 1. Januar 2018 zu einem Mindeststandard wird.

13. Dieses Papier ist wie folgt gegliedert:

- In Teil 1 wird die LCR für international tätige Banken definiert und werden Fragen zur Anwendung behandelt.
- In Teil 2 werden Instrumente vorgestellt, die die Banken und Aufsichtsinstanzen bei der Überwachung des Liquiditätsrisikos verwenden können.

³ Das Papier von 2010 ist unter www.bis.org/publ/bcbs188_de.pdf verfügbar.

Teil 1: Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

14. Der Basler Ausschuss hat die LCR entwickelt, um die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken zu fördern, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend HQLA verfügen, um eine erhebliche, 30 Kalendertage lang andauernde Stresssituation zu überstehen.

15. Die LCR sollte eine zentrale Komponente des Aufsichtsansatzes in Bezug auf das Liquiditätsrisiko sein. Sie muss jedoch durch gründliche Aufsichtseinschätzungen anderer Aspekte des Liquiditätsrisikomanagements einer Bank, entsprechend den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos, durch den Einsatz der in Teil 2 vorgestellten Überwachungsinstrumente sowie – zu gegebener Zeit – durch die NSFR ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Aufsichtsinstanz von einer einzelnen Bank die Anwendung strengerer Standards oder Parameter verlangen, je nach dem Liquiditätsrisikoprofil der Bank und der Einschätzung der Aufsichtsinstanz, wie gut die Bank die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos einhält.

I. Zweck der LCR und Verwendung der HQLA

16. Mit diesem Standard soll sichergestellt werden, dass eine Bank über einen angemessenen Bestand an lastenfreien HQLA verfügt, d.h. einen Bestand an flüssigen Mitteln oder an Vermögenswerten, die an privaten Märkten ohne oder mit nur geringem Verlust flüssig gemacht werden können, und dass sie so ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken kann. Der Bestand an lastenfreien HQLA sollte es der Bank mindestens ermöglichen, bis zum Tag 30 des Stressszenarios zu überleben. Bis dahin sollten angemessene Abhilfemassnahmen von der Geschäftsleitung und der Aufsicht ergriffen oder die Bank geordnet liquidiert werden können. Darüber hinaus gewinnt die Zentralbank damit Zeit, um geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn diese als notwendig erachtet werden. Entsprechend den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos sollten die Banken angesichts des ungewissen Zeitpunkts von Ab- und Zuflüssen ferner auf potenzielle Inkongruenzen in dem 30-Tage-Zeitraum achten und dafür sorgen, dass während des ganzen Zeitraums ausreichend HQLA für etwaige Lücken in den Zahlungsströmen vorhanden sind.

17. Die LCR baut auf herkömmlichen Methoden zur Ermittlung des Liquiditäts-„Deckungsgrads“ auf, die Banken intern verwenden, um einzuschätzen, wie gross ihre Risiken bei Liquiditätsnotfällen wären. Der gesamte Nettoabfluss von Barmitteln im Szenario ist für die ersten 30 Kalendertage zu berechnen. Der Standard verlangt, dass die Quote unter normalen Umständen (d.h., wenn keine finanziellen Anspannungen bestehen) auf dauerhafter Basis mindestens 100%⁴ beträgt (der HQLA-Bestand sollte also mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Nettomittelabflüsse), da der Bestand an lastenfreien HQLA als Schutzpolster für den Fall eines Ausbruchs einer Liquiditätskrise dienen soll. In Zeiten finanzieller Anspannungen dürfen die Banken jedoch ihren HQLA-Bestand angreifen, auch wenn die Quote dann unter 100% fällt, da die Beibehaltung einer LCR von 100% unter

⁴ Die 100%-Schwelle ist die Mindestanforderung ausserhalb von Zeiten finanzieller Anspannungen und nach Abschluss der Übergangsphase. Verweise auf 100% können entsprechend etwaigen Übergangsregelungen korrigiert werden.

solchen Umständen unverhältnismässige negative Auswirkungen auf die Bank und auf andere Marktteilnehmer haben könnte. Die Aufsichtsinstanzen werden daraufhin die Lage beurteilen und flexibel, entsprechend den Umständen, reagieren.

18. Bei ihrer Entscheidung, ob eine Bank ihre HQLA verwenden darf, sollte die Aufsichtsinstanz insbesondere das Kernziel und die Definition der LCR bedenken. Bei ihrer Einschätzung der Lage sollte sie ihren Ermessensspielraum nutzen und nicht nur die bestehenden makrofinanziellen Bedingungen berücksichtigen, sondern auch zukunftsorientierte Beurteilungen der Lage in der Wirtschaft und an den Finanzmärkten in Betracht ziehen. Wenn sie Massnahmen bestimmt, sollte die Aufsichtsinstanz sich darüber im Klaren sein, dass manche prozyklisch wirken könnten, wenn sie in einer Phase von marktweiten Anspannungen angewendet werden. Die Aufsichtsinstanzen sollten bestrebt sein, solche Erwägungen in allen Ländern einheitlich zu berücksichtigen.

- a) Die Aufsichtsinstanz sollte die Lage frühzeitig analysieren und wenn nötig Massnahmen in Bezug auf potenzielle Liquiditätsrisiken ergreifen.
- b) Die Aufsichtsinstanz sollte differenzierte Antworten auf gemeldete LCR von weniger als 100% zulassen. Die potenzielle Reaktion der Aufsichtsinstanz sollte in Bezug auf Ursachen, Umfang, Dauer und Häufigkeit des gemeldeten Fehlbetrags verhältnismässig sein.
- c) Im Hinblick auf die Bestimmung angemessener Massnahmen sollte die Aufsichtsinstanz eine Reihe von bank- und marktspezifischen Faktoren sowie weitere, sowohl mit inländischen als auch mit globalen Rahmenregelungen und -bedingungen zusammenhängende Erwägungen berücksichtigen. Solche möglichen Erwägungen sind u.a.:
 - i) Der Grund/die Gründe, aus dem/denen die LCR unter 100% gefallen ist. Dazu gehören die Verwertung des Bestands an HQLA, die Unmöglichkeit, Finanzierungen zu erneuern, oder grosse unerwartete Ziehungen bei Eventualverpflichtungen. Gründe können darüber hinaus sein: die Lage im Kreditgeschäft, bei Finanzierungen und an den Märkten insgesamt, einschliesslich der Liquidität an den Kredit-, Vermögens- und Refinanzierungsmärkten, die einzelne Banken oder alle Bankinstitute unabhängig von ihrer individuellen Lage betrifft
 - ii) Das Ausmass, in welchem der gemeldete Rückgang der LCR auf einen bankspezifischen oder auf einen marktweiten Schock zurückzuführen ist
 - iii) Der Gesamtzustand und das Risikoprofil einer Bank, einschliesslich Tätigkeiten, Positionen in Bezug auf andere Anforderungen der Aufsicht, interne Risikomanagementsysteme, Kontrollen und sonstige Managementverfahren
 - iv) Umfang, Dauer und Häufigkeit des gemeldeten Rückgangs der HQLA
 - v) Das Potenzial für ein Übergreifen auf das Finanzsystem und für zusätzlich eingeschränkte Kreditvergabe oder geringere Marktliquidität infolge von Massnahmen, um die LCR auf 100% zu halten

- vi) Die Verfügbarkeit von anderen Finanzierungsquellen im Notfall,⁵ wie z.B. Zentralbankfinanzierungen oder sonstiger staatlicher Unterstützung
- d) Wenn eine LCR von weniger als 100% gemeldet wird, sollten die Aufsichtsinstanzen über eine Palette von Instrumenten verfügen. Die Banken können ihren HQLA-Bestand sowohl bei einem einzelfallspezifischen als auch bei einem systemweiten Stressereignis angreifen, aber die Antwort der Aufsichtsinstanz kann je nachdem unterschiedlich ausfallen.
- i) Eine Bank sollte mindestens eine Beurteilung ihrer Liquiditätsposition vorlegen, einschliesslich der Faktoren, die dazu beigetragen haben, dass die LCR unter 100% gesunken ist, der Massnahmen, die ergriffen worden sind oder werden sollen, sowie der Einschätzung, wie lange die Situation andauern wird. Ausführlichere Meldungen an die Aufsicht sollten der Dauer des Defizits angemessen sein.
 - ii) Wenn angezeigt, kann die Aufsichtsinstanz von der Bank auch verlangen, dass sie ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, ihre Gesamtsteuerung des Liquiditätsrisikos verstärkt oder dass sie ihren Notfallplan für die Liquiditätsversorgung verbessert.
 - iii) Besteht jedoch eine erhebliche systemweite Stresssituation, sind die Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem in Betracht zu ziehen. Mögliche Massnahmen zur Wiederherstellung des Liquiditätspolsters sind zu besprechen und sind über einen Zeitraum umzusetzen, der als angemessen angesehen wird, um zusätzliche Belastungen der Bank und des Finanzsystems als Ganzem zu vermeiden.
- e) Die Reaktion der Aufsicht sollte dem Gesamtansatz der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

II. Definition der LCR

19. Das Szenario für diesen Standard enthält einen gleichzeitig einzelfallspezifischen und marktweiten Schock, der Folgendes bewirken würde:

- a) Abzug eines Teils der Einlagen von Privatkunden
- b) einen teilweisen Verlust der Möglichkeit von unbesicherten Refinanzierungen am Kapitalmarkt
- c) einen teilweisen Verlust von besicherten, kurzfristigen Finanzierungen mit bestimmten Sicherheiten und Gegenparteien
- d) zusätzliche vertragliche Abflüsse infolge der Herabstufung des Ratings einer Bank um bis zu drei Stufen, einschliesslich Besicherungsanforderungen

⁵ Die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos verlangen, dass eine Bank über einen Notfallplan für die Liquiditätsversorgung („Contingency Funding Plan“, CFP) verfügen muss, der klare Strategien für die Handhabung einer Liquiditätsverknappung – sowohl in einer bankspezifischen als auch in einer marktweiten Stresssituation – vorsieht. Ein CFP sollte u.a. Kreditprogramme und Sicherungsanforderungen der Zentralbank berücksichtigen, einschl. Fazilitäten, die Teil der ordentlichen Liquiditätssteuerung sind (z.B. die Verfügbarkeit von saisontypischen Krediten).

- e) Erhöhung der Marktvolatilität mit Auswirkungen auf die Qualität von Besicherungen oder auf den potenziellen zukünftigen Wert von Derivatpositionen, sodass höhere Abschläge auf den Marktwert der Sicherheiten oder zusätzliche Sicherheiten erforderlich sind oder sonstiger Liquiditätsbedarf entsteht
- f) ungeplante Beanspruchung von zugesagten, aber nicht verwendeten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die die Bank für ihre Kunden bereitgestellt hat
- g) dass die Bank möglicherweise Schuldtitel zurückkaufen oder nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen honorieren muss, um Reputationsrisiken zu verringern

20. Kurz, das vorgegebene Stressszenario fasst viele der Schocks, die in der 2007 einsetzenden Krise verzeichnet wurden, in einem einzigen erheblichen Krisenszenario zusammen, in dem eine Bank über ausreichend Liquidität verfügen müsste, um bis zu 30 Kalendertage lang zu überleben.

21. Dieser Stresstest ist als aufsichtliche Mindestanforderung für Banken anzusehen. Die Banken müssen zudem eigene Stresstests durchführen, um den Umfang der Liquidität zu ermitteln, die sie über das Minimum hinaus halten sollten. Dazu sollten sie ihre eigenen Szenarien konstruieren, die bei ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit zu Problemen führen könnten. Solche internen Stresstests sollten längere Zeithorizonte beinhalten als den in diesem Standard vorgeschriebenen. Die Banken müssen die Ergebnisse dieser zusätzlichen Stresstests der Aufsicht mitteilen.

22. Die LCR besteht aus zwei Komponenten:

- a) Wert des Bestands an HQLA unter Stressbedingungen
- b) Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln, berechnet gemäss den weiter unten beschriebenen Szenarioparametern

Bestand an HQLA	≥ 100%
Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen	

A. Bestand an HQLA

23. Der Zähler der LCR ist der „Bestand an HQLA“. Gemäss dem Standard müssen die Banken einen Bestand an *lastenfreien* HQLA halten, der den gesamten Nettoabfluss von Barmitteln (wie unten definiert) über einen 30-Tage-Zeitraum unter dem vorgegebenen Stressszenario deckt. Um als „HQLA“ anerkannt zu werden, sollten die betreffenden Aktiva in Stressphasen an den Märkten liquide und im Idealfall notenbankfähig sein. Nachstehend werden die Eigenschaften aufgeführt, die solche Aktiva in der Regel aufweisen sollten, sowie die operationellen Mindestanforderungen, die sie erfüllen sollten.⁶

1. Merkmale der HQLA

24. Aktiva gelten als HQLA, wenn sie ohne Weiteres und unverzüglich flüssig gemacht werden können, und zwar ohne oder mit nur geringer Werteinbusse. Wie liquide ein Vermögenswert ist, hängt vom zugrundeliegenden Stressszenario, dem flüssig zu

⁶ Siehe Abschnitt „Definition von HQLA“ bzw. „Operationelle Mindestanforderungen“ zu den Eigenschaften, die ein Vermögenswert aufweisen muss, um zum Bestand an HQLA gerechnet zu werden, bzw. zur Definition von „lastenfrei“.

machenden Volumen und dem in Betracht gezogenen Zeitrahmen ab. Dennoch gibt es bestimmte Aktiva, die eher als andere zu Bargeld gemacht werden können, ohne dass – selbst in Stressphasen – an den Repo-Märkten grosse Abschläge infolge eines Notverkaufs hingenommen werden müssen. In diesem Abschnitt werden die Faktoren genannt, die einen Einfluss darauf haben, ob an einem Markt für einen Vermögenswert zuverlässig auch dann Liquidität beschafft werden kann, wenn mögliche Stressfaktoren zu berücksichtigen sind. Diese Faktoren sollten den Aufsichtsinstanzen bei der Bestimmung helfen, welche Aktiva – auch wenn sie die Kriterien der Absätze 49 bis 54 erfüllen – an privaten Märkten nicht ausreichend liquide sind, um in den Bestand an HQLA aufgenommen zu werden.

i) Grundlegende Merkmale

- **Geringes Risiko:** Weniger riskante Vermögenswerte weisen in der Regel eine höhere Liquidität auf. Hohe Bonität des Emittenten und geringe Nachrangigkeit erhöhen die Liquidität eines Vermögenswerts. Eine geringe Duration⁷, niedriges Rechtsrisiko, niedriges Inflationsrisiko sowie Denominierung in einer frei konvertiblen Währung mit geringem Wechselkursrisiko verbessern die Liquidität ebenfalls.
- **Leichtigkeit und Sicherheit der Bewertung:** Die Liquidität eines Vermögenswerts steigt, wenn es wahrscheinlicher ist, dass sich die Marktteilnehmer über seine Bewertung einigen können. Vermögenswerte mit standardisierteren, homogeneren und einfacheren Strukturen sind in der Regel eher fungibel, was die Liquidität fördert. Die Preisfindungsformel für einen erstklassigen liquiden Vermögenswert muss leicht zu berechnen sein und darf nicht allzu sehr auf Annahmen beruhen. Die Input-Faktoren für die Preisformel müssen ferner öffentlich verfügbar sein. In der Praxis dürfte dies die meisten strukturierten oder exotischen Produkte ausschliessen.
- **Geringe Korrelation mit risikobehafteten Aktiva:** Der Bestand an HQLA sollte nicht mit Korrelationsrisiken behaftet sein. Beispielsweise dürften von Finanzinstituten emittierte Titel in Zeiten angespannter Liquidität im Bankensektor eher illiquide sein.
- **Notiert an einer entwickelten und anerkannten Börse:** Die Börsennotierung erhöht die Transparenz eines Vermögenswerts.

ii) Marktbezogene Merkmale

- **Aktiver und bedeutender Markt:** Der Vermögenswert sollte jederzeit einen aktiven Markt für direkte Verkäufe oder Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) haben. Dies bedeutet:
 - Es sollten weit zurückreichende Belege für die Marktbreite und Markttiefe bestehen. Solche Belege können sein: enge Geld-Brief-Spannen, hohe Umsätze sowie zahlreiche und unterschiedliche Marktteilnehmer. Die Verschiedenheit der Marktteilnehmer verringert die Marktkonzentration und erhöht die Verlässlichkeit der Liquidität am Markt.
 - Es sollte eine robuste Marktinfrastruktur vorhanden sein. Die Präsenz zahlreicher engagierter Marktmacher erhöht die Liquidität, da höchstwahrscheinlich Notierungen für den Kauf oder Verkauf von HQLA verfügbar sind.

⁷ Die Duration misst die Preisreagibilität eines festverzinslichen Wertpapiers gegenüber Veränderungen des Zinssatzes.

- **Geringe Volatilität:** Bei Vermögenswerten, deren Preis relativ stabil bleibt und die weniger zu Preiseinbrüchen im Zeitverlauf neigen, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie notfallmässig verkauft werden müssen, um Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Die Volatilität von Marktpreisen und -spreads ist ein einfacher Näherungswert für die Marktvolatilität. Es sollten weit zurückreichende Belege für die relative Stabilität der Marktbedingungen (z.B. Preise und Sicherheitsabschläge) und der Volumina in Stresszeiten bestehen.
- **Flucht in die Qualität:** Historisch gesehen weist der Markt die Tendenz auf, in einer systemweiten Krise zu dieser Kategorie von Vermögenswerten zu wechseln. Die Korrelation zwischen den Messgrössen für die Marktliquidität und für Anspannungen im Bankensystem ist ein einfacher Massstab, der verwendet werden könnte.

25. Entsprechend diesen Merkmalen können liquide Aktiva dann als erstklassig gelten, wenn selbst zu Zeiten grosser einzelfallspezifischer oder marktweiter Anspannung davon ausgegangen werden kann, dass mit ihnen weiterhin problemlos Liquidität beschafft werden kann – durch direkten Verkauf oder ein Repo-Geschäft. Bei Aktiva geringerer Qualität trifft das meist nicht zu. Versucht eine Bank, in einer Situation starker Marktanspannungen mit Aktiva geringerer Qualität Liquidität zu beschaffen, müsste sie einen grossen Abschlag in Kauf nehmen, um das hohe Marktrisiko zu kompensieren. Das könnte nicht nur das Vertrauen des Marktes in diese Bank untergraben, sondern hätte auch Marktwertverluste für Banken zur Folge, die ähnliche Instrumente halten, und würde den Druck auf deren Liquiditätsposition verstärken. Dadurch wiederum könnten weitere Notverkäufe und ein Rückgang der Preise und der Marktliquidität ausgelöst werden. Unter diesen Umständen dürfte die private Marktliquidität für solche Instrumente rasch versiegen.

26. HQLA (mit Ausnahme der Aktiva der Stufe 2B gemäss nachstehender Definition) sind im Idealfall auch notenbankfähig⁸, d.h. sie werden von der Zentralbank bei der Bereitstellung von Innertagesliquidität und Overnight-Liquiditätsfazilitäten akzeptiert. In der Vergangenheit boten die Zentralbanken zudem ein Sicherheitsnetz für die Versorgung des Bankensystems mit Liquidität in Situationen grosser Anspannung. Die Notenbankfähigkeit sollte daher zusätzlich Vertrauen schaffen, dass die Banken Aktiva halten, die in Krisenzeiten verwertet werden könnten, ohne dass das Finanzsystem als Ganzes Schaden nimmt. Damit wiederum würde das Vertrauen in die Sicherheit und Solidität des Liquiditätsrisikomanagements im Bankensystem gestärkt.

27. Zu beachten ist jedoch, dass ein Vermögenswert nicht allein aufgrund seiner Notenbankfähigkeit als HQLA eingestuft werden kann.

2. Operationelle Anforderungen

28. Für sämtliche Vermögenswerte im Bestand an HQLA gelten die nachstehenden operationellen Anforderungen. Mit diesen operationellen Anforderungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nicht alle in den Absätzen 49 bis 54 skizzierten Aktiva, die die Kriterien für Anlagekategorie, Risikogewichtung und Bonitätseinstufung erfüllen, zum Bestand zugelassen werden sollten, da es noch weitere operationelle Einschränkungen der Verfügbarkeit der HQLA geben kann, die ein rasches Flüssigmachen in Stressphasen verhindern.

⁸ In den meisten Ländern müssen HQLA, neben ihrer Liquidität am Markt in Stressphasen, auch notenbankfähig sein. In Ländern, in denen die Notenbankfähigkeit auf ein sehr schmales Spektrum von Vermögenswerten begrenzt ist, kann die Aufsicht zulassen, dass lastenfreie Aktiva, die den Kriterien von Aktiva der Stufe 1 oder der Stufe 2 entsprechen, aber nicht notenbankfähig sind, dem Bestand zugerechnet werden (s. *Definition von HQLA*, ab Absatz 45).

29. Mit diesen operationellen Anforderungen soll gewährleistet werden, dass der Bestand an HQLA so verwaltet wird, dass die Bank nachweislich in der Lage ist, diesen Bestand im Notfall unverzüglich als Mittelquelle zu nutzen, und dass er ihr jederzeit zur Verfügung steht, um mittels eines direkten Verkaufs oder eines Repo-Geschäfts Barmittel zu generieren, die ohne Einschränkung zum Schliessen von Lücken zwischen Mittelzuflüssen und -abflüssen in der 30-tägigen Stressphase eingesetzt werden können.

30. Eine Bank sollte von Zeit zu Zeit einen Teil der Aktiva im Bestand mittels eines Repo-Geschäfts oder direkten Verkaufs flüssig machen, um ihren Marktzugang, die Wirksamkeit ihrer „Monetisierungsverfahren“ und die Verfügbarkeit der Aktiva zu testen und um die Gefahr, in tatsächlichen Stresszeiten ein negatives Signal auszusenden, zu minimieren.

31. Sämtliche Vermögenswerte im Bestand sollten lastenfrei sein. „Lastenfrei“ bedeutet: frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen der Fähigkeit der Bank, den Vermögenswert zu liquidieren, zu verkaufen, zu übertragen oder zu veräussern. Ein Vermögenswert im Bestand sollte weder direkt noch indirekt verpfändet sein, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern, und auch nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten oder Gehälter) dienen. Als Teil des Bestands an HQLA betrachtet werden dürfen Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Vermögenswerte, die als HQLA qualifiziert sind und die bei der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich bereitgestellt oder hinterlegt oder an sie verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht worden sind, um Liquidität zu generieren.⁹

32. Eine Bank sollte aus ihrem Bestand diejenigen Vermögenswerte ausklammern, die zwar die Definition von „lastenfrei“ gemäss Absatz 31 erfüllen, bei denen sie jedoch operativ nicht in der Lage ist, sie in einer Stressphase flüssig zu machen, um Mittelabflüsse zu verkraften. Die operative Fähigkeit, Vermögenswerte flüssig zu machen, erfordert das Vorhandensein von Verfahren und geeigneten Systemen, einschliesslich der in Absatz 33 genannten Funktion, die Zugang zu allen nötigen Informationen hat, um jeglichen Vermögenswert jederzeit flüssig zu machen. Die Verwertung eines Vermögenswerts muss aus operativer Sicht in der üblichen Abwicklungsfrist für die Anlagekategorie im betreffenden Land möglich sein.

33. Der Bestand sollte unter der Kontrolle der Funktionseinheit sein, die für die Liquiditätssteuerung zuständig ist (z.B. Treasury). Das heisst: Diese Funktion hat die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit, jeden Vermögenswert im Bestand flüssig zu machen. Diese Kontrolle ist entweder daraus ersichtlich, dass Aktiva in einem gesonderten Pool gehalten werden, der von der Funktion mit dem alleinigen Zweck verwaltet wird, im Notfall unverzüglich als Mittelquelle verfügbar zu sein, oder daraus, dass die Funktion das betreffende Aktivum zu jedem Zeitpunkt in der 30-tägigen Stressphase flüssig machen kann und dass ihr der Erlös während der gesamten 30-tägigen Stressphase zur Verfügung steht, ohne dass dies zu einem direkten Konflikt mit einer erklärten Geschäfts-

⁹ Wenn eine Bank Vermögenswerte der Stufe 1, der Stufe 2 und andere in einen Sicherheitenpool eingebracht, vorsorglich bereitgestellt oder verpfändet hat und keine bestimmten Wertpapiere als Sicherheit einer bestimmten Transaktion zugewiesen sind, darf sie davon ausgehen, dass diese Vermögenswerte in der Reihenfolge ihres steigenden Liquiditätswerts in der LCR belastet sind. Das heisst: Aktiva, die nicht an den Bestand an liquiden Aktiva anrechenbar sind, werden als Erste genommen, dann folgen die Aktiva der Stufe 2B, dann Stufe 2A und schliesslich Stufe 1. Bei der Zuordnung müssen etwaige Anforderungen der Zentralbank oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, z.B. in Bezug auf Konzentrationsgrad oder Diversifizierung, eingehalten werden.

oder Risikomanagementstrategie führt. Beispielsweise sollte ein Vermögenswert nicht dem Bestand zugerechnet werden, wenn sein Verkauf ohne Ersatz in der gesamten 30-tägigen Stressphase eine Absicherung aufheben würde und so eine offene Risikoposition entstünde, die interne Limits übersteigt.

34. Eine Bank darf die Marktrisiken, die mit dem Eigentum an den HQLA verbunden sind, absichern und diese Aktiva dennoch weiter dem Bestand zurechnen. Wenn die Bank die Marktrisiken absichern will, sollte sie beim Marktwert jedes einzelnen Aktivums den Mittelabfluss berücksichtigen, zu dem es käme, wenn die Absicherung vorzeitig glattgestellt würde (bei einem Verkauf des Aktivums).

35. Gemäss Grundsatz 9 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos hat eine Bank die Rechtsperson und den physischen Standort zu überwachen, wo Sicherheiten gehalten werden, und darauf zu achten, wie die Sicherheiten rasch mobilisiert werden könnten. Insbesondere muss sie über eine Regelung zur Identifizierung der Rechtspersonen, Standorte, Währungen sowie der Depots oder Bankkonten verfügen, wo HQLA gehalten werden. Darüber hinaus sollte die Bank bestimmen, ob einige solche Aktiva aus operationellen Gründen ausgeschlossen werden sollten; sie sollte somit in der Lage sein, die Zusammensetzung ihres Bestands auf täglicher Basis zu bestimmen.

36. Wie in den Absätzen 171 und 172 festgehalten, dürfen zulässige HQLA, die auf Ebene der Konzerngesellschaft oder auf unterkonsolidierter Eben (wo anwendbar) gehalten werden, um gesetzlichen Liquiditätsanforderungen zu entsprechen, auf der konsolidierten Ebene nur insoweit dem Bestand angerechnet werden, als sich die entsprechenden Risiken (gemessen als die Nettomittelabflüsse der Konzerngesellschaft oder der unterkonsolidierten Gruppe im Rahmen der LCR) ebenfalls in der konsolidierten LCR widerspiegeln. Überschüssige HQLA, die von der Rechtsperson gehalten werden, dürfen im konsolidierten Bestand nur eingeschlossen werden, wenn sie in Krisenzeiten der Konzerngesellschaft (Mutter) frei zur Verfügung stünden.

37. Bei der Beurteilung für Aufsichtszwecke, ob Aktiva frei übertragbar sind, sollte eine Bank beachten, dass Aktiva für die konsolidierte Gesellschaft möglicherweise aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen nicht frei verfügbar sind. Aktiva, die in Rechtspersonen ohne Marktzugang gehalten werden, sollten nur dem Bestand angerechnet werden, wenn sie ohne Weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden können, die sie dann flüssig machen können.

38. In manchen Ländern bestehen keine grossen, tiefen und aktiven Repo-Märkte für die zulässigen Vermögenswertkategorien; daher würden die Aktiva dort wahrscheinlich durch direkten Verkauf flüssig gemacht. Unter diesen Umständen sollte eine Bank jene Aktiva aus ihrem Bestand an HQLA ausschliessen, bei denen Hindernisse für einen Verkauf bestehen, beispielsweise grosse Abschläge bei Notverkäufen, die zu einer Verletzung von Mindestsolvenzanforderungen führen würden, oder Vorschriften, solche Aktiva zu halten, wozu u.a. auch gesetzliche Vorschriften über Mindestbestände für Market-Making gehören.

39. Die Banken sollten keine Aktiva oder keine aus Aktiva generierte Liquidität in ihren Bestand an HQLA aufnehmen, die sie mit dem Recht auf Weiterverpfändung entgegen

genommen haben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer das vertragliche Recht hat, diese Aktiva während der 30-tägigen Stressphase abzuziehen.¹⁰

40. Aktiva, die als Sicherheit für Derivatgeschäfte hereingenommen wurden, die nicht getrennt verwahrt werden und die rechtlich gesehen weiterverpfändet werden dürfen, können dem Bestand an HQLA angerechnet werden, sofern die Bank einen angemessenen Abfluss für die entsprechenden Risiken festlegt, wie in Absatz 116 festgehalten.

41. Wie in Grundsatz 8 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos festgehalten, sollte eine Bank ihre Innertages-Liquiditätspositionen und -risiken aktiv steuern, damit sie ihren Zahlungs- und Abwicklungsverpflichtungen sowohl unter normalen als auch unter angespannten Bedingungen fristgerecht nachkommen und so zum reibungslosen Funktionieren der Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme beitragen kann. Banken und Bankenaufsicht sollten sich bewusst sein, dass das LCR-Stressszenario den Innertagesliquiditätsbedarf, ob erwartet oder unerwartet, nicht erfasst.

42. Zwar ist die LCR in einer einzigen Währung zu erfüllen und zu melden, doch wird von den Banken erwartet, dass sie ihren Liquiditätsbedarf in jeder Währung decken und HQLA entsprechend der Währungsverteilung ihres Liquiditätsbedarfs halten. Eine Bank sollte in der Lage sein, den Bestand für die Generierung von Liquidität in der Währung und dem Land zu nutzen, in der bzw. dem der Nettomittelabfluss erfolgt. Somit ist die LCR nach Währung zu überwachen und zu melden, damit die Bank und ihre Aufsichtsinstanz etwaige potenzielle Währungskongruenzprobleme erkennen können (s. Teil 2). Bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos in Fremdwährungen sollte die Bank die Gefahr berücksichtigen, dass ihre Fähigkeit, Währungen zu tauschen, und ihr Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden. Sie sollte bedenken, dass abrupte negative Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrößern und die Wirksamkeit etwaiger Absicherungen von Devisenpositionen beeinträchtigen könnten.

43. Um die „Klippeneffekte“ zu mildern, zu denen es kommen kann, wenn ein anrechenbarer Vermögenswert z.B. wegen einer Ratingherabstufung nicht mehr anrechenbar ist, ist es einer Bank erlaubt, den Vermögenswert für weitere 30 Kalendertage in ihrem Bestand an liquiden Aktiva zu behalten. So erhielte die Bank mehr Zeit, um ihren Bestand anzupassen oder den Vermögenswert zu ersetzen.

3. Diversifizierung des Bestands an HQLA

44. Der Bestand an HQLA sollte gut diversifiziert sein, und zwar auch innerhalb der einzelnen Vermögenswertkategorien (ausgenommen Staatsschuldtitel des Herkunftslandes oder des Sitzlandes der Bank, Zentralbankguthaben, Schuldtitel der Zentralbank und Barmittel). Auch wenn einige Vermögenskategorien unabhängig von den Umständen liquide bleiben dürften, ist es nicht möglich, im Voraus mit Sicherheit zu wissen, welche spezifischen Vermögenswerte in jeder Kategorie vielleicht nachträglich Schocks ausgesetzt sind. Deshalb sollten die Banken über Richtlinien und Limits verfügen, um innerhalb der einzelnen Vermögenswertklassen Konzentrationen in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Währungen zu vermeiden (entsprechend der Währungsverteilung der Nettomittelabflüsse).

¹⁰ Siehe Absatz 146 betreffend die angemessene Behandlung, wenn der vertragsgemäße Abzug solcher Aktiva zu einer Short-Position führen würde (z.B. weil die Bank die Aktiva in längerfristigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet hat).

4. Definition der HQLA

45. Der Bestand an HQLA sollte Aktiva mit den in Absatz 24–27 beschriebenen Eigenschaften enthalten. In diesem Abschnitt wird die Art der Aktiva beschrieben, die diese Merkmale aufweisen und die daher in den Bestand aufgenommen werden können.

46. Zwei Kategorien von Vermögenswerten können in den Bestand aufgenommen werden. In jeder Kategorie sind dies Vermögenswerte, die die Bank am ersten Tag der Stressperiode hält, unabhängig von ihrer Restlaufzeit. Aktiva der „Stufe 1“ können unbegrenzt aufgenommen werden, während Aktiva der „Stufe 2“ höchstens 40% des Bestands ausmachen dürfen.

47. Darüber hinaus kann sich die Aufsichtsinstanz dafür entscheiden, innerhalb der Stufe 2 eine zusätzliche Vermögenswertklasse zuzulassen (Aktiva der Stufe 2B – s. Absatz 53 weiter unten). Wenn solche Aktiva zugelassen werden, sollten sie höchstens 15% des gesamten HQLA-Bestands ausmachen. Sie müssen ausserdem in die Obergrenze von 40% für die gesamten Aktiva der Stufe 2 einbezogen sein.

48. Die Obergrenze von 40% für Aktiva der Stufe 2 und von 15% für Aktiva der Stufe 2B ist nach Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsabschläge zu berechnen, und nach Berücksichtigung der Glattstellung von kurzfristigen Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Sicherheitswaps, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA beinhalten. In diesem Zusammenhang gelten als kurzfristige Transaktionen Geschäfte mit einer Laufzeit bis einschliesslich 30 Kalendertage. Einzelheiten zur Berechnungsmethode finden sich in Anhang 1.

i) Aktiva der Stufe 1

49. Aktiva der Stufe 1 können einen unbegrenzten Teil des Bestands ausmachen und unterliegen keinem Abschlag im Rahmen der LCR.¹¹ Die nationale Aufsichtsinstanz kann jedoch Abschläge für Wertpapiere der Stufe 1 festlegen, gestützt u.a. auf deren Duration, das Kredit- und Liquiditätsrisiko sowie übliche Repo-Abschläge.

50. Aktiva der Stufe 1 sind beschränkt auf:

- a) Münzen und Banknoten
- b) Zentralbankguthaben (einschl. Mindestreserven),¹² soweit die Regelung der Zentralbank ihren Abzug in Stressphasen erlaubt¹³
- c) marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Stellen, die Bank für Internationalen

¹¹ Für die Berechnung der LCR dürfen Aktiva der Stufe 1 im HQLA-Bestand höchstens zum aktuellen Marktwert eingesetzt werden.

¹² In diesem Zusammenhang umfassen Zentralbankguthaben Tageseinlagen der Banken bei der Zentralbank sowie Termineinlagen bei der Zentralbank, die i) der Einlegerbank explizit und vertragsgemäss auf deren Verlangen zurückgezahlt werden müssen oder ii) einen Kredit darstellen, gegen welchen die Bank auf Terminbasis Mittel aufnehmen kann oder auch auf Tagesbasis mit automatischer Verlängerung (nur wenn die Bank bereits Einlagen bei der betreffenden Zentralbank hält). Andere Termineinlagen bei Zentralbanken dürfen dem HQLA-Bestand nicht angerechnet werden; wenn der Termin jedoch innerhalb von 30 Tagen abläuft, kann die Termineinlage als Zufluss gemäss Absatz 154 angesehen werden.

¹³ Die Aufsichtsinstanzen der einzelnen Länder sollten mit den entsprechenden Zentralbanken besprechen und vereinbaren, bis zu welchem Grad Zentralbankguthaben dem Bestand an liquiden Aktiva zugerechnet werden können, d.h., in welchem Masse sie in Krisenzeiten abgezogen werden können.

Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen garantierte Forderungen darstellen;¹⁴ die Wertpapiere müssen sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II ein Risikogewicht von 0% aufweisen¹⁵
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein
 - Es darf sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens handeln¹⁶
- d) bei Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%: Staats- oder Zentralbankschuldtitle in Landeswährung, die vom betreffenden Staat oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt, oder im Herkunftsland der Bank begeben werden
- e) bei Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%: inländische Staats- oder Zentralbankschuldtitle in Fremdwährungen, bis zur Höhe der stressbedingten Nettomittelabflüsse der Bank in der betreffenden Fremdwährung aufgrund der Geschäfte der Bank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko eingegangen wird

ii) *Aktiva der Stufe 2*

51. Aktiva der Stufe 2 (d.h. Aktiva der Stufe 2A und etwaige von der Aufsichtsinstanz zugelassene Aktiva der Stufe 2B) können dem Bestand an HQLA zugerechnet werden, dürfen aber – nach Anwendung von Abschlägen – höchstens 40% des Gesamtbestands ausmachen. Die Berechnungsmethode für die Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 sowie für die Obergrenze für Aktiva der Stufe 2B findet sich in Absatz 48 und in Anhang 1.

52. Ein Abschlag von 15% wird auf den aktuellen Marktwert jedes Vermögenswerts der Stufe 2A im HQLA-Bestand angewandt. Aktiva der Stufe 2A sind beschränkt auf:

- a) marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen

¹⁴ Die Basel-III-Liquiditätsregelung übernimmt, wenn nicht anders angegeben, die Kategorisierung von Marktteilnehmern, die in der Rahmenvereinbarung Basel II angewendet wird.

¹⁵ Mit den in Absatz 50.c) genannten Wertpapieren sind nur marktgängige Wertpapiere gemeint, die gemäss Absatz 53 von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten. Wenn die nationale Aufsichtsinstanz ihren Ermessensspielraum genutzt und ein Risikogewicht von 0% gemäss Absatz 54 des Standardansatzes von Basel II zugewiesen hat, sollte sich die Behandlung nach Absatz 50.d) oder 50.e) richten.

¹⁶ Das bedeutet, dass der Inhaber des Wertpapiers keinen Regressanspruch auf das Finanzinstitut oder ein mit dem Finanzinstitut verbundenes Unternehmen haben darf. In der Praxis heisst das, dass Schuldtitle wie die staatlich garantierten Emissionen während der Finanzkrise grundsätzlich nicht für den HQLA-Bestand in Frage kommen, da sie Verbindlichkeiten der betreffenden Finanzinstitute bleiben. Die einzige Ausnahme besteht dann, wenn die Bank auch als „sonstige öffentliche Stelle“ gemäss der Rahmenvereinbarung Basel II einzustufen ist. Dann könnten die von ihr begebenen Wertpapiere sogar für die Stufe 1 in Frage kommen, wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

garantierte Forderungen darstellen; die Wertpapiere müssen sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:¹⁷

- Sie müssen unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II ein Risikogewicht von 20% aufweisen
- Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
- Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein (d.h. Preisrückgang um höchstens 10% oder Anstieg des Abschlags um höchstens 10 Prozentpunkte über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen)
- Es darf sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens handeln¹⁸

b) Unternehmensanleihen (einschl. Commercial Paper)¹⁹ und gedeckte Schuldverschreibungen²⁰, die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Unternehmensanleihen: Sie sind nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert
- Gedeckte Schuldverschreibungen: Sie sind nicht von der Bank selbst bzw. einem mit ihr verbundenen Unternehmen emittiert
- Sie besitzen entweder i) mindestens ein langfristiges Rating von AA–21 einer anerkannten Ratingagentur oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) bewertet, die einem Rating von mindestens AA– entspricht
- Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden

¹⁷ Absatz 50.d) und 50.e) überschneidet sich möglicherweise mit Absatz 52.a), was Staats- und Zentralbanktitel mit einem Risikogewicht von 20% betrifft. In einem solchen Fall können die Aktiva gemäss Absatz 50.d) bzw. gemäss Absatz 50.e) der Stufe 1 zugeordnet werden.

¹⁸ Siehe Fussnote 16.

¹⁹ *Unternehmensanleihen (einschl. Commercial Paper)* umfassen in diesem Fall nur klassische Aktiva, deren Bewertung ohne Weiteres aufgrund von Standardmethoden verfügbar ist und nicht von privaten Kenntnissen abhängt, d.h. keine komplexen strukturierten Produkte oder nachrangige Schuldtitel.

²⁰ *Gedeckte Schuldverschreibungen* sind von einer Bank oder einem Hypothekeninstitut begebene eigene Schuldtitel. Sie unterliegen zum Schutz der Anleiheinhaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht. Das Gesetz schreibt vor, dass jeglicher Erlös aus der Emission solcher Schuldtitel in Vermögenswerte zu investieren ist, die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen etwaige daraus erwachsende Ansprüche erfüllen können und bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und die Zahlung aufgelaufener Zinsen verwendet würden.

²¹ Bei uneinheitlichen Ratings sollte das anwendbare Rating gemäss der Methode des Standardansatzes für das Kreditrisiko von Basel II zustande gekommen sein. Lokale Ratingskalen (statt internationaler Ratings) einer von der Aufsichtsinstanz genehmigten Ratingagentur, die die in Absatz 91 der Rahmenvereinbarung Basel II umrissenen Kriterien erfüllen, können anerkannt werden, wenn die Unternehmensschuldtitel bzw. gedeckten Schuldverschreibungen von einer Bank für ihren lokalen Liquiditätsbedarf aufgrund ihrer Geschäfte im betreffenden Land gehalten werden. Dies gilt auch für Aktiva der Stufe 2B.

- Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein (d.h. Preisrückgang oder Anstieg des Abschlags über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen um höchstens 10%)

iii) *Aktiva der Stufe 2B*

53. Bestimmte weitere Aktiva (Aktiva der Stufe 2B) können nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz in die Stufe 2 aufgenommen werden. Wenn eine Aufsichtsinstanz solche Aktiva für die LCR in der Stufe 2 zulässt, muss sie sicherstellen, dass diese Aktiva die Zulassungskriterien vollumfänglich erfüllen.²² Ferner haben die Aufsichtsinstanzen dafür zu sorgen, dass die Banken über geeignete Systeme und Massnahmen verfügen, um die potenziellen Risiken (z.B. Kredit- und Marktrisiken) zu überwachen und zu begrenzen, denen sie mit diesen Aktiva ausgesetzt sein können.

54. Ein höherer Abschlag wird auf den aktuellen Marktwert jedes Vermögenswerts der Stufe 2B im HQLA-Bestand angewandt. Aktiva der Stufe 2B sind wie folgt beschränkt:

- a) Mit Wohnimmobilienhypotheken unterlegte Wertpapiere (RMBS), die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen, können mit einem Sicherheitsabschlag von 25% in Stufe 2B eingeschlossen werden:
- Sie sind nicht von der Bank selbst oder von einer ihrer Konzerngesellschaften emittiert, und die zugrundeliegenden Forderungen sind nicht von der Bank oder von einer ihrer Konzerngesellschaften ausgereicht worden
 - Sie besitzen ein langfristiges Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens AA oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein, d.h. Preisrückgang um höchstens 20% oder Anstieg des Abschlags um höchstens 20 Prozentpunkte über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen
 - Der zugrundeliegende Forderungspool enthält ausschliesslich Wohnimmobilienhypotheken und keine strukturierten Produkte
 - Die zugrundeliegenden Wohnimmobilienhypotheken beinhalten einen „vollständigen Rückgriff“ (d.h., im Falle einer Zwangsvollstreckung bleibt der Hypothekenschuldner haftbar für einen etwaigen Fehlbetrag nach Verwertung der Immobilie), und die Beleihungsquote bei Ausgabe beträgt im Durchschnitt höchstens 80%
 - Die Verbriefungen müssen eine „Risiko-Rückbehalt“-Regelung enthalten, d.h., die Emittenten müssen sich verpflichten, eine Beteiligung an den verbrieften Aktiva zu behalten

²² Wie alle Aspekte der Rahmenregelung wird die Einhaltung dieser Kriterien im Zuge der gegenseitigen Prüfungen beurteilt, die im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III vorgenommen werden.

- b) Unternehmensschuldtitle (einschl. Commercial Paper)²³, die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen, können mit einem Sicherheitsabschlag von 50% in Stufe 2B eingeschlossen werden:
- Sie dürfen nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert sein
 - Sie besitzen entweder i) ein langfristiges Rating zwischen A+ und BBB– einer anerkannten Ratingagentur oder, bei Fehlen eines langfristigen Ratings, ein gleichwertiges kurzfristiges Rating oder ii) sie haben keine Bonitätseinstufung einer anerkannten Ratingagentur, sondern wurden stattdessen intern mit einer PD bewertet, die einem Rating zwischen A+ und BBB– entspricht
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein, d.h. Preisrückgang um höchstens 20% oder Anstieg des Abschlags um höchstens 20 Prozentpunkte über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen
- c) Stammaktien, die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen, können mit einem Sicherheitsabschlag von 50% in Stufe 2B eingeschlossen werden:
- Sie dürfen nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert sein
 - Sie müssen börsennotiert sein und zentral abgewickelt werden
 - Sie müssen im wichtigsten Börsenindex ihres Herkunftslandes oder des Landes, in dem das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, enthalten sein, wobei die Aufsichtsinstanz des betreffenden Landes bestätigen muss, dass der Index diese Qualifikation erfüllt
 - Sie müssen auf die Landeswährung des Herkunftslandes der Bank lauten oder auf die Währung des Landes, in dem die Bank das Liquiditätsrisiko eingeht
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein (d.h. Rückgang des Aktienkurses um höchstens 40% oder Anstieg des Abschlags um höchstens 40 Prozentpunkte über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen)

iv) *Behandlung für Länder mit ungenügenden HQLA*

a) *Einschätzung, ob alternative Liquiditätsansätze in Frage kommen*

55. In einigen Ländern reicht möglicherweise das Angebot an Aktiva der Stufe 1 (oder sowohl der Stufe 1 als auch der Stufe 2²⁴) in der jeweiligen Landeswährung nicht aus, um die gesamte Nachfrage von Banken mit erheblichen Engagements in der betreffenden Währung

²³ Siehe Fussnote 19.

²⁴ Ein Mangel lediglich bei den Aktiva der Stufe 2 berechtigt nicht zur Anwendung der alternativen Behandlung.

zu decken. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, hat der Basler Ausschuss alternative Behandlungen für Positionen im HQLA-Bestand entwickelt; diese sollen jedoch lediglich für eine begrenzte Zahl von Währungen und Ländern gelten. Die Zulässigkeit einer solchen alternativen Behandlung wird aufgrund der Qualifikationskriterien beurteilt werden, die in Anhang 2 aufgeführt sind, und in einer unabhängigen gegenseitigen Prüfung, die vom Ausschuss überwacht wird, ermittelt werden. Dieses Verfahren hat den Zweck, sicherzustellen, dass die alternativen Behandlungen nur dann angewandt werden, wenn ein echter Mangel an HQLA in der Landeswährung besteht, gemessen am Liquiditätsbedarf in dieser Währung.²⁵

56. Damit die alternative Behandlung zulässig ist, sollte ein Land nachweisen können, dass:

- ein ungenügendes Angebot an HQLA in seiner Landeswährung besteht, unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, die Angebot von und Nachfrage nach solchen HQLA beeinflussen²⁶
- das ungenügende Angebot durch langfristige strukturelle Beschränkungen verursacht wird, die auf mittlere Sicht nicht beseitigt werden können
- es in der Lage ist, mithilfe eines bestehenden Mechanismus oder einer bestehenden Kontrolle das Risiko zu begrenzen oder zu mindern, dass die alternative Behandlung nicht wie erwartet funktioniert
- es die Pflichten in Bezug auf aufsichtliche Überwachung, Offenlegung sowie regelmässige Selbsteinschätzung und unabhängige Überprüfung der Zulässigkeit der alternativen Behandlung unbedingt einhalten will

Damit die alternative Behandlung zulässig ist, müssen alle obigen Kriterien erfüllt sein.

57. Unabhängig davon, ob ein Land, das eine Behandlung nach einem alternativen Liquiditätsansatz (ALA) anstrebt, die Übergangsregelung gemäss Absatz 10 für die Einführung der LCR übernimmt, hängt die Zulässigkeit einer ALA-Behandlung in diesem Land von einem vollständig umgesetzten LCR-Standard (d.h. 100%-Anforderung) ab.

b) Mögliche Optionen für alternative Behandlung

58. *Option 1 – Vertraglich zugesagte Liquiditätsfazilitäten der zuständigen Zentralbank, gegen Gebühr:* Für Währungen, in denen nicht genügend HQLA vorhanden sind, wie aufgrund der Zulassungsgrundsätze und -kriterien vorgeschrieben, könnte den Banken gegen eine Gebühr Zugang zu vertraglich zugesagten Liquiditätsfazilitäten der für die betreffende Währung zuständigen Zentralbank gestattet werden. Diese Fazilitäten sind nicht zu verwechseln mit ordentlichen Dauerarrangements der Zentralbanken. Insbesondere sind diese Fazilitäten vertragliche Vereinbarungen zwischen der Zentralbank und der Geschäftsbank, mit einem Fälligkeitstermin, der auf jeden Fall ausserhalb des 30-Tage-Zeitfensters der LCR liegt. Darüber hinaus muss der Vertrag bis zur Fälligkeit unwiderruflich sein, und es darf kein Ex-post-Kreditbeschluss der Zentralbank damit verbunden sein. Solche Fazilitäten sind

²⁵ Für Mitgliedstaaten einer Währungsunion mit einer gemeinsamen Währung gilt diese gemeinsame Währung als Landeswährung.

²⁶ Bei der Beurteilung, ob das Angebot ungenügend ist, müssen Aktiva der Stufe 2B nur dann berücksichtigt werden, wenn die nationale Aufsichtsinstanz beschlossen hat, sie in den HQLA einzuschliessen. Insbesondere wenn bestimmte Aktiva der Stufe 2B in einem bestimmten Land nicht in den HQLA-Bestand einbezogen werden, muss bei der Beurteilung des Angebots an HQLA in diesem Land der in dem Land verfügbare Bestand an Aktiva der Stufe 2B nicht berücksichtigt werden.

nur dann zulässig, wenn für sie eine Gebühr erhoben wird, und zwar unabhängig davon, ob die Fazilität überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang beansprucht wird. Die Gebühr ist überdies so anzusetzen, dass Banken, die die Fazilität zur Deckung ihrer LCR in Anspruch nehmen, und Banken, die das nicht tun, ähnliche finanzielle Anreize haben, ihr Liquiditätsrisiko zu verringern. Das heisst, die Gebühr ist so anzusetzen, dass der Nettoertrag der Aktiva, die der Besicherung der Fazilität dienen, nicht höher ist als der Nettoertrag eines repräsentativen Portfolios von Aktiva der Stufen 1 und 2 nach Bereinigung um etwaige erhebliche Unterschiede beim Kreditrisiko. Ein Land, das die Option 1 einführen will, sollte in der unabhängigen gegenseitigen Prüfung nachweisen, dass die Gebühr angemessen und so angesetzt ist, wie in diesem Absatz vorgeschrieben.

59. *Option 2 – HQLA in Fremdwährung zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in Landeswährung:* Für Währungen, in denen nicht genügend HQLA vorhanden sind, wie aufgrund der Zulassungsgrundsätze und -kriterien vorgeschrieben, könnten die Aufsichtsinstanzen Banken, die einen Mangel an HQLA in der Landeswährung (die der Währung der zugrundeliegenden Risiken entsprechen würde) nachweisen, erlauben, HQLA in einer Währung halten, die nicht der Währung des entsprechenden Liquiditätsrisikos entspricht, sofern die so entstehenden Währungsinkongruenzen vertretbar sind und innerhalb von mit der Aufsicht vereinbarten Grenzen bleiben. Die Aufsicht sollte solche Positionen auf eine Höhe beschränken, die mit der Fähigkeit der Bank, ihr Währungsrisiko zu handhaben, und mit ihrem Fremdwährungsbedarf in Einklang steht. Sie sollte auch darauf achten, dass diese Positionen sich auf Währungen beziehen, die frei und verlässlich konvertibel sind, von der Bank wirksam gehandhabt werden und kein übermässiges Risiko für die Finanzkraft der Bank darstellen. Bei der Verwaltung dieser Positionen sollte die Bank die Gefahr berücksichtigen, dass ihre Fähigkeit, Währungen zu tauschen, und ihr Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden. Ferner sollte sie bedenken, dass abrupte negative Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern und die Wirksamkeit etwaiger Absicherungen von Devisenpositionen beeinträchtigen könnten.

60. Um das Fremdwährungsrisiko zu berücksichtigen, das mit Fremdwährungs-HQLA verbunden ist, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in der Landeswährung verwendet werden, sollte auf solche liquide Aktiva, wenn sie auf die wichtigsten, an den globalen Devisenmärkten gehandelten Währungen lauten, ein Abschlag von mindestens 8% angewendet werden.²⁷ Für andere Währungen sollten die Aufsichtsinstanzen den Abschlag in angemessener Höhe festsetzen, gestützt auf die historische (monatliche) Wechselkursvolatilität des Währungspaars über einen längeren Zeitraum.²⁸ Wenn die Landeswährung in einem wirksamen Mechanismus formell an eine andere Währung gebunden ist, kann der Abschlag für die angebundene Währung auf ein Niveau gesenkt werden, das dem begrenzten Wechselkursrisiko infolge der Anbindung entspricht. Damit diese Behandlung zulässig ist, sollte das betreffende Land im Rahmen der unabhängigen gegenseitigen Prüfung die Wirksamkeit seiner Wechselkursanbindung nachweisen und die langfristigen Aussichten für die Beibehaltung der Anbindung beurteilen.

²⁷ Damit sind Währungen gemeint, die erhebliche und aktive Marktumsätze am globalen Devisenmarkt aufweisen (z.B. beträgt der durchschnittliche Umsatz der Währung in Prozent des Umsatzes am globalen Devisenmarkt über einen Zeitraum von zehn Jahren mindestens 10%).

²⁸ Die für die Ableitung des Fremdwährungsabschlags verwendeten Daten zur Wechselkursvolatilität können sich beispielsweise auf die gleitenden 30-tägigen Daten zur Devisenmarktvolatilität (Mittelwert + 3 Standardabweichungen) des Währungspaars über einen 10-Jahres-Zeitraum stützen, abgestimmt auf den 30-tägigen Zeithorizont der LCR.

61. Die Abschläge für Fremdwährungs-HQLA, die im Rahmen von Option 2 verwendet werden, gelten nur für HQLA über einem Schwellenwert, der von der Aufsichtsinstanz festgelegt wird und höchstens 25% beträgt.²⁹ Damit soll ein gewisses Ausmass an Währungsinkongruenzen berücksichtigt werden, das unter Banken oft im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen kann.

62. *Option 3 – Zusätzliche Verwendung von Aktiva der Stufe 2 mit höherem Abschlag:* Diese Option betrifft Währungen, in denen es nicht genügend Aktiva der Stufe 1 gibt, wie aufgrund der Zulassungsgrundsätze und -kriterien vorgeschrieben, aber genügend Aktiva der Stufe 2A. In diesem Fall kann die Aufsicht nach ihrem Ermessen zulassen, dass Banken, die einen Mangel an HQLA in der Landeswährung (die der Währung des eingegangenen Liquiditätsrisikos entsprechen würde) nachweisen, zusätzliche Aktiva der Stufe 2A in ihrem Bestand halten. Für diese zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A würde ein Mindestabschlag von 20% gelten, d.h. 5% mehr als der übliche Abschlag von 15% auf Aktiva der Stufe 2A, die in der Obergrenze von 40% eingeschlossen sind. Mit dem höheren Abschlag werden die zusätzlichen Preis- und Marktliquiditätsrisiken abgedeckt, die sich aus einem höheren Bestand an Aktiva der Stufe 2A, über die Obergrenze von 40% hinaus, ergeben; ferner sollen die Banken keinen Anreiz erhalten, diese Option aus Renditeerwägungen zu nutzen.³⁰ Die Aufsichtsinstanzen sind verpflichtet, zu analysieren, ob der zusätzliche Abschlag für die Aktiva der Stufe 2A an ihren Märkten ausreichend ist; sie sollten den Abschlag erhöhen, wenn dies nötig ist, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Die Aufsichtsinstanz sollte im Zuge der unabhängigen gegenseitigen Prüfung die Ergebnisse ihrer Analyse erläutern und begründen (einschl. gegebenenfalls des Ausmasses der Erhöhung des Abschlags). Für etwa von der Bank gehaltene Aktiva der Stufe 2B würde weiterhin die Obergrenze von 15% gelten, unabhängig vom Umfang der übrigen Aktiva der Stufe 2.

c) *Höchstumfang der Anwendung der Optionen für eine alternative Behandlung*

63. Für die Anwendung jeder der obigen Optionen würde ein Limit gelten, das von den Aufsichtsinstanzen der Länder festgelegt würde, deren Währung für die alternative Behandlung in Frage kommt. Anzugeben ist dieses Limit als Höchstbetrag der HQLA im Zusammenhang mit den Optionen (ob einzeln oder kombiniert), den eine Bank in ihre LCR einbeziehen darf, in Prozent des Gesamtbetrags an HQLA, die die Bank in der betreffenden Währung halten muss.³¹ Als mit den Optionen zusammenhängende HQLA gelten: i) für Option 1: der Betrag der fest zugesagten Liquiditätsfazilitäten der zuständigen Zentralbank; ii) für Option 2: der Betrag der Fremdwährungs-HQLA, mit denen der Mangel an HQLA in der Landeswährung ausgeglichen wird; iii) für Option 3: der Betrag der gehaltenen Aktiva der Stufe 2 (einschl. derjenigen innerhalb der Obergrenze von 40%).

²⁹ Der Schwellenwert für die Anwendung des Abschlags bei Option 2 bezieht sich auf den Betrag der Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in Landeswährung verwendet werden, in Prozent der gesamten Nettomittelabflüsse in der Landeswährung. Somit muss eine Bank, die Option 2 anwendet, unterhalb eines Schwellenwerts von 25% den Abschlag nur für den Teil der Fremdwährungs-HQLA anwenden, der die 25% übersteigt, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in der Landeswährung verwendet werden.

³⁰ Vermieden werden sollte beispielsweise, dass die Opportunitätskosten für das Halten eines Portfolios, das von dieser Option profitiert, geringer sind als die Opportunitätskosten für das Halten eines fiktiven, konformen Portfolios von Aktiva der Stufen 1 und 2, nach Bereinigung um etwaige erhebliche Differenzen beim Kreditrisiko.

³¹ Der notwendige Betrag an HQLA in Landeswährung schliesst etwaige regulatorische Polster (d.h. über die LCR von 100% hinaus) mit ein, die die Aufsichtsinstanz der betreffenden Bank aufgrund ihres Liquiditätsrisikoprofils auferlegen kann.

64. Wenn z.B. der Höchstumfang der Anwendung der Optionen auf 80% festgelegt wird, heisst das, dass eine Bank, die die Optionen – ob einzeln oder in Kombination – übernimmt, HQLA im Zusammenhang mit den Optionen (nach Anwendung des einschlägigen Abschlags) nur bis höchstens 80% der erforderlichen HQLA in der betreffenden Währung einsetzen darf.³² Somit müssen mindestens 20% der HQLA-Anforderung mit Aktiva der Stufe 1 in der betreffenden Währung erfüllt werden. Die höchstmögliche Anwendung der Optionen wird natürlich durch den effektiven Fehlbetrag der Bank an HQLA in der betreffenden Währung noch weiter eingeschränkt.

65. Ob der Höchstumfang, in dem die Anwendung der Optionen durch die Aufsichtsinstanz erlaubt wird, angemessen ist, wird im Rahmen der unabhängigen gegenseitigen Prüfung beurteilt. Der vorgegebene Umfang sollte der prognostizierten Höhe der HQLA-Lücke entsprechen, mit denen die Banken, die in der betreffenden Währung der LCR unterstehen, konfrontiert sind, unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, die im Zeitverlauf die Grösse der Lücke beeinflussen können. Die Aufsichtsinstanz sollte erläutern, wie sie diesen Umfang berechnet hat, und rechtfertigen, warum diese Entscheidung durch den Mangel an HQLA im Bankensystem gestützt wird. Gestattet die Aufsichtsinstanz eine relativ hohe Verwendung der Optionen (z.B. über 80%), ist die Angemessenheit dieses Umfangs bei der unabhängigen gegenseitigen Prüfung besonders genau zu beurteilen.

d) *Pflichten und Anforderungen der Aufsicht*

66. Ein Land mit ungenügenden HQLA muss u.a. folgende Pflichten erfüllen (die detaillierten Anforderungen sind in Anhang 2 dargestellt):

- Überwachung durch die Aufsicht: Es sollte ein klar dokumentierter aufsichtsrechtlicher Rahmen für die Beobachtung und Kontrolle der Anwendung der Optionen durch die Banken des Landes vorhanden sein; ebenso ist zu überwachen, wie die Banken die einschlägigen Anforderungen einhalten, die für ihre Verwendung der Optionen anwendbar sind.
- Offenlegungsrahmen: Das Land sollte seine Rahmenregelung für die Anwendung der Optionen bei seinen Banken offenlegen (z.B. auf einer Website oder auf anderem Wege). Dank dieser Offenlegung sollten andere Aufsichtsinstanzen des Landes und Anspruchsgruppen genügend Aufschluss darüber erhalten, ob die Zulassungsgrundsätze und -kriterien eingehalten werden und wie die Verwendung der Optionen durch die Banken des Landes beaufsichtigt wird.
- Regelmässige Selbsteinschätzung der Zulässigkeit der alternativen Behandlung: Das Land sollte alle fünf Jahre nach Übernahme der Optionen eine Selbsteinschätzung darüber durchführen, ob die alternative Behandlung zulässig ist, und es sollte die Ergebnisse anderen nationalen Aufsichtsinstanzen und Anspruchsgruppen bekannt geben.

67. Die Aufsichtsinstanzen in Ländern mit ungenügenden HQLA sollten Regeln und Anforderungen für die Verwendung der Optionen durch ihre Banken festlegen, gestützt auf die untenstehenden Leitgrundsätze. (Anhang 3 enthält weitere Empfehlungen zur Verwendung der ALA durch die Banken.)

³² Ein Beispiel: Eine Bank wendet Option 1 und Option 3 an. In Bezug auf Option 1 hat sie eine Fazilität von 10% erhalten, und sie hält Aktiva der Stufe 2 in Höhe von 55% nach Abschlägen (beides gemessen am nötigen Betrag an HQLA in der Landeswährung). Damit betragen die HQLA im Zusammenhang mit diesen beiden Optionen 65% (d.h. 10% + 55%) und liegen somit deutlich unter der Grenze von 80%. Der Gesamtbetrag der eingesetzten alternativen HQLA ist 25% (d.h. 10% + 15% (zusätzliche Aktiva der Stufe 2)).

- Grundsatz 1: Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass die Verwendung der Optionen durch die Banken nicht einfach eine wirtschaftliche Entscheidung ist, mit der die Gewinne der Bank durch die Wahl alternativer HQLA – die hauptsächlich auf Renditeerwägungen beruht – maximiert werden sollen. Die Liquiditätsmerkmale eines alternativen HQLA-Portfolios sind höher zu gewichten als ihr Nettoertrag.
- Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass die Verwendung der Optionen begrenzt ist, sowohl für alle Banken mit Positionen in der betreffenden Währung als auch auf Einzelbankbasis.
- Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, dass die Banken, soweit praktikabel, alles Zumutbare unternommen haben, um zur Verbesserung der LCR Aktiva der Stufen 1 und 2 zu verwenden und ihr gesamtes Liquiditätsrisiko zu vermindern, bevor die alternative Behandlung angewandt wird.
- Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten über einen Mechanismus verfügen, mit dem sie die Verwendung der Optionen einschränken können, um so das Risiko zu mildern, dass die alternative Behandlung nicht wie erwartet funktioniert.

v) *Behandlung von schariakonformen Banken*

68. Schariakonforme Banken unterliegen einem religiösen Verbot, bestimmte Arten von Vermögenswerten zu halten, z.B. zinstragende Schuldtitel. Selbst in Ländern mit einem ausreichenden Angebot an HQLA kann für schariakonforme Banken noch ein unüberwindbares Hindernis bestehen, die LCR-Anforderung zu erfüllen. In solchen Fällen können die Aufsichtsinstanzen in Ländern, in denen schariakonforme Banken tätig sind, nach ihrem Ermessen schariakonforme Finanzprodukte (wie die sog. Sukuk) als alternative HQLA definieren; diese dürfen ausschliesslich von solchen Banken verwendet werden und unterliegen den Bedingungen oder Abschlägen, die die Aufsichtsinstanz festlegen kann. Zu beachten ist, dass diese Behandlung es schariakonformen Banken keineswegs ermöglichen soll, weniger HQLA zu halten. Der LCR-Mindeststandard, berechnet gestützt auf alternative HQLA (nach Abschlag), die für diese Banken als HQLA anerkannt werden, sollte nicht niedriger sein als der LCR-Mindeststandard, der für andere Banken im betreffenden Land gilt. Nationale Aufsichtsinstanzen, die für schariakonforme Banken eine solche Behandlung anwenden, sollten ähnliche Überwachungs- und Offenlegungspflichten einhalten, wie in Absatz 66 oben angegeben.

B. Gesamte Nettomittelabflüsse

69. Der Begriff „gesamte Nettomittelabflüsse“³³ wird definiert als die gesamten erwarteten Abflüsse von Barmitteln abzüglich der gesamten erwarteten Mittelzuflüsse im vorgegebenen Stressszenario während der ersten 30 Kalendertage. Die gesamten erwarteten Mittelabflüsse werden berechnet, indem die offenen Salden verschiedener Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten und ausserbilanziellen Engagements mit der Rate multipliziert werden, mit der sie voraussichtlich beansprucht oder abgezogen werden. Die gesamten erwarteten Mittelzuflüsse werden berechnet, indem die offenen Salden verschiedener Kategorien vertraglicher Forderungen mit der Rate multipliziert werden, mit der sie voraussichtlich während des Szenarios eingehen, bis zu einer Gesamthöhe von 75% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse.

³³ Wo anwendbar sind in den Mittelzu- und -abflüssen die Zinsen einzuschliessen, die voraussichtlich während des 30-Tage-Zeithorizonts eingehen bzw. bezahlt werden müssen.

Gesamte Nettomittelabflüsse während der nächsten 30 Kalendertage = gesamte erwartete Mittelabflüsse – kleinerer Wert von {gesamte erwartete Mittelzuflüsse; 75% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse}

70. Während die meisten Rückzugsraten, Beanspruchungsraten und ähnlichen Faktoren für alle Länder harmonisiert sind, wie in diesem Standard skizziert, sind einige Parameter von den Aufsichtsinstanzen auf Landesebene festzulegen. In einem solchen Fall müssen die Parameter transparent und öffentlich zugänglich sein.

71. Anhang 4 gibt einen Überblick über die Faktoren, die für jede Kategorie angewendet werden.

72. Die Banken dürfen einzelne Positionen nicht doppelt zählen: Wenn Vermögenswerte dem Bestand an HQLA (d.h. dem Zähler) zugerechnet werden, dürfen sie nicht gleichzeitig auch als Barmittelzuflüsse (im Nenner) gezählt werden. Kann ein Posten potenziell zu mehreren Abflusskategorien gezählt werden (z.B. fest zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die zur Deckung von Schulden mit Fälligkeit innerhalb des 30-Tage-Zeitraums gewährt werden), muss die Bank für diesen maximal den vertraglich höchstmöglichen Abfluss annehmen.

1. Mittelabflüsse

j) Rückzug von Einlagen von Privatkunden

73. Einlagen von Privatkunden werden definiert als Einlagen, die von einer natürlichen Person bei einer Bank platziert werden. Einlagen von juristischen Personen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften werden bei den Grosskundeneinlagen erfasst. Die der LCR unterliegenden Privatkundeneinlagen umfassen Sichteinlagen und Termineinlagen, ausser sie werden gemäss den Kriterien der Absätze 82 und 83 ausgeklammert.

74. Diese Privatkundeneinlagen werden in „stabile“ und „weniger stabile“ Finanzierungs-kategorien unterteilt, wie weiter unten beschrieben, und für jede Kategorie werden Mindestrückzugsraten aufgeführt. Die Rückzugsraten für Privatkundeneinlagen sind Mindestwerte. Die einzelnen Länder können höhere Raten festlegen, um dem Verhalten von Einlegern bei einer Krise im betreffenden Land Rechnung zu tragen.

a) Stabile Einlagen (Rückzugsrate = 3% und darüber):

75. Stabile Einlagen, die in der Regel einen Run-off-Faktor (Rückzugsrate) von mindestens 5% erhalten, sind Einlagen, die durch eine wirksame Einlagensicherung vollständig versichert³⁴ oder durch eine gleichwertige Staatsgarantie gedeckt sind und:

³⁴ „Vollständig versichert“ heisst: 100% des Einlagenbetrags, bis zum Limit der Einlagensicherung, sind durch eine wirksame Einlagensicherung gedeckt. Einlagenguthaben bis zum Limit der Einlagensicherung können als „vollständig versichert“ behandelt werden, selbst wenn ein Einleger ein über das Limit hinausgehendes Guthaben hat. Der Betrag, der das Limit der Einlagensicherung übersteigt, ist jedoch als „weniger stabil“ zu behandeln. Wenn beispielsweise ein Einleger eine Einlage von 150 hat, die von einer Einlagensicherung bis zum Betrag von 100 gedeckt ist – d.h., der Einleger würde von der Einlagensicherung mindestens 100 erhalten, wenn das Finanzinstitut zahlungsunfähig wäre –, dann gelten 100 als „vollständig versichert“ und werden als stabile Einlagen behandelt, während 50 als weniger stabile Einlagen behandelt würden. Deckt die Einlagensicherung jedoch nur einen prozentualen Anteil der Einlagen ab einem Betrag von 1 (z.B. 90% des Einlagenbetrags bis höchstens 100), dann gilt die gesamte Einlage von 150 als „weniger stabil“.

- bei denen die Einleger weitere regelmässige Geschäftsbeziehungen mit der Bank haben, sodass ein Rückzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich ist, oder
- bei denen es sich um Transaktionskonten handelt (z.B. Konten mit automatischer Lohninzahlung).

76. Für die Zwecke dieses Standards ist mit einer „wirksamen Einlagensicherung“ ein System gemeint, das i) gewährleistet, dass es in der Lage ist, rasch Auszahlungen vorzunehmen, bei dem ii) die Deckung klar definiert ist und das iii) einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist. Die Institution, die eine wirksame Einlagensicherung erbringt, hat formelle rechtliche Befugnisse, um ihre Aufgabe wahrzunehmen, und ist operativ unabhängig, transparent und rechenschaftspflichtig. Verfügt ein Land über eine explizite und rechtsverbindliche staatliche Garantie für Einlagen, die praktisch als Einlagensicherung fungiert, kann dies als wirksame Einlagensicherung angesehen werden.

77. Das Vorhandensein einer Einlagensicherung allein reicht aber nicht aus, um eine Einlage als „stabil“ einzustufen.

78. Ein Land kann beschliessen, für stabile Einlagen eine Rückzugsrate von 3% anzuwenden, wenn die Einlagen die obigen Kriterien für stabile Einlagen sowie die folgenden zusätzlichen Kriterien für Einlagensicherungssysteme erfüllen:³⁵

- Das Einlagensicherungssystem wird durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert³⁶
- Die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel, um im Falle einer grossen Beanspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherzustellen, z.B. eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des Staates oder eine dauerhafte Ermächtigung, beim Staat Kredit aufzunehmen
- Der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt, nachdem die Einlagensicherung ausgelöst worden ist³⁷

Länder, die die Rückzugsrate von 3% für stabile Einlagen anwenden und die über ein Einlagensicherungssystem verfügen, das die obigen Kriterien erfüllt, müssen belegen können, dass die Rückzugsraten für stabile Einlagen im Bankensystem während jeglicher bisherigen Stressphase, die den Bedingungen der LCR entsprach, unter 3% lagen.

b) Weniger stabile Einlagen (Rückzugsrate = 10% und darüber):

79. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie wenn nötig zusätzliche Kategorien mit höheren Run-off-Faktoren entwickeln, die auf potenziell weniger stabile Privatkundeneinlagen in ihrem jeweiligen Land anzuwenden sind; die Mindestrate beträgt hier 10%. Diese länderspezifischen Rückzugsraten sollten klar definiert sein und transparent offengelegt werden. Weniger stabile Einlagenkategorien sind z.B. Einlagen, die nicht vollständig durch eine wirksame Einlagensicherung oder eine Staatsgarantie gedeckt sind,

³⁵ Das Financial Stability Board hat die internationale Vereinigung der Einlagensicherungen (IADI) gebeten, zusammen mit dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und gegebenenfalls weiteren einschlägigen Gremien ihre *Core Principles* und sonstigen Richtlinien zu aktualisieren, um führende Praktiken besser zu berücksichtigen. Die Kriterien in diesem Absatz werden daher vom Ausschuss überprüft werden, sobald die Arbeit der IADI abgeschlossen ist.

³⁶ Die Anforderung, dass regelmässig Beiträge von den Banken erhoben werden müssen, schliesst nicht aus, dass ein Einlagensicherungssystem die Beitragszahlungen zeitweise aussetzen kann, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt ausreichend finanziert ist.

³⁷ Die „kurze Zeit“ sollte in der Regel höchstens 7 Geschäftstage betragen.

hohe Einlagen, Einlagen versierter oder vermöglicher Personen, Einlagen, die rasch abgezogen werden können (z.B. Internet-Einlagen) sowie Fremdwährungseinlagen. Die Festlegung dieser Kategorien liegt im Ermessen jedes Landes.

80. Kann eine Bank nicht ohne Weiteres bestimmen, welche Privatkundeneinlagen gemäss der obigen Definition als „stabil“ anzusehen sind (die Bank kann z.B. nicht bestimmen, welche Einlagen durch eine wirksame Einlagensicherung oder Staatsgarantie gedeckt sind), sollte sie den vollen Betrag den von ihrer Aufsichtsinstanz festgelegten „weniger stabilen“ Kategorien zuordnen.

81. Fremdwährungseinlagen von Privatkunden sind Einlagen in einer anderen Währung als der Währung eines Landes, in dem die Bank tätig ist. Die Aufsichtsinstanzen bestimmen den Run-off-Faktor, den die Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich für Fremdwährungseinlagen anwenden sollten. Fremdwährungseinlagen werden als „weniger stabil“ eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Einlagen volatiler sind als Einlagen in Landeswährung. Zu den Faktoren, die die Volatilität von Fremdwährungseinlagen beeinflussen, gehören Art und Versiertheit der Einleger sowie der Charakter solcher Einlagen (ob sie z.B. mit einem Bedarf für Geschäfte in der gleichen Währung verknüpft sind oder ob sie im Streben nach Rendite platziert werden).

82. Mittelabflüsse im Zusammenhang mit Termineinlagen von Privatkunden, mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 30 Tagen, werden aus den gesamten erwarteten Mittelabflüssen ausgeklammert, wenn der Einleger nicht berechtigt ist, die Einlage innerhalb des 30-Tage-Horizonts der LCR abzuziehen, oder wenn ein vorzeitiger Rückzug eine erhebliche Strafzahlung zur Folge hätte, die deutlich höher ist als der Zinsverlust.³⁸

83. Erlaubt eine Bank einem Einleger, eine solche Einlage abzuziehen, ohne dass die entsprechende Konventionalstrafe Anwendung findet oder obwohl eine Klausel besteht, wonach der Einleger zum Rückzug nicht berechtigt ist, dann muss die gesamte Kategorie dieser Mittel als Sichteinlagen behandelt werden (d.h. unabhängig von der Restlaufzeit unterliegen diese Einlagen den in Absatz 74-81 spezifizierten Run-off-Faktoren). Die Aufsichtsinstanz eines jeden Landes kann nach ihrem Ermessen aussergewöhnliche Umstände definieren, die als Härtefall gelten, in welchem ein Einleger ausnahmsweise eine Termineinlage vorzeitig abziehen kann, ohne dass sich dadurch die Behandlung der gesamten Einlagenkategorie ändert.

84. Unabhängig von diesen Bestimmungen können sich Aufsichtsinstanzen auch dafür entscheiden, Termineinlagen von Privatkunden, die die Kriterien von Absatz 82 eigentlich erfüllen, mit einer Rückzugsrate von mehr als 0% zu belegen, wenn sie die für ihr Land geltende Behandlung klar kommunizieren und diese Behandlung für alle Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnlich anwenden. Gründe hierfür können u.a. sein: Besorgnis der Aufsicht, dass die Einleger sie unter normalen Umständen oder in Stresszeiten ähnlich wie Sichteinlagen abziehen würden oder dass eine Bank solche Einlagen in angespannten Zeiten aus Reputationsgründen vorzeitig zurückzahlen würde, Vorhandensein von unbeabsichtigten Anreizen für die Banken, den Kunden erhebliche Strafzahlungen aufzuerlegen, wenn Einlagen vorzeitig abgezogen werden. In diesen Fällen dürfte die Aufsichtsinstanz für alle oder einige dieser Einlagen eine höhere Rückzugsrate in Betracht ziehen.

³⁸ Wenn ein Teil der Termineinlage ohne solche Strafzahlung abgezogen werden kann, dann ist dieser Teil allein als Sichteinlage zu behandeln. Der verbleibende Teil der Einlage ist als Termineinlage zu behandeln.

ii) *Run-off-Faktor für unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel*

85. Für die LCR werden „unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel“ definiert als die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen gegenüber nichtnatürlichen Personen (d.h. juristischen Personen, einschl. Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die **nicht** durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind. Explizit ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten.

86. Die von Grosskunden bereitgestellten Mittel, die zur LCR zählen, werden definiert als sämtliche Mittel, die innerhalb des 30-tägigen Zeithorizonts der LCR gekündigt werden können oder deren frühestes vertragliches Fälligkeitsdatum in diesem Zeithorizont liegt (wie fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel), sowie Finanzierungen mit unbestimmter Laufzeit. Damit sollten sämtliche Finanzierungen mit Optionen erfasst sein, die nach Ermessen des Anlegers innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen ausgeübt werden können. Für Finanzierungen mit Optionen, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Aufsichtsinstanz Reputationsfaktoren berücksichtigen, die es der Bank nahelegen könnten, eine Option auszuüben.³⁹ Insbesondere wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten vor ihrer gesetzlichen Endfälligkeit getilgt werden, sollten die Banken und die Aufsichtsinstanz im Zusammenhang mit der LCR von einem solchen Verhalten ausgehen und diese Verbindlichkeiten zu den Abflüssen zählen.

87. Von Grosskunden bereitgestellte Mittel, die vom Mittelgeber unter Einhaltung einer vertraglich festgelegten und verbindlichen Kündigungsfrist gekündigt werden können⁴⁰, werden nicht einbezogen, wenn die Kündigungsfrist den 30-Tage-Horizont überschreitet.

88. Für die LCR sind unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel wie nachstehend ausgeführt zu kategorisieren, gestützt auf die angenommene Reagibilität der Mittelgeber gegenüber dem angebotenen Zinssatz sowie der Bonität und Solvenz der Schuldnerbank. Massgebend sind die Art der Mittelgeber und der Grad ihrer Versiertheit sowie ihre Geschäftsbeziehungen mit der Bank. Die Run-off-Faktoren für das Szenario werden für jede Kategorie einzeln aufgeführt.

a) *Unbesicherte Grosskundenmittel von Kleinunternehmen: 5%, 10% und höher*

89. Unbesicherte Grosskundenmittel, die von Kleinunternehmen stammen, werden im Rahmen dieses Standards gleich wie Einlagen von Privatkunden behandelt, d.h. es wird unterschieden zwischen einem „stabilen“ Teil dieser Mittel und verschiedenen Kategorien von weniger stabilen Mitteln, die von jedem Land definiert werden. Es gelten die gleichen Definitionen von Kategorien und die damit verbundenen Run-off-Faktoren wie für Privatkundeneinlagen.

90. Diese Art von Mitteln besteht aus Einlagen und anderen bereitgestellten Mitteln von nicht dem Finanzsektor angehörenden Kleinunternehmen. „Kleinunternehmen“ werden entsprechend der Definition von Krediten an Kleinunternehmen in Absatz 231 der Rahmenvereinbarung Basel II definiert. Diese Mittel werden als Privatkundenpositionen verwaltet, und es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie ähnliche Liquiditätsrisikomerkmale aufweisen wie Privatkundenkonten. Dabei müssen die gesamten von einem

³⁹ Beispielsweise könnte es als Hinweis auf eine angespannte Liquiditätslage gewertet werden, wenn eine Bank eine Option auf Eigenfinanzierungen nicht ausübt.

⁴⁰ Damit werden etwaige eingebettete Optionen berücksichtigt, die einen Einfluss darauf haben, ob der Mittelgeber die Finanzierung vor dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitsdatum kündigen kann.

einzigsten Kleinunternehmen entgegengenommenen Finanzmittel⁴¹ unter dem Betrag von € 1 Million (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) liegen

91. Wenn eine Bank keine Positionen gegenüber einem Kleinunternehmen hat, die die Anwendung der Definition gemäss Absatz 231 der Rahmenvereinbarung Basel II gestatten würde, kann die Bank eine solche Einlage dennoch dieser Kategorie zuordnen, sofern die gesamten bei diesem Kunden aufgenommenen Finanzmittel unter € 1 Million (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) liegen und die Einlage als Privatkundeneinlage verwaltet wird. Das heisst: Die Bank behandelt solche Einlagen in ihrem internen Risikomanagement im Zeitverlauf einheitlich und gleich wie andere Privatkundeneinlagen, und die Einlagen werden im Einzelfall nicht in ähnlicher Weise verwaltet wie die Einlagen von grösseren Unternehmen.

92. Termineinlagen von Kleinunternehmen sind wie Termineinlagen von Privatkunden – gemäss Absatz 82, 83 und 84 – zu behandeln.

b) *Operative Einlagen im Zusammenhang mit Clearing-, Verwahrungs- und Cash-Management-Dienstleistungen: 25%*

93. Bei bestimmten Tätigkeiten müssen Finanz- und Nichtfinanzkunden bei einer Bank Einlagen halten, damit sie Zugang zu Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssystemen haben, diese nutzen können und auch sonst Zahlungen durchführen können. Diese Mittel können nur dann mit einem Run-off-Faktor von 25% belegt werden, wenn der Kunde stark von der Bank abhängig und die Einlage für solche Tätigkeiten nötig ist. Diese Behandlung muss von der Aufsicht genehmigt werden, um sicherzustellen, dass Banken, die sie anwenden, tatsächlich diese operativen Geschäfte im angegebenen Umfang durchführen. Die Aufsichtsinstanz kann beschliessen, den Banken die Verwendung der Run-off-Faktoren für operative Einlagen nicht zu gestatten, wenn z.B. ein erheblicher Teil der operativen Einlagen von einem kleinen Teil der Kunden stammt (Konzentrationsrisiko).

94. Anerkennungsfähige Tätigkeiten sind in diesem Zusammenhang Clearing-, Verwahrungs- oder Cash-Management-Dienstleistungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Der Kunde verlässt sich darauf, dass die Bank sie als unabhängige Drittpartei erbringt, um seine üblichen Bankgeschäfte in den nächsten 30 Tagen zu tätigen. Diese Bedingung wäre beispielsweise nicht erfüllt, wenn die Bank weiss, dass der Kunde über angemessene Ausweichmöglichkeiten verfügt.
- Diese Dienstleistungen müssen im Rahmen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für institutionelle Kunden erbracht werden.
- Für die Beendigung solcher Geschäftsbeziehungen muss entweder eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gelten oder es müssen bei einem Wechsel erhebliche Kosten anfallen (wie Transaktions-, IT- oder Rechtskosten, Gebühr für vorzeitige Beendigung), die vom Kunden zu übernehmen sind, wenn die operative Einlage vor Ablauf von 30 Tagen abgezogen wird.

95. Anerkennungsfähig sind operative Einlagen im Zusammenhang mit einer solchen

⁴¹ Mit den „gesamten Finanzmitteln“ ist der Bruttobetrag (d.h. ohne Aufrechnung etwaiger dem Kunden gewährter Kredite) aller Finanzierungsformen gemeint (z.B. Einlagen, Schuldtitel oder Derivativpositionen, bei denen bekannt ist, dass der Mittelgeber ein Kleinunternehmen ist). Dass der Höchstbetrag von € 1 Million auf konsolidierter Basis anzuwenden ist, bedeutet: Wenn mehrere Kleinunternehmen miteinander verbunden sind, sind sie als ein einziger Gläubiger anzusehen, sodass der Höchstbetrag für die gesamten Finanzmittel gilt, die die Bank von dieser Kundengruppe entgegennimmt.

Tätigkeit, wenn sie:

- Nebenprodukte der von der Bank erbrachten grundlegenden Dienstleistungen sind; sie dürfen nicht am Grosskundenmarkt in der alleinigen Absicht platziert worden sein, einen Zinsertrag zu erzielen
- in Form von besonders gekennzeichneten Konten gehalten werden; bei der Preissetzung darf kein wirtschaftlicher Anreiz für den Kunden entstehen (z.B. durch marktgerechte Verzinsung), überschüssige Mittel auf einem solchen Konto zu lassen. Wenn die Zinssätze in einem Land nahe Null liegen, wird erwartet, dass solche Konten nicht verzinst werden. Die Banken sollten besonders beachten, dass während längerer Zeiträume mit niedrigen Zinssätzen die Überschussguthaben (wie unten definiert) erheblich sein können.

96. Auf Überschussguthaben, nach deren Abzug immer noch genügend Mittel für diese Clearing-, Verwahrungs- oder Cash-Management-Dienstleistungen verbleiben, ist der 25%-Faktor nicht anwendbar. Mit anderen Worten: Nur derjenige Teil des Einlagenguthabens beim Dienstleistungsanbieter, der nachweislich operativen Bedürfnissen des Kunden dient, kann als stabil eingestuft und mit dem Run-off-Faktor von 25% belegt werden. Überschussguthaben sind gemäss der entsprechenden Kategorie nicht-operativer Einlagen zu behandeln. Ist es einer Bank nicht möglich, den Überschussbetrag des Guthabens zu bestimmen, dann ist von der Annahme auszugehen, dass die gesamte Einlage über den Bedarf hinausgeht, und sie ist als nicht-operativ anzusehen.

97. Die Banken müssen die Methodik für die Ermittlung von Überschussguthaben festlegen, die aus dieser Behandlung ausgeschlossen sind. Diese Beurteilung ist auf einem ausreichenden Granularitätsniveau vorzunehmen, damit die Gefahr eines Rückzugs bei einem einzelfallspezifischen Stressereignis korrekt eingeschätzt wird. Die Methodik sollte relevante Faktoren berücksichtigen, wie z.B. die Wahrscheinlichkeit, dass Grosskunden überdurchschnittlich hohe Guthaben mit Blick auf konkrete Zahlungserfordernisse haben, und geeignete Indikatoren prüfen (z.B. Verhältnis Kontoguthaben zu Zahlungsverkehrs- und Abwicklungsvolumina oder zu verwahrten Vermögenswerten), um jene Kunden zu ermitteln, die ihre Kontoguthaben nicht aktiv und effizient verwalten.

98. Operative Einlagen würden bei der hinterlegenden Bank eine Zuflussannahme von 0% erhalten, da diese Einlagen für operative Zwecke erforderlich sind und daher der hinterlegenden Bank nicht für die Kompensation anderer Abflüsse zur Verfügung stehen.

99. Wenn die fragliche Einlage mit einer Korrespondenzbankbeziehung oder mit dem Erbringen von Prime-Brokerage-Dienstleistungen zusammenhängt, so wird sie – unabhängig von den genannten operativen Anteilen von Grosskundenmitteln – für die Bestimmung der Run-off-Faktoren so behandelt, also ob keine operative Tätigkeit bestünde.⁴²

100. In den folgenden Absätzen werden die Arten von Tätigkeiten beschrieben, die operative Einlagen generieren können. Eine Bank sollte abschätzen, ob das Vorhandensein

⁴² Mit Korrespondenzbankbeziehungen wird ein System bezeichnet, in welchem eine Bank Einlagen von anderen Banken hält und Zahlungsverkehrs- und andere Dienstleistungen erbringt, um Fremdwährungsgeschäfte abzuwickeln (sog. Nostro- und Vostro-Konten, über die Clearing- und Zahlungsverkehrstransaktionen in einer anderen Währung als der Landeswährung der einlegenden Bank abgewickelt werden). „Prime Brokerage“ ist ein Dienstleistungspaket, das grossen, aktiven Investoren angeboten wird, insbesondere institutionellen Hedge-Fonds. Üblicherweise gehören dazu: Clearing, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen.

einer solchen Tätigkeit im konkreten Fall zu einer operativen Einlage führt, da dies je nach Abhängigkeit des Kunden und je nach Geschäftstätigkeit und -praxis der Bank nicht automatisch der Fall ist.

101. In diesem Zusammenhang wird mit Clearing ein Dienstleistungsangebot bezeichnet, mittels welchem Kunden Geld (oder Wertpapiere) indirekt, über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen, an die Endempfänger übertragen können. Solche Dienstleistungen sind auf folgende Tätigkeiten beschränkt: Übermittlung, Abgleich und Bestätigung von Zahlungsaufträgen; Tagesüberziehungen, Übernachtfinanzierungen und Halten der nach der Abwicklung verbleibenden Salden; Ermittlung der Innertages- und endgültigen Abwicklungspositionen.

102. Mit Verwahrungsdienstleistungen sind hier folgende Dienstleistungen gemeint: Verwahrung, Erstellen von Ausweisen, Bearbeitung von Vermögenswerten oder Hilfe bei den operationellen und administrativen Elementen dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden bei deren Geschäften mit und Halten von Finanzvermögenswerten. Die Dienstleistungen sind beschränkt auf: Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Überweisung vertraglich vereinbarter Zahlungen, Bearbeitung von Sicherheiten und mit der Verwahrung zusammenhängende Cash-Management-Dienstleistungen. Darin eingeschlossen sind das Inkasso von Dividenden und anderen Erträgen, Zeichnungen und Tilgungen für den Kunden. Die Verwahrungsdienstleistungen können überdies umfassen: die Bedienung von Forderungen, Stiftungsverwaltung, Treasury, Anderkonten, Überweisungs-, Aktienübertragungs- und Agentendienstleistungen einschliesslich Zahlungsverkehrsdienstleistungen (ohne Korrespondenzbankdienstleistungen) sowie Depotgeschäfte.

103. Mit Cash-Management-Dienstleistungen wird hier das Erbringen von Cash-Management- und damit verbundenen Dienstleistungen für Kunden bezeichnet. Als Cash-Management-Dienstleistungen gelten in diesem Zusammenhang jene Produkte und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Mittelflüsse sowie Aktiva und Passiva zu steuern und die Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind. Solche Dienstleistungen beschränken sich auf Zahlungsüberweisungen, Inkasso und Aggregation von Mitteln, Lohnverwaltung sowie Kontrolle der Auszahlung von Mitteln.

104. Der Anteil operativer Einlagen im Zusammenhang mit Clearing-, Verwahrungs- und Cash-Management-Dienstleistungen, der durch eine Einlagensicherung vollständig gedeckt ist, kann gleich wie „stabile“ Einlagen von Privatkunden behandelt werden.

c) *Behandlung von Einlagen bei institutionellen Netzwerken von Genossenschaftsbanken: 25% oder 100%*

105. Ein institutionelles Netzwerk von Genossenschaftsbanken (oder ähnlichen Banken) ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch einen statutarischen Rahmen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Mit einem Run-off-Faktor von 25% belegt werden kann der Betrag von Einlagen der Mitglieder beim Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern, der a) aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen (die bei der Aufsicht registriert sind) platziert wird oder der b) mit gemeinsamen Aufgaben und rechtlichen, statutarischen oder vertraglichen Vorkehrungen zusammenhängt, sofern sowohl die Bank, die die Mittel hereinnimmt, als auch die Bank, die sie hinterlegt, dem selben Schutzsystem gegen Illiquidität und Insolvenz der Mitglieder des Netzwerks angeschlossen sind. Wie andere operative Einlagen würden auch diese bei der hinterlegenden Bank eine Zuflussannahme von 0% erhalten, da davon ausgegangen wird, dass diese Mittel beim Zentralinstitut verbleiben.

106. Diese Behandlung müsste von der Aufsicht genehmigt werden, um sicherzustellen, dass Banken, die sie anwenden, tatsächlich das Zentralinstitut oder ein spezialisierter Dienstleistungsanbieter eines solchen genossenschaftlichen (oder ähnlichen) Netzwerks sind. Korrespondenzbankgeschäfte wären von dieser Behandlung ausgeschlossen und würden mit einem Run-off-Faktor von 100% belegt, ebenso Mittel, die entweder aus anderen Gründen als den unter a) und b) im vorherigen Absatz genannten oder im Rahmen der operativen Funktionen Clearing, Verwahrung oder Cash-Management gemäss Absatz 101-103 beim Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern hinterlegt werden.

d) *Unbesicherte Grosskundenmittel von Nichtfinanzunternehmen sowie Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen: 20% oder 40%*

107. Diese Kategorie umfasst sämtliche Einlagen und sonstigen unbesichert bereitgestellten Mittel von Nichtfinanzunternehmen (die nicht als kleine Unternehmen eingestuft werden) sowie von (in- und ausländischen) Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen, die nicht eigens für operative Zwecke (wie oben definiert) gehalten werden. Der Run-off-Faktor für diese Mittel ist 40%, ausser die Kriterien von Absatz 108 werden erfüllt.

108. Unbesicherte Grosskundenmittel, die von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen ohne operative Geschäftsbeziehungen bereitgestellt werden, können mit einem Run-off-Faktor von 20% versehen werden, sofern der gesamte Betrag der Einlage durch eine wirksame Einlagensicherung oder eine gleichwertige Staatsgarantie vollständig gedeckt ist.

e) *Unbesicherte Grosskundenmittel von sonstigen juristischen Personen: 100%*

109. Diese Kategorie besteht aus sämtlichen Einlagen und sonstigen Finanzmitteln von anderen institutionellen Kunden (u.a. Banken, Wertpapierhäusern, Versicherungen usw.), Treuhandfirmen⁴³, Begünstigten⁴⁴, Durchlaufvehikeln und Zweckgesellschaften, Konzerngesellschaften der Bank⁴⁵ und sonstigen juristischen Personen, die nicht eigens für operative Zwecke (wie oben definiert) gehalten werden und nicht in die vorherigen drei Kategorien fallen. Der Run-off-Faktor für diese Mittel ist 100%.

110. Sämtliche von der Bank begebenen Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel fallen in diese Kategorie, unabhängig vom Halter, ausser eine Anleihe wird ausschliesslich am Retailmarkt verkauft und auf Konten von Privatkunden (einschl. Konten von Kleinunternehmen, die gemäss Absatz 89–91 als Privatkunden behandelt werden) gehalten. In diesem Fall können die Instrumente der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen bzw. Einlagen von Kleinunternehmen zugeordnet werden. Damit die Schuldinstrumente auf diese Weise behandelt werden können, reicht es nicht aus, dass sie auf Privatkunden oder

⁴³ Eine Treuhandfirma wird in diesem Zusammenhang definiert als juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten. Als Treuhandfirmen gelten auch Vermögensverwaltungsgesellschaften wie Hedge-Fonds, Pensionsfonds und sonstige kollektive Anlagevehikel.

⁴⁴ Ein Begünstigter wird in diesem Zusammenhang definiert als juristische Person, die aufgrund eines Testaments, einer Versicherungspolice, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines Trusts oder eines sonstigen Vertrags eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann.

⁴⁵ Abflüsse auf unbesicherten Grosskundenmitteln von Konzerngesellschaften der Bank zählen zu dieser Kategorie, ausser die Finanzierung ist Teil einer operativen Geschäftsbeziehung, eine Einlage bei einem institutionellen Netzwerk von Genossenschaftsbanken oder bei der Konzerngesellschaft eines Nichtfinanzunternehmens.

Kleinunternehmen zugeschnitten und an sie verkauft werden. Vielmehr müssen die Beschränkungen so gestaltet sein, dass diese Instrumente von keinen anderen Parteien als Privatkunden und Kleinunternehmen erworben und gehalten werden können.

111. Die Barmittelbestände von Kunden, die sich aus Prime-Brokerage-Dienstleistungen ergeben, u.a. Barmittel im Zusammenhang mit Prime-Brokerage-Dienstleistungen gemäss Absatz 99, sind gesondert von jeglichen im Rahmen von nationalen Kundenschutzvorschriften getrennt zu haltenden Guthaben zu betrachten und dürfen nicht gegen andere Kundenpositionen aufgerechnet werden, die in diesem Standard erfasst werden. Solche gegenläufigen Salden in abgetrennten Konten werden in Absatz 154 als Zuflüsse behandelt und sind aus dem Bestand an HQLA auszuklammern.

iii) Run-off-Faktoren für besicherte Finanzierungen

112. Für die Zwecke dieses Standards werden „besicherte Finanzierungen“ definiert als die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen, die durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind.

113. Verlust von besicherter Finanzierung bei kurzfristigen Finanzierungsgeschäften: In diesem Szenario ist die Fähigkeit, weiterhin Repo-, Reverse-Repo- und andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abzuschliessen, auf Geschäfte beschränkt, die durch HQLA gedeckt sind, oder auf Geschäfte mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes der Bank.⁴⁶ Sicherheitenswaps sind wie Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfte zu behandeln, ebenso alle anderen Geschäfte ähnlicher Art. Darüber hinaus sollten Sicherheiten, die Kunden der Bank für das Eingehen von Short-Positionen⁴⁷ geliehen werden, als eine Form besicherter Finanzierung behandelt werden. Für das Szenario sollte eine Bank folgende Faktoren auf alle ausstehenden besicherten Finanzierungen anwenden, die innerhalb des Stresshorizonts von 30 Kalendertagen fällig werden, einschliesslich Short-Positionen von Kunden, die keine feste vertragliche Laufzeit haben. Das Abflussvolumen wird anhand des Betrags der mit dem Geschäft aufgenommenen Mittel berechnet und nicht anhand des Werts der Besicherungen.

114. Aufgrund der hohen Qualität von Aktiva der Stufe 1 wird davon ausgegangen, dass die Verfügbarkeit von Finanzierungen, die mit solchen Aktiva gedeckt sind, nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus wird nicht damit gerechnet, dass die Verfügbarkeit von Finanzierungen infolge fällig werdender besicherter Finanzierungsgeschäfte mit der nationalen Zentralbank der Bank beeinträchtigt wird. Fällig werdende Geschäfte, die mit Aktiva der Stufe 2 gedeckt sind, sind mit einem Faktor für die Verringerung der Verfügbarkeit von Finanzierungen zu belegen, der den geforderten Abschlägen entspricht. Ein Faktor von 25% gilt für fällig werdende besicherte Finanzierungsgeschäfte mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes der Bank oder mit multilateralen Entwicklungsbanken, die ein Risikogewicht von 20% oder besser haben, wenn diese Geschäfte mit Vermögenswerten besichert sind, die nicht Aktiva der Stufe 1 oder 2A sind. Damit wird anerkannt, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Gläubiger den Banken

⁴⁶ In diesem Zusammenhang sind die sonstigen öffentlichen Stellen, die diese Behandlung erhalten, auf jene zu beschränken, die ein Risikogewicht von 20% oder besser erhalten.

⁴⁷ Mit einer Short-Position eines Kunden wird hier ein Geschäft beschrieben, bei dem der Kunde der Bank ein Wertpapier verkauft, das er nicht hat, und die Bank dieses Wertpapier später von einer internen oder externen Quelle erhält, um die Lieferung im Verkauf zu ermöglichen. Interne Quellen können der eigene Bestand an Sicherheiten der Bank sein, wie auch weiterverpfändbare Sicherheiten, die in den Einschusskonten anderer Kunden gehalten werden. Zu den externen Quellen gehören Sicherheiten, die durch Wertpapierleihe-, Reverse-Repo- und ähnliche Geschäfte erlangt werden.

in Zeiten marktweiter Anspannungen besicherte Finanzierungen entziehen. Dies gilt jedoch nur für ausstehende besicherte Finanzierungen, nicht für ungenutzte Sicherheiten oder die bloße Möglichkeit, Kredit aufzunehmen.

115. Für alle anderen fällig werdenden Geschäfte gilt ein Run-off-Faktor von 100%. Hierzu gehören auch Geschäfte, bei denen die Bank die Short-Positionen von Kunden mit eigenen Long-Positionen glattgestellt hat. Die nachstehende Tabelle fasst die Standards zusammen:

Kategorien ausstehender fällig werdender besicherter Finanzierungsgeschäfte	Rate anzunehmender Mittelabflüsse
• Gedeckt durch Aktiva der Stufe 1 oder bei Zentralbanken	0%
• Gedeckt durch Aktiva der Stufe 2A	15%
• Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit dem Staat oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes oder mit multilateralen Entwicklungsbanken, wenn diese Geschäfte nicht durch Aktiva der Stufe 1 oder 2A gedeckt sind. Die sonstigen öffentlichen Stellen, die diese Behandlung erhalten, beschränken sich auf solche mit einem Risikogewicht von 20% oder besser.	25%
• Gedeckt durch RMBS, die den Aktiva der Stufe 2B anrechenbar sind	
• Gedeckt durch andere Aktiva der Stufe 2B	50%
• Alle übrigen	100%

iv) *Zusätzliche Anforderungen*

116. **Abflüsse von Barmitteln aus Derivaten:** Die Summe aller Nettomittelabflüsse ist mit einem Faktor von 100% zu versehen. Die Banken sollten anhand ihrer bestehenden Bewertungsmethoden die erwarteten vertraglichen Mittelzu- und -abflüsse aus Derivaten berechnen. Die Mittelströme dürfen nur dann auf Nettobasis (d.h. Zuflüsse und Abflüsse werden gegeneinander aufgerechnet) nach Gegenpartei berechnet werden, wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Aus diesen Berechnungen auszuklammern sind jene Liquiditätsanforderungen, die sich aus einem erhöhten Bedarf an Sicherheiten infolge von Entwicklungen des Marktwerts oder von Wertminderungen gestellter Sicherheiten ergeben.⁴⁸ Bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass sie ausgeübt werden, wenn sie für den Käufer „im Geld“ sind.

117. Wenn Zahlungen für Derivate mit HQLA besichert sind, sind die Mittelabflüsse bereinigt um entsprechende Mittel- oder Sicherheitenzuflüsse zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergäben, der Bank Barmittel oder Sicherheiten zu liefern. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operationell in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Banken Zu- und Abflüsse von Liquidität nicht doppelt zählen dürfen.

⁴⁸ Diese Risiken werden in Absatz 119 bzw. 123 behandelt.

118. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Rating-Schwellenwerten in Finanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Kontrakten:** (100% des Betrags der Sicherheiten, die hinterlegt werden müssen, oder der vertraglichen Barauszahlungen, die ausgelöst werden, wenn es zu einer Ratingherabstufung um bis einschl. 3 Stufen kommt.) Oft weisen Verträge über Derivate und andere Transaktionen eine Klausel auf, die die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die Inanspruchnahme von Eventualfazilitäten oder die vorzeitige Tilgung von bestehenden Verbindlichkeiten verlangt, wenn das Rating der Bank von einem anerkannten Ratinginstitut herabgestuft wird. Das Szenario verlangt daher, dass die Bank für jeden Kontrakt, der solche Rating-Schwellenwerte bei Ratingherabstufungen enthält, von der Annahme ausgeht, dass sie bei jeder Herabstufung ihres langfristigen Ratings um bis einschliesslich 3 Stufen 100% dieser zusätzlichen Sicherheiten oder Barauszahlungen stellen muss. Bei den an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelten Schwellenwerten gilt die Annahme, dass sie beim entsprechenden langfristigen Rating gemäss publizierten Ratingkriterien wirksam werden. Bei den Auswirkungen der Herabstufung sind die Auswirkungen auf alle Arten von als Einschuss gestellten Sicherheiten und vertraglichen Auslöser zu beachten, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern.

119. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit potenziellen Bewertungsänderungen bei Sicherheiten, die für Derivate und andere Transaktionen gestellt wurden:** (20% des Werts von Sicherheiten, die nicht zur Stufe 1 gehören.) Aus einer Analyse der Marktusancen geht hervor, dass die meisten Kontrahenten von Derivatgeschäften ihre Positionen in der Regel zum Marktwert besichern müssen und dass dies vorwiegend durch Barabsicherungen oder Schuldtitel von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen oder multilateralen Entwicklungsbanken mit einem Risikogewicht von 0% gemäss dem Standardansatz von Basel II erfolgt. Werden solche liquiden Aktiva der Stufe 1 als Sicherheit gestellt, verlangt dieses Rahmenkonzept nicht, dass ein zusätzlicher Bestand an HQLA für etwaige Wertänderungen gehalten werden muss. Wenn die Parteien jedoch die zum Marktwert zu bewertenden Positionen mit anderen Arten von Sicherheiten besichern, um den potenziellen Marktwertverlust dieser Wertpapiere zu decken, dann müssen 20% des Werts dieser Sicherheiten, auf Gegenpartebasis bereinigt um entgegengenommene Sicherheiten (vorausgesetzt, die entgegengenommenen Sicherheiten unterliegen keinen Einschränkungen in Bezug auf Weiterverwendung/-verpfändung), zum erforderlichen HQLA-Bestand der Bank hinzugerechnet werden, die diese Sicherheiten stellt. Diese 20% werden gestützt auf den Nominalwert der zu stellenden Sicherheiten berechnet, nach Anwendung etwaiger anderer Abschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten. Sämtliche Sicherheiten in einem abgetrennten Einschusskonto dürfen nur zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, die mit ausgleichsfähigen Zahlungen vom selben Konto verbunden sind.

120. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit überschüssigen nicht abgetrennten Sicherheiten, die von der Bank gehalten werden und die von der Gegenpartei gemäss Vertrag jederzeit zurückgerufen werden können:** 100% der nicht abgetrennten Sicherheiten, die von der Gegenpartei gemäss Vertrag zurückgerufen werden können, da sie die aktuell von der Gegenpartei zu stellenden Sicherheiten übersteigen.

121. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit vertraglich erforderlichen Besicherungen von Geschäften, für die die Gegenpartei das Stellen der Sicherheiten noch nicht verlangt hat:** 100% der vertraglich geschuldeten Sicherheiten, bei denen die Gegenpartei noch nicht verlangt hat, dass die Sicherheiten gestellt werden.

122. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Verträgen, die eine Substitution der Sicherheiten durch Nicht-HQLA erlauben:** 100% des Betrags der HQLA-Sicherheiten, die ohne Zustimmung der Bank durch Nicht-HQLA-Vermögenswerte ersetzt

werden können und die für die Besicherung von nicht abgetrennten Geschäften entgegengenommen wurden.

123. **Erhöhter Liquiditätsbedarf infolge von Marktwertveränderungen bei Derivat- und anderen Geschäften:** Da gemäss Marktusancen zum Marktwert bewertete Derivat- und andere Geschäfte besichert werden müssen, sind die Banken möglicherweise einem beträchtlichen Liquiditätsrisiko bei einer Änderung dieser Bewertungen ausgesetzt. Zu- und Abflüsse bei Transaktionen, die unter derselben Netting-Rahmenvereinbarung ausgeführt werden, können auf Nettobasis behandelt werden. Jeglicher Abfluss infolge eines erhöhten Bedarfs im Zusammenhang mit Marktwertveränderungen ist in die LCR-Berechnung einzubeziehen, indem der grösste absolute Nettofluss von Sicherheiten innerhalb von 30 Tagen ermittelt wird, der in den vorangegangenen 24 Monaten stattgefunden hat. Der absolute Nettofluss von Sicherheiten beruht auf tatsächlichen Abflüssen und Zuflüssen. Die Aufsicht kann die Behandlung flexibel den Umständen anpassen.

124. **Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren,⁴⁹ gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten:** Das Szenario geht von einer Abflussrate von 100% bei dem innerhalb des 30-Tage-Zeitraums fällig werdenden Finanzierungsgeschäft aus, wenn diese Instrumente von der Bank selbst begeben werden (da hier anzunehmen ist, dass kein Refinanzierungsmarkt besteht).

125. **Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei Asset-backed Commercial Paper, Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten:** (100% des fällig werdenden Betrags und 100% der Forderungen, die zurückgegeben werden können.) Banken, die über strukturierte Finanzierungsfazilitäten verfügen, die die Ausgabe kurzfristiger Schuldinstrumente wie Asset-backed Commercial Paper einschliessen, sollten das potenzielle Liquiditätsrisiko, das mit solchen Strukturen verbunden ist, vollumfänglich berücksichtigen. Zu diesem Risiko gehören u.a.: i) die Unfähigkeit, eine Anschlussfinanzierung fällig werdender Schulden zu erhalten, und ii) das Vorhandensein von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die in den Vertragsunterlagen der Struktur festgeschrieben sind und die die „Rückgabe“ von Forderungen der Finanzierungsvereinbarung erlauben würden oder die vom Veräusserer der ursprünglichen Forderung verlangen, innerhalb des 30-Tage-Zeitraums Liquidität bereitzustellen („Liquiditäts-Put“), womit die Finanzierungsvereinbarung effektiv beendet würde. Werden die strukturierten Finanzgeschäfte einer Bank über eine Zweckgesellschaft⁵⁰ durchgeführt, sollte die Bank bei der Ermittlung ihres Bedarfs an HQLA das Fälligkeitenspektrum der von der Zweckgesellschaft emittierten Schuldinstrumente und etwaige eingebettete Optionen genau prüfen, die potenziell die „Rückgabe“ von Forderungen oder einen Bedarf an Liquidität auslösen können, und zwar unabhängig davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert wird oder nicht.

⁴⁹ Soweit betreute Vehikel/Zweckgesellschaften im Rahmen der Liquiditätsanforderungen konsolidiert werden müssen, werden ihre Aktiva und Passiva berücksichtigt. Die Aufsichtsinstanzen müssen sich über andere mögliche Quellen von Liquiditätsrisiko, zusätzlich zu jenem aus innerhalb der 30 Tage fällig werdenden Schulden, im Klaren sein.

⁵⁰ Eine Zweckgesellschaft wird in Basel II (Absatz 552) definiert als ein Unternehmen, eine Treuhandfirma oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten allein auf die Erfüllung dieses Zwecks begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, sie vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Positionen zu trennen. Zweckgesellschaften werden in der Regel als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung anderer Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden.

Potenzielles Risikoelement	Erforderliche HQLA
Innerhalb der Berechnungsperiode fällig werdende Schulden	100% des fällig werdenden Betrags
Eingebettete Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, die die Rückgabe von Forderungen oder einen potenziellen Liquiditätsbeistand vorsehen	100% des Betrags der Forderungen, die zurückgegeben werden können, oder des Liquiditätsbedarfs

126. **Inanspruchnahme von fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten:** Für die Zwecke dieses Standards werden Kredit- und Liquiditätsfazilitäten definiert als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen, Privat- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Dabei umfassen diese Fazilitäten lediglich gemäss Vertrag unwiderrufliche (fest zugesagte) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche Vereinbarungen über eine solche Mittelbereitstellung. Ohne Weiteres widerrufbare Fazilitäten, d.h. Fazilitäten, die von der Bank jederzeit aufgehoben werden können (insbesondere wenn hierfür keine erhebliche Veränderung der Bonität des Schuldners vorausgesetzt wird), fallen nicht unter diesen Abschnitt, sondern werden in „Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung“ behandelt. Diese ausserbilanziellen Fazilitäten oder Finanzierungszusagen können eine lange oder eine kurze Laufzeit haben, wobei die kurzfristigen Fazilitäten häufig oder automatisch erneuert werden können. Unter angespannten Bedingungen dürfte es für Kunden, die Fazilitäten – gleich welcher Laufzeit, selbst einer kurzen – in Anspruch nehmen, schwierig sein, die geborgten Mittel rasch zurückzuzahlen. Daher gelten für diesen Standard alle Fazilitäten, bei denen eine Inanspruchnahme angenommen wird (wie in den folgenden Absätzen dargelegt), unabhängig von der Laufzeit während der ganzen Dauer des Tests als ausstehend mit dem zugesagten Betrag.

127. Im Rahmen dieses Standards wird der nicht in Anspruch genommene Teil dieser Fazilitäten um etwaige HQLA bereinigt, die dem HQLA-Bestand anrechenbar sind, wenn die HQLA von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder wenn die Gegenpartei vertraglich verpflichtet ist, sie zu stellen, sobald sie die Fazilität zieht (z.B. eine Liquiditätsfazilität, die als Repo-Fazilität strukturiert ist). Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operationell in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen. Die Sicherheiten können gegen den ausstehenden Betrag der Fazilität aufgerechnet werden, soweit sie nicht schon zum Bestand an HQLA gezählt werden, entsprechend dem in Absatz 72 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen.

128. Eine Liquiditätsfazilität wird definiert als fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Backup-Fazilität, die dazu dienen würde, die Schulden eines Kunden zu refinanzieren, wenn dieser nicht in der Lage ist, an den Finanzmärkten eine Anschlussfinanzierung zu beschaffen (z.B. im Rahmen von Commercial-Paper-Programmen, besicherten Finanzierungsgeschäften, Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen usw.). Im Rahmen dieses Standards ist der Betrag der Zusage, der als Liquiditätsfazilität zu behandeln ist, der innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums fällige und durch die Fazilität aufgefangene Betrag der aktuell ausstehenden Schuldtitel des Kunden (bzw. im Falle einer Konsortialfazilität, der entsprechende Anteil). Der Teil einer Liquiditätsfazilität, der Schulden deckt, die nicht innerhalb des 30-Tage-Zeitraums fällig werden, wird vom Definitionsbereich einer Fazilität ausgeschlossen. Jegliche zusätzliche Kapazität der Fazilität (d.h. die verbleibende Zusage) ist als fest zugesagte Kreditfazilität mit den entsprechenden Ziehungsquoten gemäss Absatz 131 zu behandeln. Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital von Unternehmens-

kunden (z.B. revolving Kreditfazilitäten für allgemeine Unternehmensfinanzierung oder Betriebskapital) werden nicht als Liquiditätsfazilitäten eingestuft, sondern als Kreditfazilitäten.

129. Unabhängig von den obigen Darlegungen sind sämtliche Fazilitäten für Hedge-Fonds, Geldmarktfonds und Finanzierungs-Zweckgesellschaften (z.B. Zweckgesellschaften im Sinne von Absatz 125) oder sonstige Vehikel, die der Refinanzierung der eigenen Aktiva der Bank dienen, zur Gänze als Liquiditätsfazilitäten für sonstige juristische Personen zu erfassen.

130. Für den Teil von Finanzierungsprogrammen, die in Absatz 124 und 125 erfasst werden (d.h. die innerhalb der 30 Tage fällig werden oder Liquiditäts-Puts aufweisen, die innerhalb der 30 Tage ausgeübt werden können), müssen die Banken, die damit verbundene Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt zählen.

131. Vertragskonforme Kreditziehungen von fest zugesagten Fazilitäten⁵¹ sowie geschätzte Ziehungen von widerruflichen Fazilitäten innerhalb des 30-Tage-Zeitraums sind vollumfänglich als Abflüsse anzurechnen.

- a) *Fest zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden und Kleinunternehmen:* Für den nicht beanspruchten Teil dieser Fazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 5% annehmen.
- b) *Fest zugesagte Kreditfazilitäten für Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken:* Für den nicht beanspruchten Teil dieser Kreditfazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 10% annehmen.
- c) *Fest zugesagte Liquiditätsfazilitäten für Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken:* Für den nicht beanspruchten Teil dieser Liquiditätsfazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 30% annehmen.
- d) *Fest zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Banken, die der Bankenaufsicht unterstehen:* Für den nicht beanspruchten Teil dieser Fazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 40% annehmen.
- e) *Fest zugesagte Kreditfazilitäten für Nichtbankfinanzinstitute, einschliesslich Wertpapierhäuser, Versicherungen, Treuhandfirmen⁵² sowie Begünstigte⁵³:* Für den nicht beanspruchten Teil der Fazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 40% annehmen.
- f) *Fest zugesagte Liquiditätsfazilitäten für Nichtbankfinanzinstitute, einschliesslich Wertpapierhäuser, Versicherungen, Treuhandfirmen sowie Begünstigte:* Für den nicht beanspruchten Teil dieser Liquiditätsfazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 100% annehmen.

⁵¹ Als „fest zugesagt“ werden unwiderrufliche Fazilitäten bezeichnet.

⁵² Definition s. Fussnote 43.

⁵³ Definition s. Fussnote 44.

- g) *Fest zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere juristische Personen (einschl. Zweckgesellschaften gemäss Definition in Absatz 125, Durchlaufvehikel⁵⁴ sowie sonstige juristische Personen, die nicht in die vorherigen Kategorien fallen):* Für den jeweils nicht beanspruchten Teil dieser Fazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 100% annehmen.

132. **Vertragliche Verpflichtungen, innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums Mittel bereitzustellen:** Etwaige vertragliche Kreditverpflichtungen gegenüber Finanzinstituten, die nicht andernorts in diesem Standard erfasst sind, sind hier mit einer Abflussrate von 100% zu erfassen.

133. Übersteigt der Gesamtbetrag aller (nicht in den vorherigen Kategorien erfassten) vertraglichen Verpflichtungen, für Privatkunden und Nichtfinanzunternehmen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage Mittel bereitzustellen, 50% der gesamten vertraglichen Zuflüsse, die von diesen Kunden in den nächsten 30 Kalendertagen geschuldet sind, ist die Differenz mit einer Abflussrate von 100% zu erfassen.

134. **Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung:** (Run-off-Faktoren nach nationalem Ermessen.) Die nationalen Aufsichtsinstanzen arbeiten mit den beaufsichtigten Instituten in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen, um die Auswirkungen dieser Eventualverpflichtungen auf das Liquiditätsrisiko und den Bestand an HQLA zu bestimmen, die dementsprechend vorzuhalten sind. Die Aufsichtsinstanz sollte den Run-off-Faktor, den sie jeder Kategorie zuweist, offenlegen.

135. Diese Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung können vertraglich vereinbart sein oder nicht, und sie sind keine Kreditzusagen. Zu den nicht vertraglich vereinbarten Eventualverpflichtungen gehört z.B. eine Verbindung mit oder Betreuung von verkauften Produkten oder angebotenen Dienstleistungen, bei denen zu einem späteren Zeitpunkt unter angespannten Bedingungen Liquiditätsunterstützung erforderlich sein kann. Solche Verpflichtungen können in Finanzprodukten und -instrumenten eingeschlossen sein, bei denen die Bank als Verkäufer, Sponsor oder Originator fungiert und die zu unbeabsichtigten Bilanzausweitungen führen können, wenn die Bank aus Reputationsgründen Unterstützung leistet. Dazu gehören Produkte und Instrumente, bei denen der Kunde oder Halter ganz bestimmte Erwartungen hinsichtlich ihrer Liquidität und Marktgängigkeit hegt und aufgrund derer die Bank vermutlich einen erheblichen Reputationsschaden erleiden oder in ihrem Fortbestand gefährdet würde, wenn diese Erwartungen nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfüllt werden.

136. Manche dieser Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung sind explizit an ein Kredit- oder sonstiges Ereignis geknüpft, das nicht immer direkt mit den Liquiditätsereignissen zusammenhängt, die im Stressszenario simuliert werden, aber dennoch in Krisenzeiten zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen kann. Im Rahmen dieses Standards sollte jede Aufsichtsinstanz und jede Bank prüfen, welche dieser „sonstigen Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung“ bei den angenommenen Stressereignissen eintreten könnten. Die potenziellen Liquiditätsrisiken bei solchen Eventualverpflichtungen sind als eine jeweils national bestimmte Verhaltensannahme zu behandeln; dabei obliegt es der Aufsichtsinstanz, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang diese Eventualabflüsse in der LCR zu erfassen sind. Sämtliche identifizierten vertraglichen und nicht vertraglichen Eventualverpflichtungen und ihre Annahmen sind anzugeben, zusammen mit ihren

⁵⁴ Die potenziellen Liquiditätsrisiken, die mit den eigenen strukturierten Finanzierungsfazilitäten der Bank verbunden sind, sind gemäss Absatz 124 und 125 dieses Papiers zu behandeln (100% des fällig werdenden Betrags und 100% der Forderungen, die zurückgegeben werden können, sind als Abflüsse einzuschliessen).

Auslösern. Die Aufsichtsinstanzen und die Banken sollten bei der Ermittlung der angemessenen Abflussraten als Minimum historische Verhaltensmuster verwenden.

137. Nicht vertraglich vereinbarte Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung im Zusammenhang mit potenziellen Liquiditätsziehungen aus Joint Ventures oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, die nicht gemäss Absatz 164 konsolidiert werden, sind zu erfassen, wenn zu erwarten ist, dass die Bank im Bedarfsfall der wichtigste Anbieter von Liquidität für das Unternehmen sein wird. Der erfasste Betrag sollte entsprechend der mit der Aufsichtsinstanz der Bank vereinbarten Methode berechnet werden.

138. Im Falle von Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung, die sich aus Handelsfinanzierungsinstrumenten ergeben, können die nationalen Instanzen einen relativ niedrigen Run-off-Faktor (5% oder weniger) anwenden. Handelsfinanzierungsinstrumente bestehen aus handelsbezogenen Verpflichtungen, denen direkt ein Transfer von Waren oder die Bereitstellung von Dienstleistungen zugrunde liegen, z.B.:

- Warenakkreditive, Dokumentarinkasso oder einfaches Inkasso, Import- und Exportwechsel
- direkt mit Handelsfinanzierungsverpflichtungen zusammenhängenden Garantien wie Konossementgarantien

139. Kreditzusagen wie direkte Import- oder Exportfinanzierungen für Nichtfinanzunternehmen sind von dieser Behandlung ausgeschlossen; hier sind die in Absatz 131 aufgeführten Ziehungsquoten anzuwenden.

140. Die nationalen Instanzen sollten die Run-off-Faktoren für die sonstigen unten aufgeführten Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung gemäss Absatz 134 festlegen. Zu den sonstigen Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung gehören z.B. folgende Produkte und Instrumente:

- unbedingt widerrufliche, nicht „fest zugesagte“ Kredit- und Liquiditätsfazilitäten
- Garantien und Akkreditive, die nicht mit Handelsfinanzierungen (wie in Absatz 138 beschrieben) zusammenhängen
- nicht vertragliche Verpflichtungen wie:
 - potenzielle Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten
 - strukturierte Produkte, bei denen die Kunden von guter Marktgängigkeit ausgehen, wie Notes mit anpassbarer Verzinsung oder variabel verzinsliche Sichtschuldscheine (Variable Rate Demand Notes, VRDN)
 - verwaltete Fonds, die mit dem Ziel vermarktet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie z.B. Geldmarktfonds und andere Arten von auf stabilen Wert ausgerichteten Anlagefonds
- Wenn ein Emittent mit einem Händler oder Marktmacher verbunden ist, muss möglicherweise ein Betrag der ausstehenden Schuldtitel (besichert und unbesichert, mittel- und langfristig sowie kurzfristig) mit (Rest-)Laufzeiten von mehr als 30 Tagen eingeschlossen werden, um den potenziellen Rückkauf solcher Schuldtitel zu decken.
- **Nicht vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, bei denen Short-Positionen eines Kunden durch Sicherheiten anderer Kunden gedeckt sind:** Ein Run-off-Faktor von mindestens 50% ist auf Eventualverpflichtungen anzuwenden, bei denen die Bank intern Vermögenswerte von Kunden den Short-Positionen anderer Kunden

gegenüberstellt, die Sicherheiten nicht als Aktiva der Stufen 1 oder 2 anrechenbar sind und die Bank im Falle eines Abzugs durch die Kunden möglicherweise gezwungen ist, zusätzliche Refinanzierungsquellen für diese Positionen zu finden.

141. **Sonstige vertragliche Mittelabflüsse:** (100%.) Alle sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse innerhalb der nächsten 30 Kalendertage, wie z.B. Abflüsse zur Deckung von unbesicherter Sicherheitenleihe, ungedeckte Short-Positionen, Dividenden oder vertragliche Zinszahlungen, sind hier zu erfassen, mit einer Erläuterung, was alles in diese Kategorie fällt. Barmittelabflüsse im Zusammenhang mit Betriebskosten fallen jedoch nicht unter diesen Standard.

2. **Mittelzuflüsse**

142. Wenn eine Bank prüft, mit welchen Mittelzuflüssen sie rechnen kann, sollte sie nur vertraglich vereinbarte Zuflüsse (einschl. Zinszahlungen) aus offenen Forderungen einschliessen, die voll werthaltig sind und bei denen die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, es könnte innerhalb des 30-Tage-Zeithorizonts zu einem Ausfall kommen. Bedingte Zuflüsse sind in den gesamten Nettomittelzuflüssen nicht zu erfassen.

143. Die Banken und Aufsichtsinstanzen müssen im Rahmen der Liquiditätssteuerung der Banken die Konzentration der erwarteten Zuflüsse bei sämtlichen Grosskunden-gegenparteien überwachen, um sicherzustellen, dass die Liquiditätslage nicht übermässig stark vom Eingang erwarteter Zahlungen eines einzigen oder einer kleinen Zahl von Grosskunden abhängt.

144. **Obergrenze für Gesamtzuflüsse:** Damit sich die Banken nicht ausschliesslich auf erwartete Mittelzuflüsse stützen, um ihren Liquiditätsanforderungen zu genügen, und damit ein Mindestbestand an HQLA sichergestellt ist, wird für den Betrag der Zuflüsse, die Abflüsse ausgleichen können, eine Obergrenze von 75% der gesamten im Rahmen dieses Standards errechneten erwarteten Abflüsse festgelegt. Eine Bank muss somit einen Mindestbestand an HQLA halten, der 25% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse entspricht.

i) *Besicherte Kreditvergabe, einschliesslich Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte*

145. Eine Bank sollte davon ausgehen, dass fällig werdende Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 1 besichert sind, erneuert werden, sodass es zu keinen Mittelzuflüssen kommt (0%). Fällig werdende Reverse-Repo- oder Wertpapierleihegeschäfte, die mit HQLA der Stufe 2 besichert sind, führen zu Mittelzuflüssen, die dem Sicherheitsabschlag für die betreffenden Aktiva entsprechen. Bei Reverse-Repo- oder Wertpapierleihegeschäften, die mit Aktiva besichert sind, die nicht als HQLA gelten, wird davon ausgegangen, dass die Bank sie bei Fälligkeit **nicht** erneuert und dass sie somit 100% der mit diesen Geschäften zusammenhängenden Barmittel zurückerhält. Besicherte Darlehen, die Kunden gewährt werden, damit diese Handelspositionen mit Hebelwirkung eingehen können (Effektenkredite) sind ebenfalls als eine Form von besicherter Kreditvergabe zu betrachten. In diesem Szenario dürfen die Banken höchstens 50% der vertraglichen Zuflüsse aus fällig werdenden Krediten gegen nicht als HQLA geltende Sicherheiten anrechnen. Diese Behandlung entspricht den Annahmen, die für besicherte Finanzierungen im Abschnitt über die Mittelabflüsse skizziert wurden.

146. Ausnahme zur Regelung von Absatz 145: Wenn die Sicherheiten, die für innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werdende Reverse-Repo-Geschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder Sicherheitenwaps hereingenommen worden sind, wiederverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden, um Short-Positionen zu decken, die länger als 30 Tage bestehen könnten, sollte die Bank davon ausgehen, dass die betreffenden Geschäfte erneuert werden und zu keinen Mittelzuflüssen führen werden (0%); damit wird berücksichtigt, dass sie die

Short-Position weiterhin decken oder die betreffenden Wertpapiere erneut kaufen muss. Das gilt für Short-Positionen in beiden folgenden Fällen: i) Die Bank hat in ihrem „Matched Book“ ein Wertpapier im Rahmen einer Handels- oder Absicherungsstrategie direkt leer verkauft, oder ii) der Bank fehlt ein Wertpapier im „Matched Book“ der Repo-Geschäfte (d.h. sie hat ein Wertpapier für einen bestimmten Zeitraum geborgt und es für einen längeren Zeitraum ausgeliehen).

Fällig werdende besicherte Kreditgeschäfte, die durch folgende Aktiva-Kategorie gedeckt sind:	Zuflussrate (wenn die Sicherheiten nicht zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden)	Zuflussrate (wenn die Sicherheiten zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden)
Aktiva der Stufe 1	0%	0%
Aktiva der Stufe 2A	15%	0%
Aktiva der Stufe 2B		
Anerkennungsfähige RMBS	25%	0%
Sonstige Aktiva der Stufe 2B	50%	0%
Durch alle sonstigen Sicherheiten gedeckte Effektenkredite	50%	0%
Sonstige Sicherheiten	100%	0%

147. Für Short-Positionen einer Bank gilt ausserdem: Wenn die Short-Position durch eine unbesicherte Wertpapierleihe gedeckt ist, sollte die Bank von der Annahme ausgehen, dass die unbesichert geborgten Sicherheiten von Finanzmarktteilnehmern vollständig abfliessen würden. Es käme somit zu einem 100%-Abfluss entweder von Barmitteln bzw. von HQLA zur Besicherung der Wertpapierleihe oder von Barmitteln, um die Short-Position durch Rückkauf des Wertpapiers zu schliessen. Dies sollte als sonstiger vertraglicher Mittelabfluss von 100% erfasst werden, gemäss Absatz 141. Wenn die Short-Position der Bank jedoch durch ein besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt ist, kann sie davon ausgehen, dass die Short-Position während des gesamten 30-Tage-Zeitraums bestehen bleibt, und ihr eine Abflussrate von 0% geben.

148. Trotz der Erneuerungsannahmen in Absatz 145 und 146 sollte eine Bank ihre Sicherheiten so verwalten, dass sie in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Sicherheiten nachzukommen, wenn die Gegenpartei beschliesst, ein Reverse-Repo- oder Wertpapierleihegeschäft nicht zu erneuern.⁵⁵ Dies gilt insbesondere für Sicherheiten, die nicht aus HQLA bestehen, da solche Mittelabflüsse im LCR-Rahmenkonzept nicht erfasst werden. Die Aufsichtsinstanz sollte die Verwaltung der Sicherheiten durch die Bank überwachen.

ii) *Fest zugesagte Fazilitäten*

149. Bei keinen Kreditfazilitäten, Liquiditätsfazilitäten oder sonstigen Eventualfazilitäten, die die Bank für ihre eigenen Zwecke bei anderen Banken hält, darf davon ausgegangen werden, dass sie gezogen werden können. Solche Fazilitäten werden mit einer Zuflussrate von 0% belegt. Mit anderen Worten: In diesem Szenario werden Mittelzuflüsse aus fest

⁵⁵ Dies entspricht Grundsatz 9 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos.

zugesagten Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten nicht berücksichtigt. Damit soll die Gefahr des Übergreifens eines Liquiditätsengpasses in einer Bank auf andere Banken verringert und dem Risiko Rechnung getragen werden, dass andere Banken vielleicht nicht in der Lage sind, Kreditfazilitäten zu honorieren, oder möglicherweise beschliessen, das Rechts- und Reputationsrisiko bei Nichthonorierung einer Zusage in Kauf zu nehmen, um ihre eigene Liquidität zu bewahren oder um ihr Engagement gegenüber der in Liquiditätsschwierigkeiten steckenden Bank zu verringern.

iii) Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei

150. Für alle anderen Arten von Geschäften, ob besichert oder unbesichert, wird die Zuflussrate je nach Gegenpartei festgelegt. Um zu berücksichtigen, dass eine Bank laufend Kreditvergabe und -erneuerungen mit verschiedenen Arten von Gegenparteien durchführen muss, und zwar selbst in angespannten Zeiten, wird nach Art der Gegenpartei eine Reihe von Limits auf die vertraglichen Zuflüsse angewandt.

151. Bei Kreditzahlungen sollte die Bank Zuflüsse nur von jenen Krediten berücksichtigen, die voll werthaltig sind. Darüber hinaus sollten die Zuflüsse ausschliesslich zum spätestmöglichen Zeitpunkt angenommen werden, gestützt auf die vertraglichen Rechte der Gegenparteien. Bei erneuerbaren Kreditfazilitäten heisst das, dass bestehende Darlehen erneuert werden und dass etwaige nicht beanspruchte Beträge gleich wie eine fest zugesagte Fazilität gemäss Absatz 131 zu behandeln sind.

152. Zuflüsse aus Darlehen ohne bestimmte Laufzeit (nicht festgelegte oder offene Laufzeit) sind nicht zu erfassen; es werden somit auch keine Annahmen darüber getroffen, wann solche Darlehen fällig werden könnten. Eine Ausnahme bilden hier die Mindestzahlungen für Kapital, Gebühren oder Zinsen bei einem Darlehen mit offener Laufzeit, sofern solche Zahlungen vertraglich innerhalb von 30 Tagen fällig werden. Diese Mindestzahlungen sind mit den in den Absätzen 153 und 154 angegebenen Raten als Zuflüsse zu erfassen.

a) Zuflüsse von Privatkunden und Kleinunternehmen

153. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass die Banken alle Zahlungen (einschl. Zinsen und Tilgungsraten) von Privatkunden und Kleinunternehmen erhalten, deren Kontrakte voll werthaltig sind und deren Zahlungen innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen vertraglich geschuldet sind. Gleichzeitig wird jedoch davon ausgegangen, dass die Banken weiterhin Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen vergeben, und zwar mit einer Rate von 50% der vertraglichen Mittelzuflüsse. Dies ergibt eine Nettozuflussrate von 50% des vertraglich vereinbarten Betrags.

b) Sonstige Zuflüsse von Grosskunden

154. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass die Banken alle Zahlungen (einschl. Zinsen und Tilgungsraten) von Grosskunden erhalten, deren Kontrakte voll werthaltig sind und deren Zahlungen innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen vertraglich geschuldet sind. Darüber hinaus wird angenommen, dass die Banken ihren Grosskunden weiterhin Kredit gewähren, mit einer Rate von 0% der Zuflüsse bei Finanzinstituten und Zentralbanken und 50% bei allen übrigen Grosskunden, einschliesslich Nichtfinanzunternehmen, Staaten, multilateraler Entwicklungsbanken und sonstiger öffentlicher Stellen. Somit ergeben sich Zuflussraten von:

- 100% bei Finanzinstituten und Zentralbanken
- 50% bei Nichtfinanz-Grosskunden

155. Zuflüsse aus innerhalb von 30 Tagen fällig werdenden Wertpapieren, die nicht im Bestand an HQLA eingeschlossen sind, sind wie Zuflüsse von Finanzinstituten zu behandeln (Zufluss von 100%). Die Banken dürfen zu dieser Kategorie auch Zuflüsse aus der Freigabe

von Guthaben auf Konten rechnen, die aufgrund von regulatorischen Vorschriften zum Schutz der Handelsaktiva von Kunden getrennt gehalten werden, sofern diese getrennten Salden im HQLA-Bestand gehalten werden. Dieser Zufluss ist gleich zu berechnen wie andere ähnliche Abflüsse und Zuflüsse, die in diesem Standard erfasst werden. Wertpapiere der Stufen 1 und 2, die innerhalb von 30 Tagen fällig werden, sind im Bestand an liquiden Aktiva einzuschliessen, sofern sie sämtliche operationellen Anforderungen und Definitionskriterien erfüllen, die in den Absätzen 28–54 aufgeführt sind.

156. *Operative Einlagen:* Bei Einlagen, die für operative Zwecke bei anderen Finanzinstituten gehalten werden (s. Absatz 93–103), z.B. für Clearing, Verwahrung oder Cash-Management, wird angenommen, dass sie bei jenen anderen Finanzinstituten verbleiben und dass die betreffenden Mittel nicht als Zuflüsse angerechnet werden können. Sie werden somit, wie in Absatz 98 vermerkt, mit einer Zuflussrate von 0% belegt.

157. Die gleiche Behandlung gilt für Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossenschaftsbanken: Es wird angenommen, dass sie beim Zentralinstitut bleiben (s. Absatz 105 und 106). Mit anderen Worten: Die einlegende Bank darf nicht mit Zuflüssen aus diesen Mitteln rechnen – die Einlagen werden mit einer Zuflussrate von 0% belegt.

iv) *Sonstige Zuflüsse von Barmitteln*

158. *Zuflüsse von Barmitteln aus Derivaten:* Die Summe aller Nettomittelzuflüsse ist mit einem Zuflussfaktor von 100% zu versehen. Die Beträge der Zu- und Abflüsse von Barmitteln aus Derivaten sind mit der in Absatz 116 beschriebenen Methode zu berechnen.

159. Wenn Derivate mit HQLA besichert sind, sind die Mittelzuflüsse bereinigt um jegliche entsprechenden Abflüsse von Barmitteln oder vertraglich vereinbarten Sicherheiten zu berechnen, die sich – unter sonst gleichen Bedingungen – aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen, ergeben könnten, da diese vertraglichen Verpflichtungen den Bestand an HQLA verkleinern würden. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Banken Zu- oder Abflüsse von Liquidität nicht doppelt zählen sollten.

160. *Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse:* Sonstige vertraglich vereinbarte Zuflüsse von Barmitteln sind hier zu erfassen, mit einer Erläuterung, was alles in diese Kategorie fällt. Angemessene Zuflussraten für jede Art von Zuflüssen sind von der jeweiligen Aufsichtsinstanz festzulegen. Zuflüsse in Form von Einnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit Finanzgeschäften stehen, werden für die Zwecke dieses Standards aus der Berechnung der Nettomittelabflüsse ausgeklammert.

III. Fragen zur Anwendung der LCR

161. In diesem Abschnitt werden verschiedene Fragen zur Anwendung der LCR behandelt, u.a. die Häufigkeit, mit der die Banken die LCR berechnen und melden sollten, der Anwendungsbereich der LCR (ob für den ganzen Bankkonzern und/oder die einzelne Konzerngesellschaft und für Auslandsniederlassungen) sowie die Aggregation von Währungen innerhalb der LCR.

A. Häufigkeit der Berechnungen und der Meldungen

162. Die LCR sollte fortlaufend für die Überwachung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos verwendet werden. Die LCR ist mindestens monatlich der Aufsicht zu melden, und es sollten die operationellen Kapazitäten vorhanden sein, um die Häufigkeit in Stresssituationen nach Ermessen der Aufsicht auf wöchentliche oder sogar tägliche

Meldungen zu steigern. Die zeitliche Verzögerung bei der Meldung sollte so kurz wie möglich sein; im Idealfall sollte sie zwei Wochen nicht übersteigen

163. Die Banken müssen die Aufsicht über ihre LCR und ihr Liquiditätsprofil stets auf dem Laufenden halten. Sie sollten überdies die Aufsicht unverzüglich informieren, wenn ihre LCR unter 100% gesunken ist oder mit einem solchen Rückgang zu rechnen ist.

B. Anwendungsbereich

164. Die Anwendung der hier dargelegten Anforderungen folgt dem bestehenden Anwendungsbereich, der in Teil I (Anwendungsbereich) von Basel II beschrieben wird.⁵⁶ Der LCR-Standard und die Überwachungsinstrumente sind auf alle international tätigen Banken auf konsolidierter Basis anzuwenden, können aber auch auf andere Banken oder auf eine Untergruppe von Einheiten international tätiger Banken angewendet werden, um mehr Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen und internationalen Banken sicherzustellen. Wo der LCR-Standard und die Überwachungsinstrumente angewandt werden, sollte dies einheitlich geschehen.

165. Die nationalen Aufsichtsinstanzen bestimmen, welche Beteiligungen eines Bankkonzerns an Banken, Wertpapierhäusern und Finanzinstituten, die nicht nach Absatz 164 konsolidiert werden, als bedeutend anzusehen sind, unter Berücksichtigung der Auswirkungen solcher Beteiligungen auf die Liquidität des Konzerns im Rahmen des LCR-Standards. In der Regel kann eine Beteiligung ohne beherrschenden Einfluss (Joint Venture oder Minderheitsbeteiligung) als bedeutend angesehen werden, wenn der Bankkonzern für das betreffende Unternehmen in Stressphasen der wichtigste Anbieter von Liquidität ist (z.B. wenn die übrigen Aktionäre Nichtbanken sind oder wenn die Bank operativ an der täglichen Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos des Unternehmens beteiligt ist). Die nationale Aufsicht sollte sich mit jeder betroffenen Bank auf Einzelfallbasis über eine geeignete Methode verständigen, wie solche potenziellen Liquiditätsziehungen bei der Berechnung des LCR-Standards zu quantifizieren sind, insbesondere jene, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Beteiligung in Krisenzeiten aus Reputationserwägungen zu stützen. Soweit solche Liquiditätsziehungen nicht anderswo erfasst werden, sind sie als „sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung“ zu behandeln, wie in Absatz 137 beschrieben.

166. Unabhängig vom Anwendungsbereich der LCR und entsprechend dem Grundsatz 6 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos sollte eine Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken und ihren Refinanzierungsbedarf aktiv aufzeichnen und kontrollieren, und zwar auf der Ebene sowohl der verschiedenen Konzerngesellschaften, Auslandsniederlassungen und -töchter als auch des Gesamtkonzerns, unter Berücksichtigung rechtlicher, regulatorischer und operationeller Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität.

167. Um eine einheitliche Anwendung der konsolidierten LCR in den verschiedenen Ländern sicherzustellen, werden nachfolgend zwei Anwendungsfragen näher erläutert.

⁵⁶ Siehe BCBS, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006 („Basel II“).

1. Unterschiedliche Liquiditätsanforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmeland

168. Zwar sind die meisten Parameter der LCR international „harmonisiert“, doch kann es bei denjenigen, die nationalem Ermessen überlassen sind (Abflussraten von Einlagen, Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung, Marktwertveränderungen bei Derivatengeschäften usw.) und wo die Aufsicht strengere Parameter vorschreiben kann, zu einer unterschiedlichen Behandlung der Liquidität in einzelnen Ländern kommen.

169. Ein grenzüberschreitend tätiger Bankkonzern sollte bei der Berechnung der LCR auf konsolidierter Basis die im Herkunftsland geltenden Liquiditätsparameter auf alle konsolidierten Rechtspersönlichkeiten anwenden; hiervon ausgenommen ist die Behandlung der Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen, bei denen die einschlägigen Parameter des jeweiligen Aufnahmelandes der Konzerneinheiten (Zweigstelle oder Tochtergesellschaft) zu verwenden sind. Mit diesem Ansatz wird der Liquiditätsbedarf von in Aufnahmeländern tätigen Konzerngesellschaften (einschl. deren Zweigstellen) unter Stressbedingungen besser berücksichtigt, da die Abflussraten von Einlagen in einem Aufnahmeland stärker von landesspezifischen Faktoren wie Art und Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und Verhalten der lokalen Einleger beeinflusst werden.

170. Die Anforderungen des Herkunftslandes für Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen sind bei den betreffenden Konzerngesellschaften (einschl. deren Zweigstellen) im Aufnahmeland anzuwenden, wenn: i) im betreffenden Aufnahmeland keine Anforderungen für Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen bestehen, ii) die betreffenden Konzerneinheiten in Aufnahmeländern tätig sind, die die LCR nicht eingeführt haben oder iii) die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes verfügt, dass die Anforderungen des Herkunftslandes anzuwenden sind, da sie strenger als diejenigen des Aufnahmelandes sind.

2. Behandlung von Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität

171. Wie in Absatz 36 als allgemeiner Grundsatz festgehalten, sollte überschüssige Liquidität von einem grenzüberschreitend tätigen Bankkonzern nicht seiner konsolidierten LCR zugerechnet werden, wenn begründete Zweifel an der tatsächlichen Verfügbarkeit dieser Liquidität bestehen. Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität (Abschirmungsmassnahmen, Nichtkonvertibilität der Landeswährung, Devisenkontrollen usw.) in Ländern, in denen ein Bankkonzern tätig ist, beeinträchtigen die Verfügbarkeit von Liquidität, da sie die Übertragung von HQLA und die Mittelflüsse innerhalb des Konzerns behindern. Die konsolidierte LCR sollte solchen Einschränkungen in einer Weise Rechnung tragen, die Absatz 36 entspricht. Beispielsweise können anrechenbare HQLA, die von einer konsolidierten Konzerngesellschaft für die Erfüllung ihrer lokalen LCR-Anforderungen (falls anwendbar) gehalten werden, insoweit in die konsolidierte LCR einbezogen werden, als diese HQLA dazu dienen, die gesamten Nettomittelabflüsse der betreffenden Konzerngesellschaft zu decken, selbst wenn für die Aktiva Übertragungsbeschränkungen bestehen. Sind die HQLA, die über den Betrag der gesamten Nettomittelabflüsse hinaus gehalten werden, nicht übertragbar, dürfen sie nicht in den Standard einbezogen werden.

172. Aus praktischen Gründen werden die Übertragungsbeschränkungen, die bei der konsolidierten Quote zu berücksichtigen sind, auf bestehende Einschränkungen aufgrund von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Aufsichtsanforderungen begrenzt.⁵⁷ Ein

⁵⁷ Es gibt eine Reihe von Faktoren, die grenzüberschreitende Liquiditätsströme innerhalb eines Bankkonzerns behindern können, und viele davon entziehen sich der Kontrolle des Konzerns. Einige dieser Einschränkungen sind möglicherweise auch nicht klar in einem Gesetz festgehalten oder werden erst in Krisenzeiten offensichtlich.

Bankkonzern sollte über die nötigen Verfahren verfügen, um im Rahmen des Möglichen sämtliche Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität zu erfassen, die Gesetze und Vorschriften in den Ländern zu überwachen, in denen der Konzern tätig ist, und deren Auswirkungen auf die Liquidität des Gesamtkonzerns einzuschätzen.

C. Währungen

173. Wie in Absatz 42 festgehalten, sollte die LCR zwar auf konsolidierter Basis erfüllt und in einer bedeutenden Währung gemeldet werden, doch die Aufsichtsinstanzen und die Banken sollten auch den Liquiditätsbedarf in jeder wichtigen Währung kennen. Wie bei der LCR angegeben, sollte die Zusammensetzung der Währungen im Bestand an HQLA ähnlich sein wie für die operativen Bedürfnisse der Bank. Die Banken und die Aufsichtsinstanzen dürfen nicht davon ausgehen, dass Währungen auch in einer Stressphase transferierbar und konvertibel bleiben, auch nicht Währungen, die unter normalen Umständen frei transferierbar und ohne Weiteres konvertibel sind.

Teil 2: Überwachungsinstrumente

174. Zusätzlich zu der in Teil 1 beschriebenen LCR, die als Standard zu verwenden ist, werden in diesem Abschnitt Messgrößen umrissen, die als kohärente Überwachungsinstrumente einzusetzen sind. Diese Messgrößen erfassen spezifische Daten im Zusammenhang mit Mittelfläüssen, Bilanzstruktur und lastenfremen Sicherheiten einer Bank sowie mit bestimmten Marktindikatoren.

175. Zusammen mit dem LCR-Standard von Abschnitt II bilden diese Messgrößen den Eckstein der Informationen, mit deren Hilfe die Aufsichtsinstanz das Liquiditätsrisiko einer Bank einschätzen kann. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsinstanzen dieses Rahmenkonzept vielleicht mit zusätzlichen Instrumenten und Messgrößen ergänzen, mit denen für ihr Land spezifische Elemente des Liquiditätsrisikos erfasst werden können. Sobald die Messgrößen einen negativen Trend aufweisen, der potenzielle Liquiditätsprobleme signalisiert, wenn eine sich verschlechternde Liquiditätsposition erkannt wird oder wenn der absolute Wert einer Messgröße ein aktuelles oder potenzielles Liquiditätsproblem erkennen lässt, sollten Aufsichtsinstanzen aktiv werden. Beispiele von Massnahmen, die die Aufsichtsinstanzen ergreifen können, sind in den Absätzen 141–143 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos aufgeführt.

176. Die in diesem Abschnitt erörterten Messgrößen betreffen:

- I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz
- II. Finanzierungskonzentration
- III. Verfügbare lastenfremde Aktiva
- IV. LCR nach bedeutender Währung
- V. Marktbezogene Überwachungsinstrumente

I. Vertragliche Laufzeitinkongruenz

A. Ziel

177. Das Profil der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen identifiziert die Lücken zwischen den vertraglichen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen in vorgegebenen Laufzeitbändern. Diese Lücken zeigen an, wie viel Liquidität die Bank möglicherweise in jedem Laufzeitband beschaffen müsste, wenn sämtliche Abflüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt einträten. Diese Messgröße gibt Aufschluss über das Ausmass, in dem sich die Bank bei ihren laufenden Kontrakten auf Fristentransformation stützt.

B. Definition und praktische Anwendung der Messgröße

Vertragliche Zu- und Abflüsse von Barmitteln und Wertpapieren für alle bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Posten, die entsprechend ihrer Laufzeit bestimmten Zeitbändern zugeordnet sind.

178. Eine Bank sollte die vertraglich vereinbarten Ströme von Barmitteln und Wertpapieren entsprechend ihrer vertraglichen Restlaufzeit in die einschlägigen Laufzeitbänder eintragen. Die Aufsichtsinstanz jedes Landes legt das genaue Schema einschliesslich der erforderlichen Laufzeitbänder fest, nach welchem die Daten gemeldet werden müssen. Die Aufsichtsinstanz sollte die Laufzeitkategorien so festlegen, dass sie die Mittelflussposition der Bank versteht. Beispielsweise kann verlangt werden, Mittelflussinkongruenzen für folgende Zeitbänder auszuweisen: Overnight, 7 Tage, 14 Tage, 1, 2, 3, 6 und 9 Monate, 1, 2, 3 und 5 Jahre sowie über 5 Jahre. Instrumente ohne bestimmte Laufzeit (nicht festgelegte oder offene Laufzeit) sind gesondert zu melden, mit Detailangaben, aber ohne Annahmen, wann die Fälligkeit eintreten könnte. Mögliche Mittelflüsse aus Derivaten wie Zinsswaps und -optionen sollten ebenfalls gemeldet werden, soweit ihre vertraglichen Laufzeiten für das Verständnis der Mittelflüsse relevant sind.

179. Die bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz erhobenen Daten sollten als Minimum Angaben zu den bei der LCR aufgeführten Kategorien liefern. Einige zusätzliche Bilanzangaben (ohne Datum) wie Eigenkapital oder notleidende Kredite müssen vielleicht gesondert gemeldet werden.

1. Annahmen zu vertraglichen Mittelflüssen

180. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Verbindlichkeiten nicht erneuert werden. Bei den Aktiva wird angenommen, dass die Bank keine neuen Verträge abschliesst.

181. Eventualverpflichtungen müssen klar benannt und detailliert aufgeführt werden, gruppiert nach dem Auslöser der Verpflichtung. Denkbar sind hier Auslöser, die auf einer Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten oder einer Herabstufung des Ratings der Bank beruhen.

182. Eine Bank sollte sämtliche Zu- und Abflüsse von Wertpapieren aufzeichnen. Auf diese Weise kann die Aufsichtsinstanz Wertpapierbewegungen überwachen, die entsprechenden Barmittelflüssen gegenüberstehen, sowie die vertragliche Laufzeit von Sicherheitenwaps und etwaige unbesicherte Wertpapierleihegeschäfte, wo es zu Titelbewegungen ohne entsprechende Barmittelströme kommt.

183. Eine Bank sollte gesondert die von Kunden hereingenommenen Sicherheiten melden, die sie weiterverpfänden darf, sowie den Betrag solcher Sicherheiten, der per Meldedatum tatsächlich weiterverpfändet worden ist. Auch damit werden Fälle zutage gebracht, in denen die Bank Inkongruenzen bei der Hereinnahme und dem Ausleihen von Kundensicherheiten generiert.

C. Verwendung der Messgrösse

184. Die Banken liefern der Aufsicht die Rohdaten, die keine Annahmen enthalten. Wenn die Banken standardisierte Daten zu ihren Kontrakten vorlegen, kann sich die Aufsichtsinstanz ein marktweites Bild machen und Marktausreisser in Bezug auf die Liquidität erkennen.

185. Da die Messgrösse ausschliesslich auf den vertraglich vereinbarten Laufzeiten beruht, ohne Verhaltensannahmen zu berücksichtigen, spiegeln die Daten nicht die tatsächlich erwarteten künftigen Mittelströme im Rahmen der derzeitigen oder künftigen Strategie- oder Geschäftsplanung wider, d.h. unter dem Blickwinkel einer Fortführung des Geschäftsbetriebs. Ferner lassen vertragliche Laufzeitinkongruenzen Abflüsse ausser Acht, die eine Bank zum Schutz ihres Namens veranlassen kann, selbst wenn sie vertraglich nicht dazu verpflichtet ist. Zu Analysezwecken kann die Aufsichtsinstanz bei der Überprüfung der Laufzeitinkongruenzen ihre eigenen Annahmen anwenden, um alternative Verhaltensweisen zu berücksichtigen.

186. Wie in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos dargelegt, sollten die Banken auch ihre eigenen Analysen von Laufzeitinkongruenzen durchführen, gestützt auf Verhaltensannahmen – und unter dem Blickwinkel der Fortführung des Geschäftsbetriebs – in Bezug auf die Mittelzu- und -abflüsse unter normalen Umständen wie auch in Stresssituationen. Diese Analysen sollten auf der Strategie- und Geschäftsplanung beruhen und mit der Aufsichtsinstanz besprochen werden. Die Daten zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz sind als Vergleichsbasis zu verwenden. Wenn eine Bank eine erhebliche Änderung ihres Geschäftsmodells in Erwägung zieht, muss die Aufsichtsinstanz unbedingt eine Meldung der voraussichtlichen Inkongruenzen verlangen, als Teil einer Beurteilung der Folgen solcher Änderungen für die Aufsicht. Eine Änderung des Geschäftsmodells ist beispielsweise eine bedeutende Übernahme bzw. Fusion oder die Lancierung neuer Produkte, über die noch keine Verträge abgeschlossen wurden. Bei der Beurteilung solcher Daten muss die Aufsichtsinstanz darauf achten, welche Annahmen den prognostizierten Inkongruenzen zugrunde liegen und ob sie konservativ sind.

187. Eine Bank sollte in der Lage sein anzugeben, wie sie etwaige erkannte Lücken bei ihren intern erzeugten Laufzeitinkongruenzen schliessen will, und erläutern, warum die gewählten Annahmen von den Vertragsbedingungen abweichen. Die Aufsichtsinstanz sollte diese Erläuterungen kritisch prüfen und die Machbarkeit der Refinanzierungspläne der Bank beurteilen.

II. Finanzierungskonzentration

A. Ziel

188. Mit dieser Messgrösse sollen jene Quellen von Grosskundenmitteln identifiziert werden, die so bedeutend sind, dass ein Rückzug der betreffenden Mittel Liquiditätsprobleme auslösen könnte. Sie fördert somit die Diversifizierung von Finanzierungsquellen, die in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos empfohlen wird.

B. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

**A. Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber jeder bedeutenden Gegenpartei
in % der gesamten Verbindlichkeiten**

**B. Finanzierungsverbindlichkeiten aus jedem bedeutenden Instrument/Produkt
in % der gesamten Verbindlichkeiten**

C. Liste der Forderungs- und Verbindlichkeitsbeträge nach bedeutender Währung

1. Berechnung der Messgrösse

189. Der Zähler für A und B wird bestimmt, indem Finanzierungskonzentrationen nach Gegenpartei oder nach Instrument-/Produkttyp geprüft werden. Die Banken und Aufsichtsinstanzen sollten sowohl den absoluten Prozentsatz des Finanzierungsrisikos als auch erhebliche Zunahmen der Konzentration überwachen.

i) Bedeutende Gegenparteien

190. Der Zähler für die Gegenparteien wird berechnet durch Aggregation aller Arten von Verbindlichkeiten gegenüber einer einzigen Gegenpartei oder einer Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien sowie sämtlicher übrigen direkten Kreditaufnahmen, ob besichert oder unbesichert, bei denen die Bank bestimmen kann, dass sie gegenüber

derselben Gegenpartei⁵⁸ bestehen (z.B. Overnight-Finanzierung mittels Commercial Paper oder Einlagezertifikaten).

191. Eine „bedeutende Gegenpartei“ wird definiert als eine einzelne Gegenpartei oder eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien, auf die insgesamt über 1% der Bilanzsumme der Bank entfällt. In einigen Fällen können, gestützt auf das Finanzierungsprofil der Bank, noch andere Merkmale dazukommen. Eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien wird in diesem Kontext gleich definiert wie in der Grosskreditregelung des Aufnahmelandes im Falle konsolidierter Meldungen zu Solvenzzwecken. Konzerninterne Einlagen und Einlagen verbundener Parteien sollten im Rahmen dieser Messgrösse gesondert ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob die Messgrösse auf Einzelinstituts- oder Konzernebene berechnet wird. Grund dafür sind die potenziellen Einschränkungen von konzerninternen Transaktionen in einer Krisensituation.

ii) Bedeutende Instrumente/Produkte

192. Der Zähler für Instrument-/Produkttyp sollte bei jedem für sich allein bedeutenden Finanzierungsinstrument/-produkt berechnet werden; zusätzlich sind Gruppen ähnlicher Instrumente/Produkte zusammenzurechnen.

193. Ein „bedeutendes Instrument/Produkt“ wird definiert als einzelnes Instrument/Produkt oder als eine Gruppe ähnlicher Instrumente/Produkte, die insgesamt mehr als 1% der Bilanzsumme der Bank ausmacht.

iii) Bedeutende Währungen

194. Damit der Umfang einer strukturellen Währungsinkongruenz bei den Aktiva und Passiva einer Bank erfasst werden kann, müssen die Banken eine Aufstellung der Aktiva- und Passivabeträge in jeder bedeutenden Währung liefern.

195. Eine Währung gilt als „bedeutend“, wenn die zusammengefassten Verbindlichkeiten in dieser Währung 5% oder mehr der Gesamtverbindlichkeiten der Bank ausmachen.

iv) Laufzeitbänder

196. Die obengenannten Messgrössen sind gesondert für folgende Zeithorizonte zu melden: weniger als 1 Monat, 1–3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate und über 12 Monate.

C. Verwendung der Messgrösse

197. Wenn die Bank und die Aufsichtsinstanz diese Messgrösse anwenden, um das Ausmass der Finanzierungskonzentration bei einer bestimmten Gegenpartei zu ermitteln, müssen sich beide im Klaren sein, dass es derzeit für viele Arten von Schuldtiteln nicht möglich ist, die Gegenpartei zu identifizieren, die die Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt.⁵⁹ Die effektive Konzentration der Finanzierungsquellen könnte somit höher sein als von der Messgrösse angezeigt. Die Liste bedeutender Gegenparteien könnte sich häufig ändern, vor allem in einer Krise. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Potenzial für Herdenverhalten der Mittelgeber im Falle von Problemen bei einem einzelnen Institut beachten. Darüber hinaus

⁵⁸ Bei einigen Finanzierungsquellen, z.B. Schuldtitelemissionen, die auf andere Gegenparteien übertragbar sind (z.B. CP/CD-Finanzierungen für mehr als einen Tag), ist es nicht immer möglich, die Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, zu identifizieren.

⁵⁹ Bei einigen Finanzierungsquellen, z.B. Schuldtitelemissionen, die auf andere Gegenparteien übertragbar sind (z.B. CP/CD-Finanzierungen für mehr als einen Tag), ist es nicht immer möglich, die Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, zu identifizieren.

kann es bei marktweiten Anspannungen dazu kommen, dass mehrere Finanzierungsgegenparteien und die Bank gleichzeitig unter Liquiditätsdruck geraten, sodass es schwierig sein kann, die Finanzierung aufrechtzuerhalten, selbst wenn die Finanzierungsquellen gut diversifiziert scheinen.

198. Bei der Interpretation dieser Messgrösse ist zu beachten, dass das Vorhandensein bilateraler Finanzierungsgeschäfte die Stärke einer Geschäftsverbindung und den Betrag des Nettomittelabflusses beeinflussen kann.⁶⁰

199. Diese Messgrössen zeigen nicht an, wie schwierig es wäre, Finanzmittel aus irgendeiner bestimmten Quelle anderswo zu beschaffen.

200. Hinsichtlich der Erfassung potenzieller Fremdwährungsrisiken bietet der Vergleich der nach Währung aufgegliederten Aktiva und Passiva den Aufsichtsinstanzen eine Diskussionsgrundlage, wenn sie mit den Banken darüber sprechen, wie diese etwaige Währungsinkongruenzen mithilfe von Swaps, Termingeschäften usw. steuern. Der Zweck dieses Vergleichs ist denn auch, eine Grundlage für weitere Gespräche mit der Bank und nicht eine Momentaufnahme des potenziellen Risikos zu liefern.

III. Verfügbare lastenfreie Aktiva

A. Ziel

201. Diese Messgrössen liefern den Aufsichtsinstanzen Angaben über den Umfang und die wichtigsten Merkmale, einschliesslich Währung und Standort, der verfügbaren lastenfreien Aktiva einer Bank. Diese Aktiva können potenziell als Sicherheiten eingesetzt werden, um zusätzliche HQLA oder besicherte Finanzierungen an Sekundärmärkten aufzunehmen, oder sie sind notenbankfähig und können so der Bank zu zusätzlicher Liquidität verhelfen.

B. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

**Verfügbare lastenfreie Aktiva, die an Sekundärmärkten als Sicherheiten
marktgängig sind
und
Verfügbare lastenfreie Aktiva, die für die Einlagefazilitäten der Zentralbanken
anrechenbar sind**

202. Eine Bank muss den Betrag, die Art und den Standort verfügbarer lastenfreier Aktiva melden, die als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden könnten.

203. Ebenso sollte eine Bank den Betrag, die Art und den Standort verfügbarer lastenfreier Aktiva melden, die für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken anerkannt werden, und zwar eventuell mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten, aber nur für die Einlagefazilitäten (d.h. nicht

⁶⁰ Beispielsweise wenn das überwachte Institut ebenfalls Mittelgeber ist oder grosse ungenutzte Kreditlinien für die „bedeutende Gegenpartei“ offen hat.

für Soforthilfe). Hierin eingeschlossen wären Sicherheiten, die von der Zentralbank schon akzeptiert, aber noch ungenutzt sind. Für die in diese Messgrösse einbezogenen Aktiva muss die Bank schon über die operativen Verfahren verfügen, mit denen die Sicherheiten flüssig gemacht werden können.

204. Eine Bank sollte gesondert die von Kunden hereingenommenen Sicherheiten melden, die sie liefern oder weiterverpfänden darf, sowie den Teil solcher Sicherheiten, den sie per Meldedatum tatsächlich liefert oder weiterverpfändet.

205. Eine Bank sollte nicht nur die verfügbaren Gesamtbeträge angeben, sondern diese Posten auch aufgegliedert nach bedeutenden Währungen melden. Eine Währung gilt als „bedeutend“, wenn sich der Gesamtbestand verfügbarer lastenfreier Sicherheiten in dieser Währung auf mindestens 5% der verfügbaren lastenfreien Aktiva gemäss obiger Definition beläuft.

206. Darüber hinaus muss eine Bank den geschätzten Abschlag auf den Sicherungswert melden, den der Sekundärmarkt oder die Zentralbank für jeden Vermögenswert verlangen würde. Im letzteren Fall müsste die Bank im Rahmen der laufenden Geschäfte den Abschlag angeben, den die Zentralbank verlangt, an die sie sich normalerweise wenden würde (in der Regel entsprechend der jeweiligen Finanzierungswährung – z.B. die EZB für Euro-Finanzierungen, die Bank of Japan für Yen-Finanzierungen usw.).

207. Nach der Meldung der einschlägigen Sicherheitsabschläge sollte die Bank in einem zweiten Schritt den erwarteten Verwertungswert der Sicherheiten (anstelle des Nominalwerts) melden, ferner, wo die Vermögenswerte tatsächlich gehalten werden, d.h. den Standort, und welche Geschäftsbereiche Zugang zu den Vermögenswerten haben.

C. Verwendung der Messgrössen

208. Diese Messgrössen sind nützlich bei der Prüfung des Potenzials einer Bank, eine zusätzliche Quelle von HQLA oder besicherten Finanzierungen zu erschliessen. Sie liefern einen standardisierten Gradmesser dafür, wie rasch die LCR nach einem Liquiditätsschock wieder aufgestockt werden kann, entweder indem Mittel an privaten Märkten aufgenommen werden oder indem die Einlagefazilitäten der Zentralbank in Anspruch genommen werden. Die Messgrössen erfassen jedoch keine potenziellen Veränderungen der von Gegenparteien angewandten Abschlüsse und ihrer Kreditpolitik, zu denen es bei einem systemweiten oder einzelfallspezifischen Ereignis kommen könnte. So kann eine trügerische Beruhigung eintreten, wenn der Verwertungswert von verfügbaren lastenfreien Sicherheiten höher geschätzt wird, als er tatsächlich wäre, wenn die Mittel am dringendsten gebraucht würden. Die Aufsichtsinstanzen sollten bedenken, dass diese Messgrössen die verfügbaren lastenfreien Aktiva nicht dem Betrag ausstehender besicherter Finanzierungen oder irgendeinem anderen Bilanzskalierungsfaktor gegenüberstellen. Um sich ein vollständigeres Bild zu machen, sollten die durch diese Messgrössen gewonnenen Informationen mit der Messgrösse für Laufzeitinkongruenz und sonstigen Bilanzdaten ergänzt werden.

IV. LCR nach bedeutender Währung

A. Ziel

209. Die LCR muss zwar in einer einzigen Währung erfüllt werden, doch sollten Banken und Aufsichtsinstanzen die LCR auch in bedeutenden Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen und entsprechende potenzielle Probleme besser zu erfassen.

B. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

**Fremdwährungs-LCR = Bestand an HQLA in jeder bedeutenden
Währung / Gesamte Nettomittelabflüsse in einer Zeitspanne von 30 Tagen
in jeder bedeutenden Währung**

**(Hinweis: Der Betrag der gesamten Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen sollte
um Devisenabsicherungen bereinigt werden)**

210. Die Definition des Bestands an erstklassigen liquiden Fremdwährungsaktiva und der gesamten Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen sollte derjenigen der LCR für bedeutende Währungen entsprechen.⁶¹

211. Eine Währung gilt als „bedeutend“, wenn die zusammengefassten Verbindlichkeiten in dieser Währung 5% oder mehr der Gesamtverbindlichkeiten der Bank ausmachen.

212. Da die Fremdwährungs-LCR nicht ein Standard ist, sondern ein Überwachungsinstrument, hat sie keinen international definierten Mindestschwellenwert. Dennoch kann die Bankenaufsicht in jedem Land Mindestquoten für die Fremdwährungs-LCR festlegen, bei deren Unterschreiten sie zu informieren ist. In diesem Fall würde der Schwellenwert, bei dem die Aufsicht zu benachrichtigen ist, von der Stressannahme abhängen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Fähigkeit der Banken evaluieren, an Fremdwährungsmärkten Mittel aufzunehmen und/oder Liquiditätsüberschüsse von einer Währung in eine andere, von einem Land in ein anderes sowie konzernintern zu übertragen. Schätzt die Aufsichtsinstanz diese Fähigkeit für bestimmte Währungen als begrenzt ein, sollte die Quote für diese Währungen höher sein.

C. Verwendung der Messgrösse

213. Diese Messgrösse soll es Banken und Aufsichtsinstanzen ermöglichen, potenzielle Probleme mit Währungsinkongruenzen aufzuspüren, die in einer Stresssituation auftreten können.

V. Marktbezogene Überwachungsinstrumente

A. Ziel

214. Hochfrequente Marktdaten, bei denen keine oder nur eine geringe zeitliche Verzögerung besteht, können bei der Überwachung potenzieller Liquiditätsprobleme in Banken als Frühwarnindikatoren verwendet werden.

B. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

215. Am Markt sind vielerlei Daten verfügbar. Um potenzielle Liquiditätsprobleme zu erkennen, können die Aufsichtsinstanzen Daten auf folgenden Ebenen beobachten:

⁶¹ Mittelflüsse aus Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen werden in derjenigen Währung berechnet, in der die Gegenparteien liefern müssen, um den Kontrakt zu erfüllen, unabhängig von der Währung, an die der Kontrakt geknüpft ist, oder der Währung, deren Schwankungen er absichern soll.

1. Marktweite Informationen
2. Informationen zum Finanzsektor
3. Bankspezifische Informationen

1. Marktweite Informationen

216. Die Aufsichtsinstanzen können die Informationen sowohl auf absoluter Ebene als auch im Hinblick auf Trends an den wichtigsten Märkten auswerten und die möglichen Auswirkungen auf den Finanzsektor und die betreffende Bank einschätzen. Marktweite Informationen spielen auch eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Annahmen, die dem Refinanzierungsplan einer Bank zugrunde liegen.

217. Zu den wichtigen Marktinformationen, die zu beobachten sind, gehören u.a.: Aktienkurse (d.h. Aktienmärkte insgesamt und Unterindizes in den verschiedenen Ländern, die für die Geschäfte der beaufsichtigten Banken von Bedeutung sind), Märkte für Schuldtitel (Geldmärkte, mittelfristige Notes, langfristige Anleihen, Derivate, Staatsanleihemärkte, CDS-Spread-Indizes usw.), Devisenmärkte, Rohstoffmärkte sowie Indizes für bestimmte Produkte wie Verbriefungsinstrumente (z.B. ABX).

2. Informationen zum Finanzsektor

218. Bei der Untersuchung, ob der Finanzsektor als Ganzes allgemeinere Marktentwicklungen widerspiegelt oder ob er mit Problemen kämpft, sind u.a. zu beobachten: Daten der Aktien- und Schuldtitelmärkte für den Finanzsektor generell und für bestimmte Untergruppen des Finanzsektors, einschliesslich Indizes.

3. Bankspezifische Informationen

219. Wenn überwacht wird, ob der Markt sein Vertrauen in ein bestimmtes Bankinstitut verliert oder in einer Bank Risiken ausmacht, ist die Erhebung folgender Informationen nützlich: Aktienkurse, CDS-Spreads, Geldmarktpreise, die Situation bei Erneuerungen von und Kosten für Finanzierungen verschiedener Dauer sowie das Preis-Rendite-Verhältnis von Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldtiteln der Bank am Sekundärmarkt.

C. Verwendung der Messgrösse bzw. der Daten

220. Informationen wie z.B. Aktienkurse und Kreditspreads sind ohne Weiteres verfügbar. Wichtig ist jedoch eine korrekte Interpretation solcher Daten. Beispielsweise zeigt ein und derselbe numerische CDS-Spread nicht unbedingt an allen Märkten das gleiche Risiko an, und zwar aufgrund von marktspezifischen Umständen wie einer geringen Marktliquidität. Bei der Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen bestimmter Daten auf die Liquidität ist ferner zu bedenken, dass die Marktteilnehmer auf solche Informationen unterschiedlich reagieren können, da verschiedene Liquiditätsanbieter die Daten möglicherweise unterschiedlich gewichten.

Anhang 1

Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 in Bezug auf kurzfristige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

1. In diesem Anhang soll die geeignete Methode für die Berechnung der Obergrenze für die Aktiva der Stufe 2 (einschl. Stufe 2B) in Bezug auf kurzfristige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erläutert werden
2. Wie in Absatz 36 angegeben, ist bei der Berechnung dieser Obergrenze von 40% für die Aktiva der Stufe 2 zu berücksichtigen, welche Auswirkungen der Umfang von in besicherten Finanzierungsgeschäften,⁶² besicherter Kreditvergabe⁶³ und Sicherheiten-swaps mit Fälligkeit innerhalb von 30 Kalendertagen eingesetzten Aktiva der Stufen 1 und 2 auf den Bestand an HQLA haben kann. Der bereinigte Maximalbetrag von Aktiva der Stufe 2 im Bestand an HQLA ist gleich zwei Dritteln des bereinigten Betrags von Aktiva der Stufe 1 (nach Anwendung der Abschläge auf den Sicherungswert). Bei der Berechnung der Obergrenze von 40% für die Aktiva der Stufe 2 ist eine etwaige Verminderung der anrechenbaren Aktiva der Stufe 2B infolge der Obergrenze von 15% für diese Aktiva zu berücksichtigen.⁶⁴
3. Darüber hinaus ist bei der Berechnung dieser Obergrenze von 15% für die Aktiva der Stufe 2B zu berücksichtigen, welche Auswirkungen der Umfang von in besicherten Finanzierungsgeschäften, besicherter Kreditvergabe und Sicherheiten-swaps mit Fälligkeit innerhalb von 30 Kalendertagen eingesetzten HQLA auf den Bestand an HQLA haben kann. Der bereinigte Maximalbetrag von Aktiva der Stufe 2B im Bestand an HQLA ist gleich 15/85 der Summe der bereinigten Beträge von Aktiva der Stufen 1 und 2 oder, wenn die Obergrenze von 40% zwingend ist, gleich höchstens 1/4 des bereinigten Betrags von Aktiva der Stufe 1 (in beiden Fällen nach Anwendung der Abschläge auf den Sicherungswert).
4. Der bereinigte Betrag von Aktiva der Stufe 1 wird definiert als der Betrag, der sich ergäbe, wenn alle kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Kredite und Sicherheiten-swaps glattgestellt würden, bei denen HQLA gegen Aktiva der Stufe 1 (einschl. Barmittel) getauscht werden und letztere die operationellen Anforderungen für HQLA gemäss Absatz 28 bis 40 erfüllen (oder erfüllen würden, wenn sie lastenfrei wären). Der bereinigte Betrag von Aktiva der Stufe 2A wird definiert als der Betrag, der sich ergäbe, wenn alle kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Kredite und Sicherheiten-swaps glattgestellt würden, bei denen HQLA gegen Aktiva der Stufe 2A getauscht werden und letztere die operationellen Anforderungen für HQLA gemäss Absatz 28 bis 40 erfüllen (oder erfüllen würden, wenn sie lastenfrei wären). Der bereinigte Betrag von Aktiva der Stufe 2B wird definiert als der Betrag, der sich ergäbe, wenn alle kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Kredite und Sicherheiten-swaps glattgestellt würden, bei denen HQLA gegen Aktiva der Stufe 2B getauscht werden und letztere die operationellen Anforderungen für HQLA gemäss Absatz 28 bis 40 erfüllen (oder erfüllen würden, wenn sie lastenfrei wären). In diesem Zusammenhang gelten als kurzfristige Transaktionen Geschäfte

⁶² Siehe Definition in Absatz 112.

⁶³ Siehe Definition in Absatz 145.

⁶⁴ Bei der Berechnung der Obergrenzen von 15% bzw. 40% kann die Aufsicht zusätzlich fordern, dass die Grösse des Bestands an Aktiva der Stufe 2 und der Stufe 2B gesondert auf unbereinigter Basis angegeben wird.

mit einer Laufzeit bis einschliesslich 30 Kalendertage. Vor der Berechnung der Obergrenze würden entsprechende Abschläge vorgenommen.

5. Die Formel für die Berechnung des Bestands an HQLA lautet:

Bestand an HQLA = Stufe 1 + Stufe 2A + Stufe 2B – Bereinigung um Obergrenze 15% – Bereinigung um Obergrenze 40%

Dabei gilt:

Bereinigung um Obergrenze 15% = Max (bereinigte Stufe 2B – 15/85*(bereinigte Stufe 1 + bereinigte Stufe 2A), bereinigte Stufe 2B - 15/60*bereinigte Stufe 1, 0)

Bereinigung um Obergrenze 40% = Max ((bereinigte Stufe 2A + bereinigte Stufe 2B – Bereinigung um Obergrenze 15%) - 2/3*bereinigte Aktiva der Stufe 1, 0)

6. Alternativ kann die Formel auch lauten:

Bestand an HQLA = Stufe 1 + Stufe 2A + Stufe 2B – Max ((bereinigte Stufe 2A + bereinigte Stufe 2B) – 2/3*bereinigte Stufe 1, bereinigte Stufe 2B – 15/85*(bereinigte Stufe 1 + bereinigte Stufe 2A), 0)

Anhang 2

Grundsätze für die Einschätzung der Zulässigkeit alternativer Liquiditätsansätze (ALA)

1. Dieser Anhang enthält eine Reihe von Grundsätzen und Kriterien für die Beurteilung, ob eine Währung für eine alternative Behandlung bei der LCR in Frage kommt (im Folgenden „die Grundsätze“). Alle Grundsätze müssen eingehalten werden, damit eine alternative Behandlung zulässig ist. Zusätzlich werden Empfehlungen darüber abgegeben, wie ein Land, das eine alternative Behandlung anwenden möchte, nachweisen sollte, dass es die Grundsätze einhält, einschliesslich etwaiger (qualitativer und quantitativer) Belege für seine Argumente. Die Grundsätze werden die wichtigste Referenzgrundlage für die Selbsteinschätzungen oder die unabhängigen gegenseitigen Prüfungen sein. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise in den Grundsätzen auf den Liquiditätsstandard.
2. Die Grundsätze dürften nicht in allen Fällen die besonderen Umstände oder einzigartigen Faktoren der einzelnen Länder in Bezug auf das Problem eines ungenügenden Angebots an HQLA erfassen. Es steht daher einem Land frei, zusätzliche Informationen zu liefern oder weitere Faktoren zu erläutern, die für seine Einhaltung der Grundsätze relevant sind, selbst wenn diese Informationen oder Faktoren in den Grundsätzen nicht genau beschrieben werden.
3. Verwendet ein Land Schätzungen oder Hochrechnungen, um seine Argumente zu untermauern, sind Begründung und Basis dieser Schätzungen oder Hochrechnungen klar darzulegen. Um sein Anliegen zu stützen und gegenseitige Prüfungen zu erleichtern, sollte das Land soweit möglich Angaben über eine ausreichend lange Zeitreihe (z.B. drei bis fünf Jahre, je nach Verfügbarkeit von Daten) liefern.

Grundsatz 1

Die Verwendung einer alternativen Behandlung bei der LCR ist nur für die Landeswährung eines Landes zulässig, das nachweisen und belegen kann, dass ein echtes Problem in Form eines ungenügenden Angebots an HQLA in dieser Währung besteht. Dabei muss das Land sämtliche relevanten Faktoren berücksichtigen, die Angebot und Nachfrage von HQLA beeinflussen.

4. Damit eine alternative Behandlung zulässig ist, muss das Land nachweisen können, dass *„ein echter Mangel an HQLA in der Landeswährung besteht, gemessen am Liquiditätsbedarf in dieser Währung“* (s. Absatz 55). Der Nachweis ist unter gebührender Berücksichtigung der nachstehenden drei Kriterien zu erbringen.

Kriterium a): Das Angebot an HQLA in der Landeswährung ist entweder nur bei den Aktiva der Stufe 1 oder bei den Aktiva sowohl der Stufe 1 als auch der Stufe 2 ungenügend, um der Gesamtnachfrage der in dieser Währung operierenden Banken zu entsprechen. Für den Nachweis dieses Sachverhalts muss das Land angemessene (quantitative und andere) Informationen liefern.

5. Nach diesem Kriterium muss das Land ausreichende Informationen liefern, um nachzuweisen, dass das Angebot an HQLA in seiner Landeswährung unzureichend ist.

Dabei muss es hauptsächlich um einen Mangel an Aktiva der Stufe 1 gehen, obschon in einigen Ländern zusätzlich ein Mangel an Aktiva der Stufe 2 bestehen kann.

6. Um zu veranschaulichen, dass in einer Währung nicht genügend HQLA vorhanden sind, muss das Land alle einschlägigen Informationen und Daten zum Umfang der HQLA-Lücke liefern, mit denen die Banken konfrontiert sind, die in dieser Währung operieren und die die LCR-Anforderungen erfüllen müssen („LCR-Banken“). Soweit möglich sollten dies u.a. folgende Informationen sein:

i) Angebot an HQLA

Das Land hat den derzeitigen und den erwarteten Bestand an HQLA in seiner Währung anzugeben, u.a.:

- Angebot an Aktiva der Stufe 1 und der Stufe 2, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertkategorie
- Umlauf der letzten drei bis fünf Jahre
- prognostizierter Umlauf in den nächsten drei bis fünf Jahren

Das Land kann weitere Angaben zu seinem HQLA-Bestand und den entsprechenden Hochrechnungen liefern. Wenn es der Ansicht ist, dass die reinen Zahlen nicht aussagekräftig genug für das Angebot an HQLA sind, sollte es weitere erläuternde Angaben machen.

Der Klarheit halber: Wenn das Land Mitglied einer Währungsunion mit einer Einheitswährung ist, dann gelten in anderen Mitgliedern der Union begebene Schuldtitel und andere Vermögenswerte in dieser Einheitswährung als verfügbar für alle Mitglieder der Union (s. Absatz 55). Somit muss das Land die Verfügbarkeit solcher Vermögenswerte, die als HQLA anerkannt werden, in seiner Analyse berücksichtigen.

ii) Markt für HQLA

Das Land sollte eine detaillierte Analyse der Beschaffenheit des Marktes für die oben genannten Aktiva vorlegen. Besonders wichtig sind Angaben zur Marktliquidität der Aktiva. Gestützt auf die vorgelegten Informationen sollte das Land seine Ansicht über die Liquidität der HQLA äussern.

Zum Primärmarkt für die obengenannten Aktiva sind Einzelheiten anzugeben wie:

- Emissionskanal und -methode
- Emittenten
- Laufzeiten, Denominierung und Umfang der Emissionen in den letzten drei bis fünf Jahren
- in den nächsten drei bis fünf Jahren erwartete Laufzeiten, Denominierung und Umfang der Emissionen

Auch zum Sekundärmarkt sind Einzelheiten anzugeben wie:

- Handelsvolumen und -aktivität
- Art der Marktteilnehmer
- Umfang und Aktivität des Repo-Markts

Wenn möglich ist eine Schätzung anzugeben, welches Volumen der genannten Aktiva (Stufe 1 und Stufe 2) im freien Umlauf sein müsste, damit sie effektiv liquide bleiben. Diese Zahlen sind zu begründen.

iii) Nachfrage nach HQLA seitens der LCR-Banken

Das Land hat anzugeben:

- die Anzahl LCR-Banken in seinem Zuständigkeitsbereich
- die aktuelle Nachfrage (d.h. Nettomittelabflüsse über einen 30-Tage-Zeitraum) nach HQLA seitens dieser LCR-Banken,⁶⁵ damit sie die LCR oder andere Anforderungen erfüllen können (z.B. Sicherheiten für Innertages-Repo)
- die prognostizierte Nachfrage in den nächsten drei bis fünf Jahren, gestützt auf Wachstum und Geschäftsstrategie der Banken
- eine Schätzung des prozentualen Anteils an den gesamten HQLA, der sich bereits in den Händen von Banken befindet

Gegebenenfalls sind Mittelflusshochrechnungen zu kommentieren, um ihre Aussagekraft zu verbessern. Bei den Hochrechnungen sind beobachtete Verhaltensänderungen der LCR-Banken sowie sonstige Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Verringerung der 30-Tage-Mittelabflüsse führen können.

iv) Nachfrage nach HQLA seitens anderer Interessenten

Es gibt andere potenzielle Halter von Aktiva der Stufen 1 und 2, die nicht der LCR unterstehen, aber wohl einen Teil des HQLA-Umlaufs übernehmen oder halten dürften, u.a.:

- Banken, Zweigstellen von Banken und sonstige Einlageninstitute, die in dem Land bankähnliche Geschäfte tätigen (z.B. Bausparkassen und Kreditgenossenschaften), aber nicht der LCR unterstehen
- sonstige Finanzinstitute, die in der Regel einer Aufsicht unterstehen, wie Investmentgesellschaften, Wertpapierhäuser, Versicherungen oder Rückversicherungen, Pensionsfonds und -kassen, Hypothekenfonds und Geldmarktfonds
- sonstige bedeutende Investoren, die dafür bekannt sind, dass sie im Rahmen einer „Buy-and-hold“-Strategie solche Aktiva erwerben, und die wohl kaum auf Preisschwankungen reagieren dürften, beispielsweise andere Staaten, ausländische Zentralbanken und Staatsfonds/quasistaatliche Fonds, nicht jedoch Hedge-Fonds oder andere private Anlagevehikel

Das Land kann sein Gesuch um alternative Behandlung mit Informationen über die Nachfrage solcher HQLA-Halter nach Aktiva der Stufen 1 und 2 stützen. Eine frühere Nachfrage solcher Investoren reicht nicht aus. Diese anderen Halter von HQLA müssen mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

⁶⁵ Wenn immer möglich sind QIS-Daten zu verwenden. Die Aufsichtsinstanzen sollten seit dem 1. Januar 2012 Daten zur LCR erheben.

- **Preis-unelastisch:** Es ist unwahrscheinlich, dass die Halter von HQLA zu anderen Vermögenswerten wechseln, ausser es kommt zu erheblichen Preisänderungen.
- **Nachweislich stabil:** Die Nachfrage dieser Halter nach HQLA sollte über die nächsten drei Jahre stabil bleiben, da sie die Vermögenswerte für ganz bestimmte Zwecke brauchen, z.B. für die Abstimmung von Aktiva und Passiva oder sonstige regulatorische Anforderungen.

7. Das Land sollte eine fundierte Schätzung der HQLA-Lücke liefern, mit der seine LCR-Banken konfrontiert sind (aktuell und in den nächsten drei bis fünf Jahren), gestützt auf glaubwürdige Informationen. Bei der Ableitung dieser HQLA-Lücke ist zunächst i) der gesamte ausstehende Bestand an HQLA in der Landeswährung mit ii) dem gesamten Liquiditätsbedarf der LCR-Banken in der Landeswährung zu vergleichen. Danach ist die Methode zu erläutern, mit der die HQLA-Lücke ermittelt wird, unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einschliesslich derjenigen, die in Kriterium b) genannt werden und die das Ausmass der Lücke beeinflussen können. Zu den Berechnungen ist eine detaillierte Analyse (z.B. in Form eines Schemas) zu liefern, in der Anpassungen bei Angebot und Nachfrage und die Gründe für solche Anpassungen erläutert werden.⁶⁶ Das Land sollte nachweisen, dass die Methode für die Bestimmung des Mangels den Umständen angemessen ist und die HQLA-Lücke, mit denen die LCR-Banken in der Währung konfrontiert sind, korrekt wiedergibt.

Kriterium b): Bei der Bestimmung eines Mangels an HQLA gemäss Kriterium a) sollte das Land sämtliche wichtigen Faktoren in Betracht ziehen, die für die Sache relevant sind, beispielsweise das auf mittlere Sicht (3–5 Jahre) erwartete Angebot an HQLA, wie weit der Bankensektor weniger Liquiditätsrisiken eingehen kann und soll, die konkurrierende Nachfrage nach HQLA von Banken und Nichtbankinvestoren für ähnliche oder andere Zwecke.

8. Dieses Kriterium baut auf den Angaben auf, die das Land unter Kriterium a) gemacht hat. Es fordert weitere Erläuterungen dazu, wie der Mangel an HQLA ermittelt wurde, mit Aufzählung aller wichtigen Faktoren, die die HQLA-Lücke der LCR-Banken gemäss Kriterium a) beeinflussen. Jeder dieser Faktoren ist zu kommentieren, mit Erläuterung, warum er relevant ist, wie er sich auf die HQLA-Lücke auswirkt und wie diese Auswirkungen in die Analyse des HQLA-Mangels einbezogen werden. Das Land sollte nachweisen können, dass es alle relevanten Faktoren angemessen berücksichtigt hat, einschliesslich derjenigen, die die HQLA-Lücke mildern könnten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mangel korrekt dargelegt wird.

9. Hinsichtlich des Angebots an HQLA ist das Ausmass gebührend zu berücksichtigen, in dem der Mangel durch das geschätzte mittelfristige Angebot an solchen Aktiva gemildert werden kann, ebenso die Faktoren, die die Verfügbarkeit von HQLA für die LCR-Banken einschränken. Im Falle von Staatsschuldtiteln können einschlägige Angaben zur Verfügbarkeit beispielsweise abgeleitet werden aus Grösse und Art anderer Halter von Staatsschuldtiteln in dem Land, aus Beständen an Staatsschuldtiteln, die selten im Handel erscheinen, sowie aus dem Volumen frei zirkulierender Staatsschuldtitel, damit die Aktiva tatsächlich liquide bleiben.

⁶⁶ Bei HQLA, für die Obergrenzen oder Sicherheitsabschläge gelten (z.B. Aktiva der Stufe 2), sind diese Einschränkungen ebenfalls zu berücksichtigen.

10. Hinsichtlich der Nachfrage nach HQLA ist der potenzielle Liquiditätsbedarf des Bankensektors angemessen zu berücksichtigen, unter Beachtung des Spielraums der Banken, ihr Liquiditätsrisiko (und damit ihre Nachfrage nach HQLA) zu verringern, sowie des Ausmasses, in dem die Banken ihre Nachfrage am Repo-Markt (statt durch direkten Kauf von HQLA) befriedigen können. Andere Gründe für das Halten von HQLA (z.B. Innertages-Repo-Geschäfte) können die Nachfrage der Banken nach solchen Aktiva ebenfalls erhöhen.

11. Einzubeziehen sind ferner etwaige andere, oben nicht erwähnte Faktoren, die für das Gesuch um alternative Behandlung relevant sind.

Kriterium c): Ursache des Mangels an HQLA im Land sind strukturelle, politische und andere Probleme, die nicht auf mittlere Sicht (in drei bis fünf Jahren) behoben werden können. Diese Probleme können zusammenhängen mit der Finanz- oder Haushaltspolitik des Landes, dem Entwicklungsstand seiner Kapitalmarktinfrastruktur, strukturellen Merkmalen seines Währungsregimes und seiner Währungsgeschäfte (z.B. Currency-Board-Regelungen in Ländern mit gebundenen Wechselkursen) oder sonstigen landesspezifischen Faktoren, die zu dem Mangel oder dem Ungleichgewicht bei den für das Bankensystem verfügbaren HQLA führen.

12. Mit diesem Kriterium soll belegt werden, dass der Mangel durch Probleme verursacht wird, die nicht kurzfristiger Art sind. Das Land sollte eine Liste dieser Probleme erstellen, deren Beschaffenheit erklären und erläutern, wie der Mangel durch die Probleme beeinflusst wird; ebenso ist anzugeben, ob Aussichten auf eine Milderung der Probleme (z.B. ergriffene Massnahmen) in den nächsten drei bis fünf Jahren bestehen. Um die Bedeutung der Probleme nachzuweisen, sollte das Land die Analyse mit zweckdienlichen quantitativen Angaben untermauern.

13. Ein Land hat möglicherweise eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten im Fiskal- oder Haushaltbereich, die seine Fähigkeit oder die Notwendigkeit, Schuldtitel auszugeben, begrenzen. Um dies zu belegen, sind mindestens folgende Informationen zu liefern:

- i) **Haushaltssaldo der letzten zehn Jahre:** Anhaltende Haushaltsüberschüsse (z.B. in mindestens sechs der letzten zehn Jahre oder in mindestens zwei der letzten drei Jahre)⁶⁷ können ein Hinweis darauf sein, dass das Land keine (oder nur wenig) Schulden aufnehmen muss. Umgekehrt ist es unwahrscheinlich, dass ein Land mit hartnäckigen Defiziten (z.B. in mindestens sechs der letzten zehn Jahre) einen Mangel an Staatsschuldtiteln aufweist.
- ii) **Haushaltssaldo in % des BIP (10-Jahres-Durchschnitt):** Dies ist eine andere Sichtweise auf die Haushaltslage. Ein positiver 10-Jahres-Durchschnitt dürfte darauf schliessen lassen, dass die Notwendigkeit, Schuldtitel auszugeben, gering ist, und umgekehrt bei einem negativen 10-Jahres-Durchschnitt.
- iii) **Emission von Schuldtiteln des Staats/der Zentralbank in den letzten 10 Jahren** und die Gründe dafür (z.B. für Marktgeschäfte, Steuerung der Zinsstrukturkurve usw.). Hiermit sollen Umfang und Kohärenz der Schuldtitelemission beurteilt werden.

14. Darüber hinaus sollte das Land das **Verhältnis seiner Staatsschuld zu den gesamten Bankaktiva in Landeswährung** (für die letzten drei bis fünf Jahre) angeben. Dies erleichtert Trendanalysen der staatlichen Schuldensituation in Relation zu einer

⁶⁷ Während eines Wirtschaftsabschwungs ist bis zu einem gewissen Grad mit Defiziten zu rechnen. Ausserdem ist die jüngste Überschuss-/Defizitsituation für die Beurteilung wichtig.

Näherungsgrösse für das Bankgeschäft (d.h. die gesamten Bankaktiva) sowie den Vergleich der Schuldensituation mit anderen Ländern (einschl. solcher, die keinen HQLA-Mangel haben). Diese Verhältniszahl allein lässt zwar keine definitiven Schlüsse hinsichtlich der Mangelsituation zu, aber ein relativ tiefer Wert (z.B. unter 20%) kann durchaus als Beleg dafür dienen, wenn andere Indikatoren ähnliche Ergebnisse liefern.

15. Ein Land hat vielleicht einen unterentwickelten Kapitalmarkt, was dazu führt, dass Unternehmensanleihen/gedeckte Schuldverschreibungen nur begrenzt verfügbar sind, um die Marktnachfrage zu befriedigen. Anzugeben sind u.a. die Ursachen für diese Situation, ergriffene Massnahmen zur Entwicklung des Marktes, die erwartete Wirkung dieser Massnahmen sowie weitere einschlägige statistische Daten, die den Zustand des Marktes anzeigen.

16. Möglicherweise existieren auch strukturelle Probleme des Währungsregimes und der Währungsgeschäfte. Beispielsweise können Currency-Board-Regelungen in Ländern mit gebundenen Wechselkursen unter Umständen die Emission von Zentralbankschuldtiteln einschränken und zu Unsicherheit oder Schwankungen bei der Verfügbarkeit solcher Schuldtitel für den Bankensektor führen. Das Land sollte solche Regelungen und ihre Auswirkungen auf das Angebot an Zentralbankschuldtiteln erläutern (mithilfe einschlägiger historischer Daten für die letzten drei bis fünf Jahre).

Grundsatz 2

Ein Land, das beabsichtigt, eine oder mehrere der Optionen für alternative Behandlung einzuführen, muss in der Lage sein, die Unsicherheit des Erfolgs der alternativen Behandlung zu begrenzen bzw. das Risiko zu mildern, dass die alternative Behandlung nicht wie erwartet funktioniert.

17. Mit diesem Grundsatz wird beurteilt, ob und wie das Land die Risiken mildern kann, die sich aus der Einführung irgendeiner der Optionen ergeben, gestützt auf die Anforderungen, die in den drei Kriterien weiter unten aufgestellt werden. Zu beurteilen ist ferner, ob das Vorgehen des Landes bei der Einführung der Optionen der alternativen Behandlung entspricht, die in der Liquiditätsrahmenregelung von Basel III dargelegt ist (s. Absätze 55 bis 62).

18. Zu Beginn sollte das Land seine Strategie bei der Einführung der Optionen erläutern, u.a. welche Optionen verwendet werden sollen sowie das geschätzte (und maximal zulässige) Ausmass der Verwendung durch den Bankensektor. Ferner hat das Land die Angemessenheit des maximal zulässigen Ausmasses der Verwendung der Optionen durch sein Bankensystem zu rechtfertigen, mit Blick auf die einschlägigen Richtlinien in der Liquiditätsrahmenregelung von Basel III (s. Absätze 63 bis 65).

Kriterium a): Für Option 1 (vertraglich zugesagte Liquiditätsfazilitäten der zuständigen Zentralbank, gegen Gebühr) muss das Land die nötige Wirtschaftskraft haben, um die von seiner Zentralbank gewährten fest zugesagten Liquiditätsfazilitäten zu stützen. Zu diesem Zweck sollte es über ein Verfahren verfügen, mit dessen Hilfe der Gesamtbetrag solcher Fazilitäten auf ein Niveau begrenzt werden kann, das das Land messen und steuern kann.

19. Ein Land, das Option 1 einführen will, muss nachweisen, dass es über die nötige Wirtschafts- und Finanzkraft verfügt, um die fest zugesagten Liquiditätsfazilitäten zu stützen, die seinen Banken gewährt werden.⁶⁸ Beispielsweise sollte es eine hohe Bonitätseinstufung (z.B. AA-⁶⁹) haben oder in der Lage sein, andere Nachweise seiner Finanzkraft zu erbringen, während sich gleichzeitig keine negativen Entwicklungen (z.B. eine drohende Krise) abzeichnen, die die inländische Wirtschaft in naher Zukunft stark belasten könnten.

20. Das Land sollte ferner nachweisen, dass es über ein **Verfahren** verfügt, mit dem die gesamten im Rahmen von Option 1 gewährten Fazilitäten auf einem Niveau gehalten werden können, das mit Blick auf die lokalen Rahmenbedingungen angemessen ist. Beispielsweise kann der Betrag der im Rahmen von Option 1 zugesagten Fazilitäten auf einen bestimmten Prozentsatz des BIP begrenzt werden, wobei das Land begründen muss, warum dieses Niveau für sein Bankensystem geeignet ist. Das Verfahren sollte auch die Situation vorsehen, dass sich die Gesamtfazilitäten der Obergrenze annähern oder sie sogar durchbrochen haben; ebenso sollten die Wechselwirkungen zwischen dieser Grenze und anderen Einschränkungen für die Verwendung der Optionen berücksichtigt werden (z.B. maximal zulässiges Ausmass der Verwendung aller Optionen zusammen).

21. Um die Beurteilung zu erleichtern, ob die Anforderungen in Absatz 58 eingehalten werden, sollte das Land alle relevanten Einzelheiten im Zusammenhang mit der bereitgestellten, fest zugesagten Fazilität angeben, u.a.:

- i) die Bereitstellungsgebühr (einschl. der Grundlage für ihre Erhebung,⁷⁰ die Berechnungsmethode⁷¹ und die Häufigkeit der Neuberechnung oder Änderung der Gebühr). Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Berechnung der Bereitstellungsgebühr dem konzeptionellen Rahmen entspricht, der in Absatz 58 skizziert wird
- ii) die Arten von Sicherheiten, die die Zentralbank für die Besicherung der Fazilität akzeptiert, sowie die entsprechenden Sicherheitsmargen oder -abschläge
- iii) die rechtlichen Konditionen der Fazilität (u.a. ob mit fester Laufzeit, erneuerbar oder „endlos“, Ankündigungsfrist für Ziehung, ob der Kontrakt bis zur Fälligkeit unwiderruflich ist,⁷² ob Einschränkungen für die Ziehungsmöglichkeiten einer Bank bestehen)⁷³
- iv) die Kriterien, nach denen den einzelnen Banken gestattet wird, Option 1 anzuwenden
- v) die Offenlegungsgrundsätze (d.h., ob die Höhe der Bereitstellungsgebühr und der Betrag der gewährten fest zugesagten Fazilitäten entweder durch die Banken oder die Zentralbank offengelegt werden)

⁶⁸ Damit soll das Marktvertrauen gestärkt und nicht die Fähigkeit des Landes in Frage gestellt werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

⁶⁹ Das ist das Mindestrating für Staaten, das gemäss dem Standardansatz von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 0% erhält.

⁷⁰ Gemäss Absatz 58 ist die Gebühr unabhängig vom eventuell gezogenen Betrag der Fazilität zu erheben.

⁷¹ Absatz 58 umreisst den konzeptionellen Rahmen für die Festsetzung der Gebühr.

⁷² Gemäss Absatz 58 muss der Fälligkeitstermin auf jeden Fall ausserhalb des 30-tägigen LCR-Zeithorizonts liegen, und der Kontrakt muss bis zum Fälligkeitstermin unwiderruflich sein.

⁷³ Gemäss Absatz 58 dürfen mit dem Kontrakt keine nachträglichen Kreditentscheidungen der Zentralbank verbunden sein.

- vi) den veranschlagten Umfang der fest zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die im Rahmen von Option 1 gewährt werden können (gegenüber dem hochgerechneten Umfang der gesamten Nettomittelabflüsse in Landeswährung für die Banken mit Option 1) für jedes der nächsten drei bis fünf Jahre sowie die Grundlage der Hochrechnung

Kriterium b): Für Option 2 (HQLA in Fremdwährung zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in Landeswährung) muss das Land über einen Mechanismus verfügen, mit dem das Fremdwährungsrisiko der Bestände seiner Banken an Fremdwährungs-HQLA unter Kontrolle gehalten werden kann.

22. Ein Land, das Option 2 einführen will, muss nachweisen, dass es über einen **Mechanismus** verfügt, mit dem das Fremdwährungsrisiko aus den Beständen der Banken an Fremdwährungs-HQLA im Rahmen dieser Option begrenzt werden kann. Solche Bestände an Aktiva in Fremdwährung, die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in Landeswährung dienen, können nämlich dem Risiko ausgesetzt sein, dass bei negativer Wechselkursentwicklung der Liquiditätswert dieser Aktiva sinkt, wenn sie in Landeswährung umgewandelt werden, insbesondere in Stressphasen.

23. Dieser Kontrollmechanismus sollte mindestens folgende Elemente umfassen:

- i) Das Land stellt sicher, dass sich die Verwendung von Option 2 auf Fremdwährungen beschränkt, die im Notfall eine verlässliche Quelle von Liquidität in Landeswährung bieten können. Diesbezüglich sind die Währungen (und allgemeinen Kategorien von HQLA in diesen Währungen⁷⁴) zu nennen, die für diese Option zulässig sind, gestützt auf vorsichtige Kriterien. Die Eignung der Währungen ist jeweils zu überprüfen, wenn erhebliche Veränderungen der externen Rahmenbedingungen eine Überprüfung rechtfertigen.
- ii) Bei der Auswahl der Währungen sind mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Die Währung ist frei transferierbar und in die Landeswährung konvertibel
 - Die Währung ist liquide und wird an den relevanten Devisenmärkten aktiv gehandelt (Methode und Grundlage dieser Beurteilung sind anzugeben)
 - Die Währung weist im historischen Vergleich keine erhebliche Wechselkursvolatilität gegenüber der Landeswährung auf⁷⁵
 - Wenn die Fremdwährung an die Landeswährung gebunden ist, muss ein formeller Mechanismus vorhanden sein, um das Kursverhältnis zu halten (anzugeben sind einschlägige Informationen zum Mechanismus und statistische Daten zur Wechselkursvolatilität des Währungspaares in den letzten zehn Jahren, mit denen die Wirksamkeit der Anbindung belegt wird)
- Die Wahl jeder der zulässigen Währungen ist zu begründen; für jedes Währungspaar ist eine Analyse der historischen Wechselkursvolatilität beizufügen und der Umsatz am Devisenmarkt anzugeben (gestützt auf Statistiken für jedes der letzten drei bis fünf Jahre). Wird eine Währung aus

⁷⁴ Beispielsweise kann Klärung nötig sein, wenn nur Schuldtitel des Zentralstaats zulässig sind, oder wenn von multilateralen Entwicklungsbanken in bestimmten Währungen begebene Wertpapiere der Stufe 1 zulässig sind.

⁷⁵ Vergleichsbasis ist die Wechselkursvolatilität zwischen der Landeswährung und anderen Fremdwährungen, gegenüber denen die Landeswährung gehandelt wird.

anderen Gründen⁷⁶ ausgewählt, sind die Gründe für ihren Einschluss in Option 2 klar darzulegen.

- iii) HQLA in den für die Zwecke von Option 2 zulässigen Währungen sind mit Sicherheitsabschlägen zu belegen, wie in dieser Rahmenregelung vorgeschrieben (d.h. mindestens 8% für bedeutende Währungen⁷⁷). Andere Währungen, bei denen die Wechselkursvolatilität gegenüber der Landeswährung viel höher ist, sind mit einem höheren Sicherheitsabschlag zu belegen, gestützt auf eine Methode, die die historische (monatliche) Wechselkursvolatilität des betreffenden Währungspaares über einen längeren Zeitraum vergleicht.

Wenn die zulässige Währung formell an die Landeswährung gebunden ist, kann ein niedrigerer Sicherheitsabschlag verwendet werden, um das begrenzte Wechselkursrisiko infolge der Anbindung zu berücksichtigen. Damit diese Behandlung zulässig ist, sind die Wirksamkeit der Wechselkursanbindung und die langfristigen Aussichten für die Beibehaltung der Anbindung nachzuweisen.

Wird für die Anwendung des Sicherheitsabschlags im Rahmen von Option 2 ein Schwellenwert festgelegt (s. Absatz 61), sollte dieser höchstens 25% sein.

- iv) Von den Banken sind regelmässige Angaben über ihre Bestände an zulässigen Fremdwährungs-HQLA für Zwecke der LCR zu verlangen, damit die Aufsichtsinstanz eine Beurteilung des Fremdwährungsrisikos im Zusammenhang mit diesen Beständen – sowohl im Einzelfall als auch im Bankensektor insgesamt – vornehmen kann.
- v) Es müssen wirksame Kontrollinstrumente für das von den Banken eingegangene Fremdwährungsrisiko vorhanden sein. Das Kontrollverfahren und seine Anwendung auf die Banken ist zu beschreiben. Insbesondere
- sollten Kriterien vorgeschrieben sein, nach denen den einzelnen Banken gestattet wird, Option 2 anzuwenden
 - ist der Ansatz für die Beurteilung zu erläutern, ob die geschätzten Bestände an Fremdwährungs-HQLA der einzelnen Banken, die Option 2 anwenden, deren Risikomanagementkapazitäten im Fremdwährungsbereich entsprechen (s. Absatz 59)
 - sollte ein System vorhanden sein, um Limits für Währungsinkongruenzen festzusetzen, damit das Fremdwährungsrisiko, das die Banken im Rahmen von Option 2 eingehen, begrenzt wird

Kriterium c): Im Rahmen von Option 3 (zusätzliche Verwendung von Aktiva der Stufe 2A über die Obergrenze von 40% hinaus, mit höherem Sicherheitsabschlag) darf das Land nur Aktiva der Stufe 2 zulassen, deren (Kredit- und Liquiditäts-)Qualität mit derjenigen von Aktiva der Stufe 1 in seiner Währung vergleichbar ist. Das Land muss in der Lage sein, dafür quantitative und qualitative Belege zu liefern.

24. Mit der Übernahme von Option 3 kann die Zunahme der Bestände an Aktiva der Stufe 2A im Bankensektor (als Ersatz für Aktiva der Stufe 1, die von höherer Qualität, aber

⁷⁶ Beispielsweise haben die Zentralbanken der beiden betreffenden Währungen vielleicht besondere Devisenswapvereinbarungen abgeschlossen, die den Liquiditätsfluss zwischen den Währungen erleichtern.

⁷⁷ Damit sind Währungen gemeint, die erhebliche aktive Marktumsätze am globalen Devisenmarkt aufweisen (z.B. beträgt der durchschnittliche Umsatz der Währung über einen Zeitraum von zehn Jahren mindestens 10% des Umsatzes am globalen Devisenmarkt).

nicht in genügender Menge vorhanden sind) zu erhöhten Preis- und Marktliquiditätsrisiken führen, vor allem in Krisenzeiten, wenn konzentrierte Vermögenswertbestände liquidiert werden müssen. Um diese Risiken zu mildern, sollte das Land, das Option 3 einführen will, dafür sorgen, dass nur Aktiva der Stufe 2A, die von vergleichbarer Qualität wie Aktiva der Stufe 1 in der Landeswährung sind, im Rahmen dieser Option (d.h. über die Obergrenze von 40% hinaus) verwendet werden dürfen. Für Aktiva der Stufe 2B sollte weiterhin die Obergrenze von 15% gelten. Das Land sollte zeigen, wie dies in seinem aufsichtsrechtlichen Rahmen geschehen kann, unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- i) **Einführung strengerer Zulassungskriterien für die zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A.** Nicht nur sind sämtliche Zulassungskriterien für Aktiva der Stufe 2A zu erfüllen, sondern es sind zusätzliche Anforderungen aufzustellen. Beispielsweise kann für diese zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A eine Bonitätseinstufung von mindestens AA oder AA+ anstatt AA– verlangt werden, und sonstige qualitative und quantitative Kriterien könnten verschärft werden. Ferner kann verlangt werden, dass diese Aktiva notenbankfähig sind. Damit wird die Liquidität der Aktiva zusätzlich sichergestellt.
- ii) **Einschluss einer vorsichtigen Diversifizierungsanforderung für Banken, die Option 3 anwenden.** Von den Banken ist zu verlangen, dass sie ihr Portfolio an Aktiva der Stufe 2 so weit auf verschiedene Emittenten und Anlagekategorien aufteilen, wie dies an einem bestimmten nationalen Markt möglich ist. Das Land sollte darlegen, wie diese Diversifizierungsvorschrift auf die Banken angewendet werden soll.

25. Es sind statistische Nachweise dafür vorzulegen, dass Aktiva der Stufe 2A, die im Rahmen von Option 3 verwendet werden, und Aktiva der Stufe 1 in der Landeswährung im Allgemeinen von vergleichbarer Qualität sind, was den maximalen Preisrückgang in einer typischen Phase erheblicher Liquiditätsanspannung in der Vergangenheit betrifft.

26. Um die Beurteilung zu erleichtern, sind auch sämtliche sonstigen relevanten Einzelheiten für die Verwendung von Option 3 anzugeben, wie:

- i) die Standards und Kriterien, nach denen den einzelnen Banken gestattet wird, Option 3 anzuwenden
- ii) das Verfahren, mit dem die Bestände an zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A, die die Banken im Rahmen von Option 3 halten, überwacht werden, um sicherzustellen, dass die höheren Anforderungen eingehalten werden
- iii) die Anwendung höherer Sicherheitsabschläge für die zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A (und ob sie den Bestimmungen von Absatz 62 entspricht)⁷⁸
- iv) etwaige bestehende Einschränkungen für die Verwendung von Aktiva der Stufe 2A (d.h. welchen prozentualen Anteil an solchen Aktiva die Banken in ihrem HQLA-Bestand halten dürfen)

⁷⁸ Gemäss Absatz 62 sind im Rahmen dieser Option verwendete zusätzliche Aktiva der Stufe 2A mit einem höheren Abschlag von mindestens 20% zu belegen. Das Land sollte eine Analyse darüber durchführen, ob der Abschlag von 20% für die Aktiva der Stufe 2A an seinem Markt ausreichend ist; wenn nötig, ist der Abschlag angemessen zu erhöhen, damit er seinen Zweck erfüllt. Im Zuge der unabhängigen gegenseitigen Prüfung ist die betreffende Analyse vorzulegen, und das Land hat die Ergebnisse der Analyse zu erläutern und zu begründen.

Grundsatz 3

Ein Land, das eine oder mehrere Optionen für alternative Behandlung einführen will, muss sich verpflichten, sämtliche nachstehenden Erfordernisse zu erfüllen.

27. Gemäss diesem Grundsatz muss ein Land, das eine der Optionen übernehmen will, sich ausdrücklich verpflichten, die Erfordernisse in Bezug auf aufsichtliche Überwachung, Offenlegung, periodische Selbsteinschätzung sowie unabhängige gegenseitige Prüfung der Zulässigkeit für diese alternative Behandlung zu erfüllen, wie in den nachstehenden Kriterien dargelegt. Ob diese Erfordernisse in der Praxis tatsächlich erfüllt werden, ist in den folgenden regelmässigen Selbsteinschätzungen und wenn nötig in den folgenden unabhängigen gegenseitigen Prüfungen zu beurteilen.

Kriterium a): Das Land muss ein aufsichtliches Überwachungssystem pflegen, um sicherzustellen, dass seine Banken die Regeln und Vorschriften zur Verwendung der Optionen einhalten, einschliesslich etwaiger Sicherheitsabschläge, Limits oder Einschränkungen.

28. Das Land hat nachzuweisen, dass es über einen klar dokumentierten aufsichtsrechtlichen Rahmen verfügt, um zu überwachen, wie seine Banken die Optionen verwenden und ob sie die für sie in diesem Rahmen geltenden einschlägigen Regeln und Vorschriften einhalten. Insbesondere muss ein System vorhanden sein, mit dem dafür gesorgt wird, dass die Vorschriften zur Verwendung der Optionen durch die Banken eingehalten werden und dass die Verwendung der Optionen im Bankensystem überwacht und kontrolliert werden kann. Zu diesem Zweck sollte das System die nachstehend aufgeführten Aspekte berücksichtigen können.

Aufsichtliche Anforderungen

29. Die Anforderungen, die die Banken erfüllen müssen, damit sie die Optionen zur Einhaltung der LCR anwenden dürfen, sind klar darzulegen. Sie können je nach verwendeter Option und je nach landesspezifischen Umständen unterschiedlich sein. Der Geltungsbereich dieser Anforderungen erfasst in der Regel Folgendes:

i) Vorschriften zur Verwendung der Optionen durch die Banken

Das Land sollte die aufsichtlichen Anforderungen für die Verwendung der Optionen durch die Banken aufstellen, entsprechend den Empfehlungen in Anhang 3. Etwaige bankspezifische Anforderungen sind den betroffenen Banken klar zu kommunizieren.

ii) Mindestbetrag an Aktiva der Stufe 1

Die Banken, die die Optionen anwenden, sind über den Mindestbetrag an Aktiva der Stufe 1 zu informieren, den sie in der betreffenden Währung halten müssen. Das Land sollte daher einen solchen Mindestbetrag festlegen. Dies sollte die Anforderung gemäss dem folgenden Punkt iii) ergänzen.

iii) Maximaler Umfang der Verwendung der Optionen

Um die Verwendung der Optionen im Bankensystem zu begrenzen, sind die Banken über jegliche aufsichtliche Einschränkung in Bezug auf den Höchstbetrag an alternativen HQLA (für jede einzelne oder alle Optionen), den sie halten dürfen, zu informieren. Wenn dieser Höchstbetrag beispielsweise 70% ist, dann sollte eine Bank mindestens 30% ihres Bestands an HQLA in Aktiva der Stufe 1 in der einschlägigen Währung halten.

Der von dem Land festgelegte maximale Verwendungsumfang der Optionen sollte in Einklang mit den Berechnungen und Hochrechnungen stehen, die seine Einhaltung von Grundsatz 1 und Grundsatz 2 belegen.

iv) *Sicherheitsabschläge bei der Verwendung der Optionen*

Das Land kann die Banken, die die Optionen verwenden, mit zusätzlichen Sicherheitsabschlägen belegen, um die Unsicherheit des Erfolgs der alternativen Behandlung zu begrenzen bzw. das Risiko zu mildern, dass die alternative Behandlung nicht wie erwartet funktioniert (s. Grundsatz 2). Diese sind den betroffenen Banken klar zu kommunizieren.

Wenn ein Land zum Beispiel Option 3 stark nutzt, beobachtet es möglicherweise, dass die Banken in grossem Umfang Aktiva der Stufe 2A halten, um ihre LCR zu erfüllen, wodurch sich das Marktliquiditätsrisiko dieser Aktiva erhöht. Deswegen muss vielleicht der Sicherheitsabschlag für Option 3 bei jenen Banken erhöht werden, die sich stark auf diese Aktiva der Stufe 2A stützen.

v) *Sonstige Einschränkungen*

Möglicherweise will das Land den Banken, die die Optionen verwenden, weitere Einschränkungen auferlegen. Diese sind klar zu kommunizieren.

Meldepflichten

30. Das Land hat nachzuweisen, dass mit seinem Datenerhebungssystem (z.B. im Rahmen der regelmässigen Meldungen der Banken) ausreichende Daten von den Banken eingehen, damit die Einhaltung der aufsichtlichen Vorschriften, wie sie den Banken kommuniziert wurden, überprüft werden kann. Das Land sollte die Meldepflichten festlegen, u.a. die Art der zu liefernden Daten und Informationen sowie die Art und Häufigkeit der Meldungen; ferner sollte es bestimmen, wie die erhobenen Daten und Informationen verwendet werden.

Überwachungsansatz

31. Das Land hat ferner anzugeben, wie es die Einhaltung der einschlägigen Regeln und Vorschriften durch die Banken überwachen will. Dies kann, je nach Notwendigkeit, durch eine Kombination von externer Analyse der eingeholten Informationen, Gesprächen von Aufsichtsvertretern mit den Banken und Prüfungen vor Ort erfolgen. Beispielsweise kann eine Prüfung vor Ort notwendig sein, um die Qualität des Risikomanagements der Bank im Bereich Fremdwährungsrisiko zu ermitteln und zu bestimmen, in welchem Umfang es der Bank gestattet werden soll, Option 2 zur Erfüllung ihrer LCR-Anforderungen zu verwenden.

Instrumentarium und Befugnisse der Aufsicht

32. Das Land muss nachweisen, dass seine Aufsicht über ausreichende Befugnisse und Instrumente verfügt, um dafür zu sorgen, dass die Anforderungen in Bezug auf die Verwendung der Optionen durch die Banken eingehalten werden. Dazu gehören Instrumente zur Beurteilung der Einhaltung bestimmter Anforderungen (z.B. Fremdwährungsrisikomanagement bei Option 2 und Preisrisikomanagement bei Option 3) sowie allgemeine Massnahmen und Befugnisse, um Strafen zu verhängen, wenn die Banken anwendbare Anforderungen nicht einhalten. Das Land sollte ferner nachweisen, dass es über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Banken zu zwingen, die ihnen auferlegten allgemeinen Regeln und/oder spezifischen Vorschriften einzuhalten. Beispiele hierfür sind: Weisungsbefugnis gegenüber den Banken, Einschränkung von Finanzgeschäften, Geldbussen, Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen gemäss Säule 2 usw.

33. Das Land muss überdies bereit sein, einer Bank die Verwendung der Optionen zu untersagen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen nicht einhält.

Kriterium b): Das Land muss seinen Ansatz für die Einführung einer alternativen Behandlung dokumentieren und aktualisieren und ihn für andere Aufsichtsinstanzen des Landes explizit und transparent machen. Anzugeben ist hierbei, wie die anwendbaren Kriterien, Limits und Erfordernisse gemäss den Grundsätzen eingehalten werden, einschliesslich der Ermittlung des ungenügenden Angebots an HQLA und anderer wesentlicher Aspekte der Rahmenregelung für eine alternative Behandlung.

34. Das Land hat nachzuweisen, dass es über eine klar dokumentierte Rahmenregelung verfügt, die bei der Einführung der Optionen für alternative Behandlung offengelegt wird (ob auf seiner Website oder auf andere Weise). Das Dokument sollte klare und transparente Informationen enthalten, sodass andere Aufsichtsinstanzen des Landes und sonstige Anspruchsgruppen genügend Aufschluss darüber erhalten, ob die Zulassungsgrundsätze für die Optionen eingehalten werden und wie die Verwendung der Optionen durch die Banken des Landes überwacht wird.

35. Offenzulegen ist mindestens Folgendes:

- i) **Beurteilung des Mangels an HQLA:** Selbsteinschätzung des Landes in Bezug auf den Mangel an HQLA in Landeswährung, einschliesslich relevanter Daten über Angebot an und Nachfrage nach HQLA sowie wichtige (strukturelle, konjunkturelle oder landesspezifische) Faktoren, die Angebot und Nachfrage beeinflussen. Diese Beurteilung sollte der Selbsteinschätzung entsprechen, die gemäss dem nachfolgenden Kriterium c) verlangt wird
- ii) **Aufsichtliches Rahmenkonzept für die Genehmigung alternativer Behandlungen:** Ansatz des Landes für die Anwendung der alternativen Behandlung, einschliesslich der Optionen, die die Banken verwenden dürfen, etwaige diesbezügliche Empfehlungen, Anforderungen und Einschränkungen sowie Ansatz für die Überwachung der Einhaltung durch die Banken
- iii) **Angaben zu Option 1:** Wenn Option 1 eingeführt wird, die Konditionen der fest zugesagten Liquiditätsfazilität, einschliesslich Laufzeit, Bereitstellungsgebühr (und Verfahren zur Festsetzung der Gebühr), zur Besicherung der Fazilität zulässige Wertpapiere (und erforderliche Sicherheitsmargen) sowie sonstige Konditionen, z.B. etwaige Einschränkungen der Verwendung dieser Option durch die Banken
- iv) **Angaben zu Option 2:** Wenn Option 2 eingeführt wird, die zugelassenen Fremdwährungen (und Kategorien von Wertpapieren in diesen Währungen), auf die Fremdwährungs-HQLA anwendbare Sicherheitsabschläge sowie etwaige Einschränkungen der Verwendung dieser Option durch die Banken
- v) **Angaben zu Option 3:** Wenn Option 3 eingeführt wird, welche Aktiva der Stufe 2A über die Obergrenze von 40% hinaus verwendet werden dürfen (und die entsprechenden Kriterien), auf die Aktiva der Stufe 2A anwendbare Sicherheitsabschläge (unter- und oberhalb der 40%-Grenze) sowie etwaige Einschränkungen der Verwendung dieser Option durch die Banken

36. Die offengelegten Informationen sind zu aktualisieren, wenn sich Änderungen ergeben (wenn z.B. eine neue Selbsteinschätzung in Bezug auf den Mangel an HQLA durchgeführt wurde).

Kriterium c): Das Land muss in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, überprüfen, ob der Mangel an HQLA immer noch besteht. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie etwaige Änderungen aufgrund dieser Ergebnisse sind anderen Aufsichtsinstanzen des Landes und sonstigen Anspruchsgruppen bekanntzugeben.

37. Das Land sollte alle fünf Jahre nach Einführung der Optionen überprüfen, ob die alternative Behandlung noch zulässig ist. Der Hauptzweck dieser Überprüfung ist zu ermitteln, ob der Mangel an HQLA in dem Land immer noch besteht. Sie sollte in der Form einer Selbsteinschätzung darüber erfolgen, ob das Land alle in diesem Anhang aufgestellten Grundsätze einhält.

38. Das Land muss über ein glaubwürdiges Verfahren für die Durchführung der Selbsteinschätzung verfügen; diese ist mit ausreichenden Informationen und Analysen zu untermauern. Die Ergebnisse der Selbsteinschätzung sind offenzulegen (auf der Website oder auf andere Weise) und müssen anderen Aufsichtsinstanzen des Landes und sonstigen Anspruchsgruppen zugänglich sein.

39. Zeigt sich bei der Selbsteinschätzung, dass der Mangel an HQLA nicht mehr besteht, hat das Land einen Plan für den Übergang zur Standardbehandlung von HQLA bei der LCR zu entwickeln und den Basler Ausschuss entsprechend zu informieren. Wenn der Mangel nach wie vor besteht, aber im Zuge der Selbsteinschätzung Schwachstellen im aufsichtsrechtlichen Rahmen des Landes erkannt werden, sollte das Land offenlegen, wie es diese Schwachstellen innert vernünftiger Frist beheben will.

40. Bemerkt das Land, dass sich Umstände (z.B. in Bezug auf die Haushaltslage, die Marktinfrastruktur oder die Verfügbarkeit von Liquidität) radikal verändert haben, sodass womöglich der Mangel an HQLA nicht mehr relevant ist, so hat es umgehend eine Selbsteinschätzung durchzuführen (d.h. nicht erst, wenn die nächste fällig ist) und den Basler Ausschuss so rasch wie möglich über das Ergebnis zu informieren. Ebenso kann der Basler Ausschuss das Land auffordern, vorzeitig eine Selbsteinschätzung durchzuführen, wenn er Veränderungen feststellt, die sich erheblich auf die Zulässigkeit der alternativen Behandlung in dem Land auswirken.

Kriterium d): Das Land muss eine unabhängige gegenseitige Prüfung seines Rahmenkonzepts für die alternative Behandlung zulassen, die als Teil des Arbeitsprogramms des Basler Ausschusses durchgeführt wird, und den Ergebnissen der Prüfung und den Kommentaren der Prüfer nachgehen.

41. Der Basler Ausschuss wird die Oberaufsicht über den Prozess der unabhängigen gegenseitigen Prüfungen ausüben, mit denen ermittelt wird, ob seine Mitglieder die alternative Behandlung einführen könnten. Somit muss jedes Ausschussmitglied, das die alternativen Behandlungsoptionen einführen will, eine unabhängige gegenseitige Prüfung der Zulässigkeit der alternativen Behandlung gestatten, gestützt auf einen Selbsteinschätzungsbericht, in dem das Land nachweist, dass es die hierfür geltenden Grundsätze einhält. Diese unabhängige gegenseitige Prüfung wird entsprechend den Bestimmungen der Absätze 55 und 56 der Liquiditätsrahmenregelung von Basel III durchgeführt. Wenn nötig gestattet das Land auch eine Nachprüfung.

42. Von dem Land wird erwartet, dass es gegenüber den Ergebnissen der Prüfung und den Kommentaren der Prüfer eine proaktive Haltung einnimmt.

Anhang 3

Empfehlungen zu den Anforderungen an die Banken bei der Verwendung der Optionen für alternative Liquiditätsansätze (ALA) im Rahmen der LCR

1. Die folgenden allgemeinen und spezifischen Regeln für die Verwendung der Optionen durch die Banken sollen eine Hilfe für die Aufsichtsinstanzen bei der Erarbeitung der einschlägigen Standards für ihre Banken sein.

I. Allgemeine Regeln

i) *Eine Bank, die zur alternativen Behandlung greifen muss, um ihre LCR zu erfüllen, muss den Umfang der Verwendung regelmässig der Bankenaufsicht melden.*

2. Eine Bank muss ihre Aufsichtsinstanz über ihre Verwendung der Optionen auf dem Laufenden halten, damit die Aufsichtsinstanz in der Lage ist, die gesamte Verwendung der Optionen im Land zu kontrollieren und wenn nötig zu überwachen, dass die Banken, die die Optionen anwenden, die entsprechenden Anforderungen der Aufsicht einhalten.

3. Zwar muss eine Aufsichtsinstanz nicht unbedingt jeder einzelnen Bank die Verwendung der ALA gestatten, doch steht es ihr frei, den Banken spezifische Genehmigungen zu erteilen, wenn sie dies aufgrund der landesspezifischen Umstände als gerechtfertigt erachtet. Beispielsweise ist bei der Verwendung der Option 1 in der Regel die Genehmigung der fest zugesagten Fazilität durch die Zentralbank erforderlich.

ii) *Eine Bank sollte eine alternative Behandlung zur Erfüllung ihrer LCR nur so weit verwenden, wie es im Hinblick auf den Mangel an zulässigen HQLA für die Deckung ihres Bedarfs in der jeweiligen Währung tatsächlich notwendig ist.*

4. Eine Bank, die die Optionen verwenden muss, darf dies nicht über das Mass hinaus tun, das zur Erfüllung ihrer LCR (einschl. eines zumutbaren Polsters über den 100%-Standard hinaus, das die Aufsicht möglicherweise festlegt) notwendig ist. Es gibt mehrere Gründe, warum Banken dies vielleicht tun wollen. Zum Beispiel rechnen sie vielleicht mit engeren Marktbedingungen und wollen dafür eine zusätzliche Liquiditätsfazilität haben. Die Aufsichtsinstanz sollte jedoch prüfen, ob diesem Anliegen nachzugeben ist. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch über ein Verfahren (z.B. regelmässige Überprüfungen) verfügen, um sicherzustellen, dass die von den Banken gehaltenen alternativen HQLA nicht erheblich über ihren tatsächlichen Bedarf hinausgehen. Darüber hinaus sollten die Banken nicht vorsätzlich ihren Bestand an Aktiva der Stufe 1 oder der Stufe 2 durch nicht anrechnungsfähige HQLA ersetzen, um aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen einen grösseren Liquiditätsmangel zu schaffen.

iii) *Eine Bank muss nachweisen, dass sie alles Zumutbare getan hat, um Aktiva der Stufen 1 und 2 zu verwenden, den Umfang ihres Liquiditätsrisikos zu verringern (gemessen durch Verringerung der Nettomittelabflüsse in der LCR) und so ihre LCR zu verbessern, bevor sie eine alternative Behandlung anwendet.*

5. Das Halten eines HQLA-Portfolios ist nicht der einzige Weg, um das Liquiditätsrisiko einer Bank zu mindern. Eine Bank muss zeigen, dass sie konkrete Schritte zur Verbesserung ihrer LCR unternommen hat, bevor sie eine alternative Behandlung anwendet. Beispielsweise kann sie Aktiva und Passiva besser aufeinander abstimmen, sich stabile Refinanzierungsquellen erschliessen oder ihre längerfristigen Forderungen abbauen. Die Banken

sollten die Verwendung der Optionen nicht einfach als wirtschaftliche Entscheidung betrachten.

iv) *Eine Bank muss Aktiva der Stufe 1 in einem Umfang verwenden, der der Verfügbarkeit der Aktiva am Markt entspricht. Die einzuhaltende Mindesthöhe wird von der Bankenaufsicht festgelegt.*

6. Um sicherzustellen, dass die Verwendung der Optionen durch die Banken nicht im Widerspruch zur Verfügbarkeit von Aktiva der Stufe 1 im Land steht, kann die Bankenaufsicht für die Aktiva der Stufe 1 einen Mindestumfang festlegen, der von jeder Bank zu halten ist und der der Verfügbarkeit von Aktiva der Stufe 1 am Markt entspricht. Eine Bank muss daraufhin dafür sorgen, dass sie Aktiva der Stufe 1 mindestens in diesem Umfang dauerhaft halten kann, wenn sie die Optionen verwendet.

II. Spezifische Standards für Option 2

v) *Eine Bank, die Option 2 verwendet, muss nachweisen, dass ihr System für die Steuerung des Fremdwährungsrisikos in der Lage ist, das Fremdwährungsrisiko, das sich aus den währungsinkongruenten HQLA-Positionen ergibt, zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. Darüber hinaus muss die Bank zeigen, dass sie die währungsinkongruenten HQLA wenn nötig einigermaßen problemlos in Liquidität in Landeswährung umwandeln kann, insbesondere in einer Stresssituation.*

7. Um die Gefahr zu mildern, dass eine übermässige Währungsinkongruenz den Zielen der Rahmenregelung zuwiderläuft, sollte die Aufsichtsinstanz nur denjenigen Banken die Verwendung dieser Option gestatten, die in der Lage sind, das Fremdwährungsrisiko, das sich aus den währungsinkongruenten HQLA-Positionen ergibt, zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. Da die im Rahmen von Option 2 zulässigen HQLA auf verschiedene Fremdwährungen lauten können, müssen die Banken die Konvertibilität dieser Fremdwährungen in einem Stressszenario einschätzen. Als Devisenmarktteilnehmer können sie am besten die Tiefe des Devisenwap- oder Devisenkassamarktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Landeswährung während einer Stressphase beurteilen. Von der Aufsichtsinstanz wird erwartet, dass sie die Währungen der Aktiva, die für Option 2 zulässig sind, auf jene beschränkt, die sich in früheren Krisenzeiten als in die Landeswährung konvertibel erwiesen haben.

III. Spezifische Standards für Option 3

vi) *Eine Bank, die Option 3 verwendet, muss in der Lage sein, das mit den zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A verbundene Preisrisiko zu steuern. Zumindest muss sie Stresstests durchführen können, um sich zu vergewissern, dass der Wert ihres Bestands an HQLA in einer marktweiten Stressphase weiterhin ausreicht, um ihre LCR aufrechtzuerhalten. Die Bank sollte die Aktiva der Stufe 2A mit einem höheren Sicherheitsabschlag (d.h. höher als der von der Bankenaufsicht für Option 3 festgelegte Abschlag) belegen, wenn die Ergebnisse des Stresstests dies nahelegen.*

8. Da die Qualität von Aktiva der Stufe 2A tiefer ist als diejenige von Aktiva der Stufe 1, erhöht sich mit einem grösseren Anteil der Stufe 2A das Preisrisiko und damit auch die Volatilität des Bestands an HQLA der Bank. Um die Erfolgsunsicherheit bei dieser Option zu mildern, müssen die Banken nachweisen, dass der Wert der Aktiva auch in einer Stressphase ausreicht, und daher in der Lage sein, einen entsprechenden Stresstest durchzuführen. Bestehen Hinweise darauf, dass die Stressparameter strenger sind als die von der Bankenaufsicht vorgegebenen Sicherheitsabschläge, sollte die Bank die vorsichtigeren Parameter übernehmen und somit wenn nötig den Bestand an HQLA erhöhen.

vii) *Eine Bank, die Option 3 verwendet, muss nachweisen, dass sie in einer Stresssituation die zusätzlichen Aktiva der Stufe 2A einigermaßen problemlos liquidieren kann.*

9. Wenn vermehrt auf Aktiva der Stufe 2A zurückgegriffen wird, ist unbedingt darauf zu achten, dass der Markt für diese Aktiva ausreichend tief ist. Dieser Standard lässt sich auf verschiedene Weise umsetzen. Die Aufsichtsinstanz kann:

- verlangen, dass die Aktiva der Stufe 2A, die über die Obergrenze von 40% hinaus zugelassen werden, höhere Zulassungskriterien erfüllen (Bonitätseinstufung von mindestens AA oder AA+ anstatt AA-, Notenbankfähigkeit usw.)
- ein Limit für den minimalen Emissionsumfang der Aktiva der Stufe 2A festlegen, die für diese Option zugelassen werden
- ein Limit für den maximalen Bestand einer Bank in Prozent des Emissionsumfangs des zulässigen Aktivums der Stufe 2A festlegen
- ein Limit für die maximale Geld-Brief-Spanne, das Mindestvolumen oder den Mindestumsatz des zulässigen Aktivums der Stufe 2A festlegen
- sonstige, für das Land angemessene Kriterien festlegen

Diese Anforderungen sollten strenger sein als diejenigen für Aktiva der Stufe 2A unterhalb der Obergrenze von 40%, weil nämlich die vermehrte Verwendung von Aktiva der Stufe 2A auf aggregierter Ebene zu einer Erhöhung des Konzentrationsrisikos führt und damit die Marktliquidität beeinträchtigt.

Anhang 4

Überblick über die Mindestliquiditätsquote (LCR)

(Die Prozentsätze sind die Faktoren, mit denen der Gesamtbetrag jedes Postens zu multiplizieren ist)

Posten	Faktor
Bestand an HQLA	
A. Aktiva der Stufe 1:	
<ul style="list-style-type: none"> • Münzen und Banknoten • Anrechenbare marktgängige Wertpapiere von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken • Anrechenbare Zentralbankguthaben • Inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank von Staaten mit Risikogewicht über 0% 	100%
B. Aktiva der Stufe 2 (höchstens 40% der HQLA):	
Aktiva der Stufe 2A	
<ul style="list-style-type: none"> • Titel von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken mit einem Risikogewicht von 20% • Anrechenbare Unternehmensschuldtitel mit einem Rating von AA– oder höher • Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA– oder höher 	85%
Aktiva der Stufe 2B (höchstens 15% der HQLA)	
<ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare RMBS • Anrechenbare Unternehmensschuldtitel mit einem Rating von A+ bis BBB– • Anrechenbare Stammaktien 	75%
	50%
	50%
Gesamtwert des Bestands an HQLA	

Mittelabflüsse	
A. Einlagen von Privatkunden:	
Sichteinlagen und Termineinlagen (Restlaufzeit weniger als 30 Tage)	
<ul style="list-style-type: none"> • Stabile Einlagen (Einlagensicherungssystem erfüllt zusätzliche Kriterien) 3% • Stabile Einlagen 5% • Weniger stabile Privatkundeneinlagen 10% 	
Termineinlagen mit Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen	0%
B. Unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel:	
Sicht- und Termineinlagen (Restlaufzeit weniger als 30 Tage) von Kleinunternehmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Stabile Einlagen 5% • Weniger stabile Einlagen 10% 	
Operative Einlagen im Zusammenhang mit Clearing-, Verwahrungs- und Cash-Management-Dienstleistungen	25%
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Einlagensicherung gedeckter Anteil 5% 	
Genossenschaftsbanken in institutionellem Netzwerk (anrechenbare Einlagen beim Zentralinstitut)	25%
Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken	40%
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Gesamtbetrag vollständig durch Einlagensicherung gedeckt 20% 	
Sonstige juristische Personen	100%
C. Besicherte Finanzierungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit einer Zentralbank als Gegenpartei bzw. mit allen Gegenparteien, wenn sie durch Aktiva der Stufe 1 gedeckt sind 0% • Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die durch Aktiva der Stufe 2A gedeckt sind, mit allen Gegenparteien 15% • Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit Aktiva unterlegt sind, die nicht der Stufe 1 oder der Stufe 2A anrechenbar sind, mit dem eigenen Staat, inländischen PSE oder multilateralen Entwicklungsbanken als Gegenpartei 25% • Gedeckt durch RMBS, die den Aktiva der Stufe 2B anrechenbar sind 25% • Gedeckt durch andere Aktiva der Stufe 2B 50% • Alle übrigen besicherten Finanzierungsgeschäfte 100% 	
D. Zusätzliche Anforderungen:	
Liquiditätsbedarf (z.B. Sicherheitenanforderungen) im Zusammenhang mit Finanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Kontrakten	Ratingherabstufung um 3 Stufen
Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften (grösster absoluter Nettofluss von Sicherheiten innerhalb von 30 Tagen, der in den vorangegangenen 24 Monaten stattgefunden hat)	Vergangenheitsbezogener Ansatz
Bewertungsveränderungen auf für Derivate gestellte Sicherheiten,	20%

die nicht der Stufe 1 angehören	
Mittelabflüsse (Forts.)	
Überschüssige Sicherheiten, die von einer Bank im Zusammenhang mit Derivatgeschäften gehalten werden und die von der Gegenpartei vertraglich jederzeit zurückgerufen werden können	100%
Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die von der berichtenden Bank vertraglich geschuldet sind	100%
Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, die eine Substitution der Sicherheiten durch Nicht-HQLA erlauben	100%
ABCP, strukturierte Anlageinstrumente, Durchlaufvehikel, Zweckgesellschaften usw.:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten aus fällig werdenden ABCP, strukturierten Anlageinstrumenten, Zweckgesellschaften usw. (anwendbar auf fällig werdende Beträge und zurückzugebende Vermögenswerte) 	100%
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungsunterlegte Wertpapiere (einschl. gedeckter Schuldverschreibungen), anwendbar auf fällig werdende Beträge 	100%
Nicht beanspruchte fest zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an:	
<ul style="list-style-type: none"> • Privatkunden und Kleinunternehmen 	5%
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken 	10% für Kreditfazilität 30% für Liquiditätsfazilität
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bankenaufsicht unterstehende Banken 	40%
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtbankfinanzinstitute (einschl. Wertpapierhäuser, Versicherungen) 	40% für Kreditfazilität 100% für Liquiditätsfazilität
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige juristische Personen, Kredit- und Liquiditätsfazilitäten 	100%
Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (wie Garantien, Akkreditive, widerrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten usw.)	nationaler Ermessensspielraum
<ul style="list-style-type: none"> • Handelsfinanzierung 	0–5%
<ul style="list-style-type: none"> • Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden 	50%
Jegliche sonstigen vertraglichen Abflüsse	100%
Nettoabflüsse aus Derivaten	100%
Jegliche sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse	100%
Mittelabflüsse insgesamt	

Mittelzuflüsse (Forts.)	
Fällig werdende besicherte Kreditgeschäfte, die durch folgende Sicherheiten gedeckt sind:	
Aktiva der Stufe 1	0%
Aktiva der Stufe 2A	15%
Aktiva der Stufe 2B	
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsfähige RMBS • Andere Aktiva 	25% 50%
Durch alle sonstigen Sicherheiten gedeckte Effektenkredite	50%
Alle sonstigen Aktiva	100%
Der berichtenden Bank gewährte Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten	0%
Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten (einschl. Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossenschaftsbanken)	0%
Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei:	
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen gegenüber Privatkunden 	50%
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen gegenüber Nichtfinanz-Grosskunden, aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten 	50%
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungen gegenüber Finanzinstituten und Zentralbanken, aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten 	100%
Nettozuflüsse aus Derivaten	100%
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse	nationaler Ermessensspielraum
Mittelzuflüsse insgesamt	
Nettomittelabflüsse insgesamt = gesamte Mittelabflüsse abzüglich des kleineren Werts von [gesamte Mittelzuflüsse, 75% der Bruttoabflüsse]	
LCR = Bestand an HQLA / Nettomittelabflüsse insgesamt	